

Gemeinde Malliß
Der Bürgermeister

TOP: 14

Beschlussvorlage
für die Sitzung der Gemeindevertretung

am 17.03.2022

<input checked="" type="checkbox"/> öffentlich	<input type="checkbox"/> nicht öffentlich	erstellt am: 07.03.2022
--	---	----------------------------

Beratungsfolge	17.03.2022	Gemeindevertretung
-----------------------	------------	--------------------

Beschluss-Nr. 075/18/2022	Billigung überarbeiteter Entwurf der Klarstellungs- und Abrundungssatzung für den Ortsteil Malliß entlang der Ludwigsluster Straße, erneute Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der betroffenen TöB	Nr. 077/22
-------------------------------------	--	-------------------

Berichterstatter:	Bürgermeister/Amtsverwaltung
--------------------------	------------------------------

Beschlussvorschlag:	<p>Die Mitglieder der Gemeindevertretung von Malliß beschließen in der heutigen Sitzung die Billigung des überarbeiteten Vorentwurfes der Klarstellungs- und Abrundungssatzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1, 2 und 3 BauGB für den Ortsteil Malliß, entlang der Ludwigsluster Straße, Planungsstand Februar 2022. Sie beschließen, mit diesen Unterlagen die Öffentlichkeit durch Auslegung zu beteiligen sowie die betroffenen Behörden und Träger öffentlicher Belange von der Planung zu unterrichten und eine Stellungnahme abzufordern.</p> <p>Die Auslegung und Beteiligung sind gemäß Hauptsatzung der Gemeinde Malliß bekannt zu machen.</p>
----------------------------	---

Sachverhalt:	<p>Die Gemeindevertretung Malliß hat am 04.04.2019 die Aufstellung einer Klarstellungs- und Abrundungssatzung für den Ortsteil Malliß insbesondere entlang der B 191 Ludwigsluster Straße beschlossen. Der am 19.05.2020 gebilligte Vorentwurf wurde gebilligt und zur Auslegung sowie zur frühzeitigen Information der Behörden freigegeben. Die in der Zeit vom 13.07.2020 bis zum 21.08.2020 eingegangenen Stellungnahmen der Behörden erforderten eine Überarbeitung des Vorentwurfes insbesondere zu Fragen der Darstellung der Flächen im Plan sowie zu Fragen des Arten- und Umweltschutzes. Diese Überarbeitungen sind in den aktuellen Vorentwurf eingeflossen und sollen jetzt den Bürgern sowie den Behörden und Trägern öffentlicher Belange zur Kenntnis und Stellungnahme vorgestellt werden. Vorgelegt werden der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag sowie der Bericht zur Baumhölenerrfassung und Potenzialabschätzung Reptilien, beides vom Büro BHF LandschaftsArchitekten GmbH Schwerin, Stand Februar 2022 und die Eingriffs- und Ausgleichsbilanz vom März 2022, ebenfalls BHF.</p> <p>Die Beteiligung der Öffentlichkeit und der TöB sind ortsüblich bekannt zu machen.</p>
---------------------	--

Finanzielle Auswirkungen:	<input type="checkbox"/> nein			<input checked="" type="checkbox"/>	erarbeitet: FB Bau, Liegenschaften und erstellt: Frank-Olaf Schwenk
	<input checked="" type="checkbox"/> ja			<input type="checkbox"/>	

Abstimmungsergebnis:	Mitwirkungsverbot nach § 24 KV M-V:
Gesetzliche Anzahl der Mitglieder der Gemeindevertretung: 11	<input checked="" type="checkbox"/> keine Mitglieder ausgeschlossen
davon anwesend: 9	<input type="checkbox"/> Mitglieder ausgeschlossen

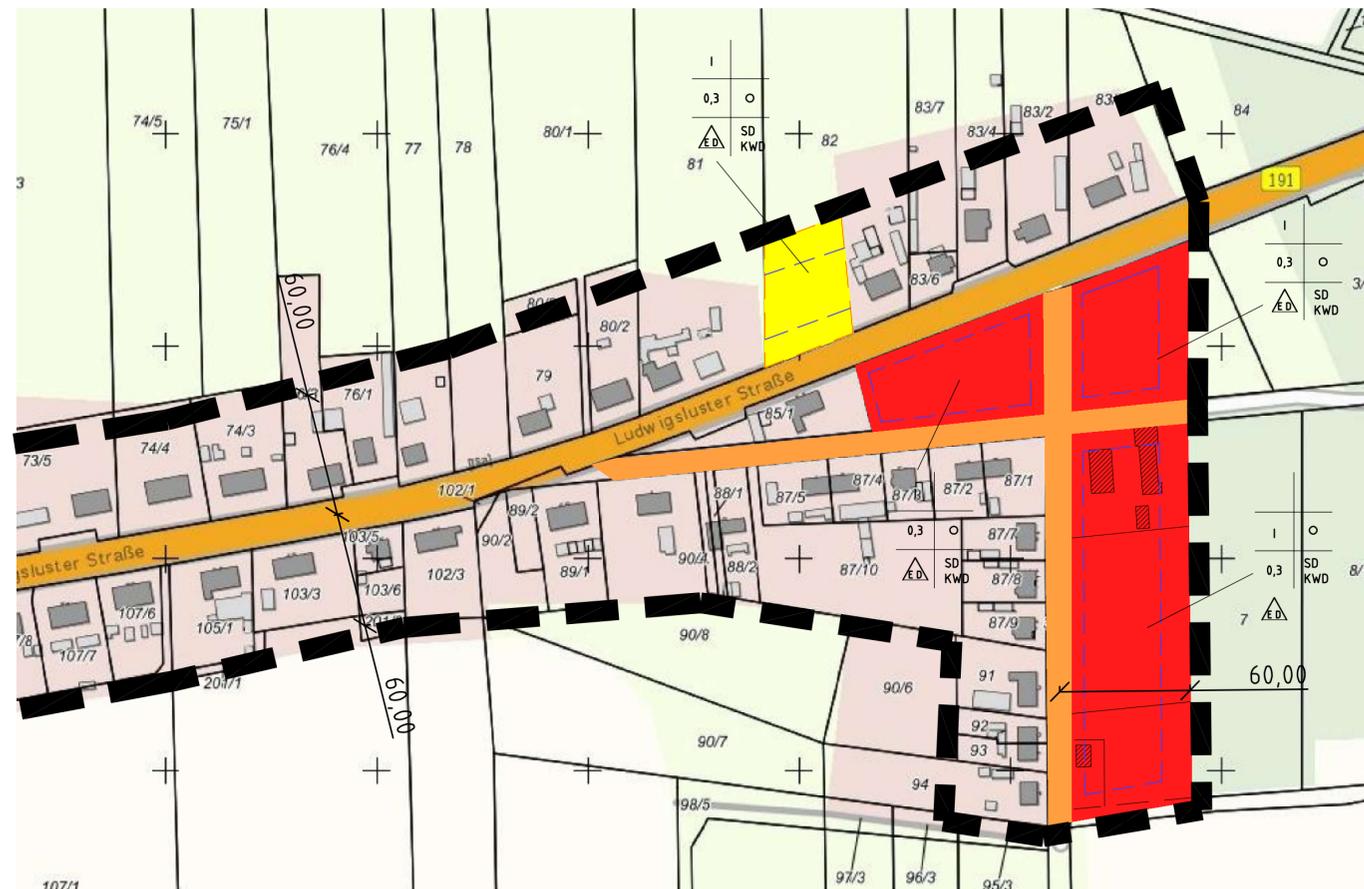
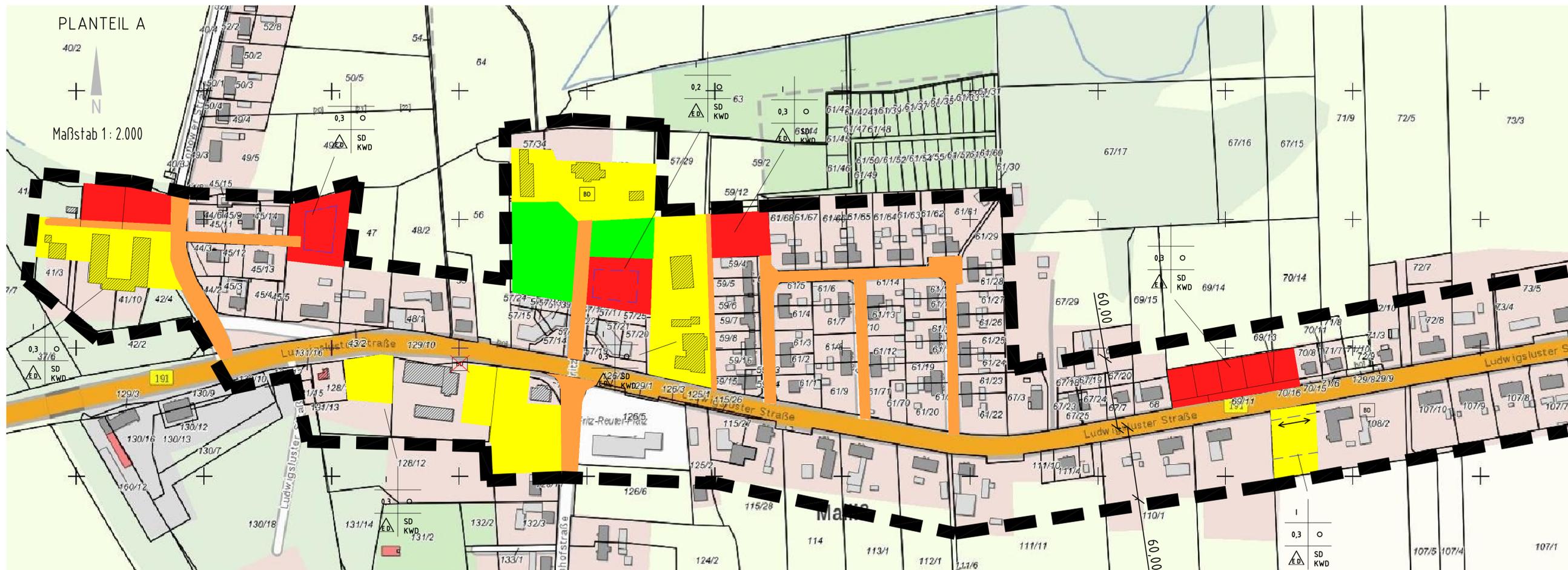
Ja: 9	Nein: 0	Enthaltungen: 0
--------------	----------------	------------------------

Verteiler: GV	<input type="checkbox"/> 10, <input type="checkbox"/> 20, <input type="checkbox"/> 30, <input type="checkbox"/> 60
----------------------	--

Bürgermeister

Siegel

Malliß, d. 17.03.2022



TEXTTEIL B

- Auf den Ergänzungs- und Klarstellungsfläche gelten die gesetzlichen Grundlagen des § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3.
- Stellplätze sind auf den Grundstück selbst zu schaffen. Sie können auch auf nicht überbaubaren Flächen zugelassen werden.
- Vorhandene Bäume sind zu dauerhaft zu erhalten. Beim Abgang einzelner Bepflanzungen ist für gleichwertigen Ersatz zu sorgen.
- Flächenversiegelungen sind zu minimieren. Die erforderlichen Befestigungen (z.B. Stellflächen) sind weitgehend mit wasserdurchlässigen Befestigungen zu versehen. Das Niederschlagswasser ist auf dem Grundstück zu versickern.

**Planzeichenerklärung
Festsetzungen**

- Grenzen des Geltungsbereiches der Satzung
- Klarstellungsfläche nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 BauGB
- Entwicklungsfläche nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 BauGB
- Ergänzungsfläche nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB
- Grünfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und § 6 BauGB)
- Öffentliche Verkehrsfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und § 6 BauGB)
- Baugrenze
- Baudenkmal nach Kreisdenkmalliste
- Baudenkmal nach Kreisdenkmalliste - Abriss
- 1 Vollgeschoss (§ 9 Abs. 1 Nr.1 BauGB)
- Grundflächenzahl (§ 9 Abs. 1 Nr.1 BauGB)
- Offene Bauweise (§ 9 Abs. 1 Nr.1 BauGB)
- Einzel- oder Doppelhaus (§ 9 Abs. 1 Nr.2 BauGB)
- Dachart (§ 9 Abs. 1 Nr.1 BauGB) (Satteldach und Krüppelwalmdach)
- Fristrichtung

**SATZUNG DER GEMEINDE MALLISS
über die
KLARSTELLUNGS- UND ABRUNDUNGSSATZUNG
für den
ORTSTEIL MALLISS ENTLANG DER LUDWIGSLUSTER STRASSE**

Auf Grund des § 10 in Verbindung mit § 13 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Malliß in ihrer Sitzung am folgende Satzung über die Ergänzungs- und Abrundungssatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), dem Text (Teil B) und der Begründung, erlassen:

Verfahrensvermerke

- Die Gemeindevertretung hat am 04.04.2019 den Aufstellungsbeschluss über die Ergänzungs- und Abrundungssatzung der Gemeinde Malliß unter Anwendung des vereinfachten Verfahrens gemäß § 13 Baugesetzbuch (BauGB) gefasst. Die öffentliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist ortsüblich am 03.05.2019 im Amtscurier erfolgt. Weiterhin ist die Bekanntmachung im Internet auf der Homepage des Amtes Dömitz-Malliß (mailto:amt@doemitz-malliss.de) unter dem Link Ortsrecht, Bekanntmachungen erfolgt.

Malliß, den Siegel

Der Bürgermeister
- Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Nr.1 BauGB ist durch öffentliche Auslegung in der Zeit vom 13.07.2020 bis 21.08.2020 durchgeführt worden. Die von Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 09.07.2020 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Malliß, den Siegel

Der Bürgermeister
- Die Gemeindevertretung hat am den Entwurf der Ergänzungs- und Abrundungssatzung mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt. Daher hat der Entwurf der Satzung bestehend aus Planzeichnung (Teil A), dem Text (Teil B) und der Begründung in der Zeit vom bis zum während der Dienststunden nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können und dass nicht abgegebene Stellungnahmen mit dem Satzungsbeschluss der Klarstellungs- und Abrundungssatzung unberücksichtigt bleiben können, in der Zeit vom bis zum ortsüblich bekannt gemacht worden.

Malliß, den Siegel

Der Bürgermeister
- Die Behörden und Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, sind gemäß § 4 Abs. 2 mit Schreiben vom und die Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom beteiligt worden.

Malliß, den Siegel

Der Bürgermeister
- Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Anregungen der Öffentlichkeit sowie die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange auf ihrer Sitzung am behandelt. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Malliß, den Siegel

Der Bürgermeister
- Die Satzung über die Ergänzungs- und Abrundungssatzung der Gemeinde Malliß wurde am von der Gemeindevertretung beschlossen und die Begründung zur Ergänzungs- und Abrundungssatzung der Gemeinde Malliß wurde gebilligt.

Malliß, den Siegel

Der Bürgermeister
- Die Satzung der Ergänzungs- und Abrundungssatzung der Gemeinde Malliß wird hiermit ausgefertigt.

Malliß, den Siegel

Der Bürgermeister
- Die Ergänzungs- und Abrundungssatzung der Gemeinde Malliß ist der Rechtsaufsichtsbehörde (Kommunalaufsicht) nach § 5 Abs. 4 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern mit Datum vom angezeigt worden.

Malliß, den Siegel

Der Bürgermeister



Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg

Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg
Wismarsche Straße 159, 19053 Schwerin



Amt Dömitz-Malliß
Für die Gemeinde Malliß
Goethestraße 21
19303 Dömitz

Bearbeiterin: Frau Eberle
Telefon: 0385 588 89 141
E-Mail: jana.eberle@afrlwm.mv-regierung.de
AZ: 110-507-03/20
Datum: 05.08.2020

nachrichtlich: LK LUP (Fachdienst Bauordnung), EM VIII 310, EM VIII 360

Landesplanerische Stellungnahme zur Klarstellungs- und Abrundungssatzung der Gemeinde Malliß

Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB
Ihr Schreiben vom: 09.07.2020 (Posteingang: 09.07.2020)
Ihr Zeichen: 60-51100-102-03-11-KASMa

Sehr geehrter Herr Schwenk,

die angezeigten Planungsabsichten werden nach den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung und Landesplanung gemäß Landesplanungsgesetz (LPIG) Mecklenburg-Vorpommern, Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern 2016 (LEP M-V) und dem Regionalen Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg 2011 (RREP WM) beurteilt.

Vorgelegte Unterlagen und Planungsziele

Zur Bewertung haben die Planzeichnung (Stand: Mai 2020) und die Begründung zur Klarstellungs- und Abrundungssatzung der Gemeinde Malliß vorgelegen.

Planungsziel ist es, mit der Einbeziehung einzelner Grundstücke in den Innenbereich eine geordnete städtebauliche Entwicklung unter Ausnutzung der bereits vorhandenen Erschließung sowie Lückenschließungen zu ermöglichen.

Raumordnerische Bewertung

Die Gemeinde Malliß befindet sich gemäß RREP WM im Ländlichen Raum mit günstiger Wirtschaftsbasis. Diese sollen unter Nutzung ihrer hervorgehobenen Entwicklungspotenziale und Standortbedingungen als Wirtschafts- und Siedlungsstandorte so gestärkt und weiterentwickelt werden, dass sie einen nachhaltigen Beitrag zur wirtschaftlichen Entwicklung

Anschrift:
Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg
Wismarsche Straße 159, 19053 Schwerin
Telefon: 0385 588 89160
E-Mail: poststelle@afrlwm.mv-regierung.de

Klarstellungs- und Abrundungssatzung für den Ortsteil Malliß entlang der Ludwigsluster Straße

Abwägung der Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange und nach öffentlicher Auslegung

Stand: Gemeindevertreterversammlung am

1. Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg

Das Vorhaben entspricht den Programmsätzen 4.1 (5) Z LEP und 4.1 (2) Z RREP WM zum Vorrang der Innenentwicklung.

Im weiteren Verfahren wird die konkrete Anzahl der geplanten Wohneinheiten ergänzt. Das Plangebiet befindet sich im Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft und Tourismus, sowie in unmittelbarer Nähe zu einem Vorbehaltsgebiet Rohstoffsicherung. Die entsprechenden Programmsätze werden bei den weiterführenden Planungen beachtet. Der Hinweis zur Prüfung durch die zuständige Genehmigungsbehörde wird beachtet.

Westmecklenburgs leisten und Entwicklungsimpulse in die strukturschwachen Ländlichen Räume geben können (vgl. Programmsatz 3.1.1 (4) RREP WM).

Gem. den Programmsätzen 4.2 (2) Z LEP M-V und 4.1 (3) Z RREP WM ist die Wohnbauflächenentwicklung der Gemeinde Malliß als Gemeinde ohne zentralörtliche Funktion auf den Eigenbedarf der ortsansässigen Bevölkerung auszurichten. Der Eigenbedarf für die ortsansässige Bevölkerung einer Gemeinde bis zum Jahr 2020 ist mit ca. 3 % des Wohnungsbestandes (Stand 2005) anzusetzen. Sollte eine Gemeinde einen höheren Eigenbedarf plausibel nachweisen können, kann eine Bauflächenentwicklung abweichend von dem Basiswert von 3 % möglich sein.

Die Gemeinde Malliß verfügt auf Basis von 3% noch über einen Entwicklungsrahmen von 18 WE. Bei großzügiger Auslegung der Eigenbedarfsregelung steht der Gemeinde ein Potenzial von 39 WE zur Verfügung. Das Vorhaben der Gemeinde Malliß entspricht somit den Programmsätzen 4.2 (2) Z LEP M-V und 4.1 (3) Z RREP WM.

Es wird darum gebeten, im weiteren Verfahren die konkrete Anzahl der geplanten Wohneinheiten zu ergänzen. Sofern mit der vorliegenden Klarstellungs- und Abrundungssatzung eine über den Entwicklungsrahmen von 18 WE hinaus gehende wohnbauliche Entwicklung vorgesehen ist, ist im weiteren Verfahren der Nachweis über den erhöhten Eigenbedarf zu erbringen.

Das Vorhaben entspricht zudem den Programmsätzen 4.1 (5) Z LEP M-V und 4.1 (2) Z RREP WM zum Vorrang der Innenentwicklung.

Laut der Karte M 1:250.000 des LEP M-V sowie der Karte M 1:100.000 des RREP WM befindet sich der Vorhabenstandort im Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft (vgl. Programmsätze 3.1.3 (3) LEP M-V und 3.1.4 (1) RREP WM), im Vorbehaltsgebiet Tourismus (vgl. 4.6 (4) LEP M-V) bzw. im Tourismusentwicklungsraum (vgl. 3.1.3 (3) RREP WM). Die genannten Programmsätze sind zu berücksichtigen.

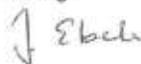
Es wird zudem darauf hingewiesen, dass sich der Vorhabenstandort in unmittelbarer Nähe zu einem Vorbehaltsgebiet Rohstoffsicherung befindet.

Abschließender Hinweis

Die landesplanerische Stellungnahme bezieht sich auf die Ziele und Grundsätze der Raumordnung und Landesplanung und greift der erforderlichen Prüfung durch die zuständige Genehmigungsbehörde nicht vor. Sie gilt nur solange, wie sich die Beurteilungsgrundlagen für das Vorhaben nicht wesentlich ändern.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Jana Eberle

Landkreis Ludwigslust-Parchim | FD 63 | PF 12 63 | 19362 Parchim

Der Landrat des Landkreises Ludwigslust-Parchim

Gemeinde Malliß der Bürgermeister
durch das Amt Dömitz-Malliß
Goethestraße 21
19303 Dömitz

Organisationseinheit
Fachdienst Bauordnung, Straßen- und Tiefbau

Ansprechpartner
Frau Hübner

Telefon 03871 722-6312 Fax 03871 722-77 6312

E-Mail gabriele.huebner@kreis-lup.de

Aktenzeichen BP 200023	Dienstgebäude Ludwigslust	Zimmer B 309	Datum 20.08.2020
---------------------------	------------------------------	-----------------	---------------------

Sehr geehrte Damen und Herren,

Betrifft: Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

**Hier: Stellungnahme des Landkreises Ludwigslust-Parchim zur Klarstellungs- und
Abrundungssatzung der Gemeinde Malliß für den Ortsteil Malliß entlang der
Ludwigsluster Straße gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1, 2 und 3 BauGB**

Bezug: Schreiben des Amtes vom 09.07.2020
Planzeichnung M 1: 2000 vom Mai 2020
Begründung zum Vorentwurf vom Mai 2020

Die eingereichten Unterlagen zu o.g. Planung der Gemeinde Malliß wurden durch Fachdienste des
Landkreises Ludwigslust-Parchim geprüft.
Im Ergebnis der Prüfung äußert der Landkreis Ludwigslust-Parchim nachfolgende Anregungen:

FD 33 – Bürgerservice / Straßenverkehr

Seitens der Straßenverkehrsbehörde bestehen keine Bedenken.

FD 38 – Brand- und Katastrophenschutz

Es bestehen keine Bedenken seitens VB.

FD 53 – Gesundheit

Nach Prüfung der eingereichten Unterlagen wird durch den Fachdienst Gesundheit des Landkreises
Ludwigslust-Parchim folgende Stellungnahme abgegeben:

Die in der Satzung ausgewiesenen Klarstellungs- und Ergänzungsflächen mit dem Ziel der Schaffung von
Wohnbebauung befinden sich zum überwiegenden Teil direkt an der Bundesstraße B 191. Um die
künftigen Bewohner vor Beeinträchtigungen durch Verkehrslärm zu schützen und das Ausmaß der
erforderlichen Schallschutzmaßnahmen zum Schutz der Anwohner festlegen zu können, sind
entsprechende Betrachtungen bzw. Untersuchungen hierzu erforderlich.

2. Landkreis Ludwigslust

2.1 FD 33 - Bürgerservice / Straßenverkehr

Keine Bedenken.

2.2 FD 38 - Brand- und Katastrophenschutz

Keine Bedenken.

2.2 FD 53 - Gesundheit

Die Betrachtungen und Untersuchungen zu erforderlichen Schallschutzmaßnahmen werden im Zuge der jeweiligen konkreten Bauvorhaben durchgeführt. Die Einhaltung des Schallschutzes ist in dem jeweiligen Verfahren nachzuweisen.

Erst nach Vorlage der Ergebnisse ist eine abschließende Stellungnahme durch den Fachdienst Gesundheit möglich.

FD 60 – Regionalmanagement und Europa

Der Fachdienst Regionalmanagement und Europa äußert im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB keine Anregungen und Bedenken zum Entwurf der Klarstellungs- und Abrundungssatzung der Gemeinde Malliß, OT Malliß.

FD 62 – Vermessung und Geoinformation

Als Träger öffentlicher Belange bestehen gegen o.g. Vorhaben **keine Einwände**.

Hinweis: Eine katastermäßige Prüfung konnte nicht vollständig erfolgen da einige Grenzen und Flurstücksnummern von Farbfeldern überdeckt werden.

FD 63 – Bauordnung, Straßen- und Tiefbau

Denkmalschutz

Grundlage der Stellungnahme ist das Denkmalschutzgesetz Mecklenburg-Vorpommern (DSchG M-V).

Der Aufstellung der Satzung stehen denkmalpflegerische Bedenken entgegen.

1. Baudenkmalpflegerischer Aspekt:

Im Bereich des Vorhabens befinden sich folgende in der Kreisdenkmaliste geführten Baudenkmale:

- Gutshaus, Ludwigsluster Straße 22 Flurstück 57/28
- Fritz-Reuter-Krug und Fritz-Reuter Stein, Ludwigsluster Straße 21 Flurstück 128/6
- Bauernhaus, Ludwigsluster Straße 47 Flurstück 108/1

Diese Baudenkmale sind in den Planungsunterlagen (Karten- und Textteil) **nicht** aufgeführt bzw. gekennzeichnet und sind entsprechend aufzunehmen und zu kennzeichnen. Diese Baudenkmale dürfen aufgrund ihres Umgebungsschutzes in ihrer Substanz und in ihrem Erscheinungsbild nicht erheblich beeinträchtigt werden.

Daraus ergibt sich für das Flurstück 57/28 aus denkmalrechtlichen Gründen ein Bauverbot für Gebäude, die in keinem Zusammenhang mit dem vorhandenen Gutshaus stehen. Dieses genießt zum Schutz seines Erscheinungsbildes das Privileg der Alleinstellung auf dem ehemaligen Gutsgrundstück. Ein Heranrücken von Bebauung etwa mit Einfamilienhäusern würde diesem den Denkmalwert mit begründendem Merkmal erheblich entgegenstehen.

Auf dem Flurstück 128/6 befindet sich neben dem Baudenkmal, Ludwigsluster Straße 21 ein Fritz-Reuter-Gedenkstein. Der Bereich des Grundstückes ist von Bebauung frei zu halten und in der Satzung nach Abstimmung mit der unteren Denkmalschutzbehörde hinsichtlich Abmessungen entsprechend darzustellen.

Das Flurstück 108/1 grenzt an ein mit einem Baudenkmal bebauten Gebäude an. Aus Gründen des Umgebungsschutzes ist das Grundstück nur mit einem, der Nachbarbebauung entsprechenden Gebäude (keine kleinen Einfamilienhäuser oder Bungalow), traufständig mit Satteldach bebaubar.

Die Satzung ist entsprechend zu überarbeiten und erneut mit der unteren Denkmalschutzbehörde abzustimmen.

2. Bodendenkmalpflegerischer Aspekt:

Wenn bei Erdarbeiten neue Bodendenkmale oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, sind diese gemäß § 11 Abs. 1 DSchG M-V der unteren Denkmalschutzbehörde unverzüglich anzuzeigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen eines Mitarbeiters oder Beauftragten des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege in unverändertem Zustand zu erhalten. Die Anzeigepflicht besteht für den Entdecker, den Leiter der Arbeiten, den Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen.

Die Verpflichtung erlischt fünf Werktage nach Zugang der Anzeige, bei schriftlicher Anzeige spätestens nach einer Woche. Die untere Denkmalschutzbehörde kann die Frist im Rahmen des Zumutbaren verlängern, wenn die sachgerechte Untersuchung oder die Bergung des Denkmals dies erfordert (§ 11 Abs. 3 DSchG M-V).

Bauleitplanung

Nach Einsichtnahme in den mir zur Beurteilung übergebenen Satzungsentwurf

2.4 FD 60 - Regionalmanagement und Europa

Keine Anregungen und Bedenken.

2.5 FD 62 - Vermessung und Geoinformation

Keine Einwände.

2.6 FD 63 - Bauordnung

Denkmalschutz

Die Baudenkmale Gutshaus (Flurstück 57/28) und Bauernhaus (hier muss es richtig heißen Flurstück 108/1) werden durch ein gesondertes Piktogramm in den Planteil A aufgenommen. Das Baudenkmal „Fritz-Reuter-Krug“ (Flurstück 128/6) ist abgerissen und im Planteil auch so gekennzeichnet.

Die Baufläche südlich des Baudenkmals „Gutshaus“ wird durch eine festgesetzte Grünfläche von diesem räumlich abgegrenzt.

Die Betrachtungen und Untersuchungen zum erforderlichen Umgebungsschutz von Baudenkmalen werden im Zuge der jeweiligen konkreten Bauvorhaben durchgeführt.

Bodendenkmalschutz

Der Hinweis aus bodendenkmalpflegerischem Aspekt wird bei der weiterführenden Planung und bei der Bauausführung beachtet.

(Planstand: Entwurf Mai 2020) übergebe ich Ihnen die nachfolgende Stellungnahme mit Anregungen zur weiteren Bearbeitung der Planung.

Die Gemeinde Mallß verfügt seit dem 05.06.1999 über einen rechtswirksamen Flächennutzungsplan. Das Datum der Rechtswirksamkeit des Flächennutzungsplanes in der Begründung Punkt 1. ist darum zu berichtigen. Ebenso sind die Angaben bezüglich der Bezeichnung und der Rechtskraft der geplanten Satzung zu aktualisieren/berichtigen. Der o.g. Satzungsentwurf mit der Bezeichnung Klarstellungs- und Abrundungssatzung und nicht 1. Ergänzungssatzung zur Abrundungssatzung besitzt z.Z. noch keine Rechtskraft, vergl. ebenfalls Punkt 1 der Begründung.

Um eine geordnete städtebauliche Entwicklung der Gemeinde zu sichern, kann die Gemeinde städtebauliche Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 BauGB aufstellen.

Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 1 und 3 Satz 1 sowie Abs. 4 BauGB können in diesen Satzungen gemäß § 34 Abs. 5 BauGB nur für die Flächen gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 BauGB aufgenommen werden.

Gleichzeitig möchte ich in diesem Zusammenhang darauf hinweisen, dass durch die Schaffung einer Satzung keine „Schlechterstellung“ der Betroffenen (durch Grenzziehung) entstehen darf, da dieser sonst mit Schadensersatzforderungen an die Gemeinde herantreten kann.

Allgemein haben sich Vorhaben in einem im Zusammenhang bebauten Ortsteil nach § 34 Abs. 1 BauGB nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einzufügen. Die Erschließung muss dabei für das Vorhaben gesichert sein.

Mit einer Klarstellungssatzung nach Nr. 1 stellt man die Grenzen des vorhandenen bebauten Bereiches (Innenbereich) dar (klar) und die Grenzziehung verläuft direkt hinter/entlang der vorhandenen Bebauung. Diese Art der Satzung bedarf keines Verfahrens, wogegen Satzungen gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 BauGB nach § 13 BauGB aufgestellt werden, vergl. § 34 Abs. 6 BauGB.

Eine Entwicklungssatzung nach Nr. 2 ist möglich, wenn die Gemeinde über einen rechtswirksamen Flächennutzungsplan verfügt. Der Flächennutzungsplan weist ggf. Bauflächen aus, die z.Z. als Außenbereichsflächen gelten. Somit kann die Gemeinde aus dem Flächennutzungsplan heraus diese Flächen zum Innenbereich ggf. mittels der o.g. Satzung entwickeln.

Bei der Ausweisung von Ergänzungsf lächen nach Nr. 3 ist zu beachten, dass bei der Abgrenzung des Innenbereiches vom Außenbereich grundsätzlich der im Zusammenhang bebaute Ortsteil mit der letzten Bebauung endet. Einzelne Außenbereichsflächen können mit in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil einbezogen/ergänzt (auch gewerbliche) werden, wenn die einbezogene Fläche durch die bauliche Nutzung (Hauptnutzung) des angrenzenden Bereiches entsprechend vorgeprägt ist. Die sich ihr anschließenden selbstständigen Flächen (z. B. Gärten) gehören zum Außenbereich! (vergl. § 34 Rd 25 Kommentar zum BauGB vom Ernst, Zinkahn, Bielenberg).

Die auf der Planzeichnung ausgewiesenen Flächenausweisungen sind momentan nicht eindeutig nachvollziehbar.

Bei den in „rosa“ dargestellten Flächen handelt es sich sicher um *Klargestellte Flächen* gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 BauGB. Sicher sollen die „gelb“ dargestellten Flächen *Entwicklungsflächen aus dem Flächennutzungsplan* gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 BauGB sein und die „roten“ Flächen sollen sicher *Ergänzungsf lächen* gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB darstellen. Ich bitte diesen Sachverhalt zu überprüfen, zu ergänzen und ggf. zu berichtigen.

Die Planzeichenlegende ist ebenfalls dementsprechend zu überarbeiten und zu vervollständigen. Momentan sind die Angaben bezüglich der Klarstellungssatzung (z.Z. gelb) falsch und die in „rosa“ dargestellten Flächen fehlen in der Planzeichenlegende komplett, ebenso die Darstellung von Gebäuden, Flurstücksgrenzen, Bemaßung der Bebauungstiefe, Baugrenzen usw.. Auch die Angaben im Teil B-Text sind in diesem Zusammenhang zu überarbeiten und zu berichtigen.

Aus dem Flächennutzungsplan sollen hier z.B. Flächen, die als Wohnbauflächen ausgewiesen sind, in die Satzung gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 BauGB teilweise übernommen werden, vergl. Punkt 3 der Begründung – Darstellung überarbeiten.

Mit den einbezogenen Ergänzungsf lächen beginnt die Einbeziehung des Außenbereiches in den Satzungsbereich (Innenbereich) – Darstellung überarbeiten.

Ich empfehle darum die Darstellung des Geltungsbereiches der gesamten Satzung unter den o.g. Erläuterungen zu überprüfen und ggf. die Art der Flächenausweisung unter Beachtung der erforderlichen

Bauleitplanung

Die Satzung wird entsprechend der vorliegenden Stellungnahme mit Anregungen zur weiteren Bearbeitung überarbeitet. Es werden die gemäß Baugesetzbuch gesetzlichen Zulässigkeiten zu beachten.

Die ausgewiesenen Flächenausweisungen werden hinsichtlich der Planzeichenlegende überprüft, ergänzt und berichtigt.

Das Verfahren der Aufstellung der Satzung gemäß § 34 BauGB wird unter Einhaltung der o.g. Hinweise zur Rechtseindeutigkeit wiederholt.

Vorprägung des Gebietes mit Gebäuden der Hauptnutzung und dem Entwicklungsgebot aus dem Flächennutzungsplan zu überarbeiten.

Hinweisen möchte ich in diesem Zusammenhang auch darauf, dass Ergänzungsf lächen auch eine Ausuferung in den Außenbereich darstellen können. Die Einbeziehungen von Außenbereichsf lächen ab einer bestimmten Größe in eine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB ist somit nicht mehr möglich, sie bedürfen ggf. einer verbindlichen Bauleitplanung.

In der Begründung zur Satzung im Punkt 3. sind die Angaben zur Art der baulichen Nutzung der für die Satzung geltenden Rechtsgrundlagen zu berichtigen. Des Weiteren wird im Punkt 3.2 Maß der baulichen Nutzung der Begründung auf Baugrenzen verwiesen, diese sind in der Planzeichnung nicht dargestellt und sind darum ggf. zu ergänzen. Diese Hinweise bitte ich auch in den Angaben im Teil B-Text Nr. 1 und 2 auf der Planzeichnung zu beachten (z.B. Einfügungsgebot und Festsetzungen).

Weiterhin bitte ich Sie die vorhandene Bebauung auf Vollständigkeit zu überprüfen und ggf. zu ergänzen.

Ich empfehle bei der Grenzziehung der Satzung auch vorhandene Straßen und Wege zur Orientierung zu beachten/ zu verwenden z.B. im Bereich der Ludwigsluster Straße (Flurstück 130/18) und die Bebauungstiefen entlang der Straßen zur Rechtseindeutigkeit zu bemaßen.

Ebenso empfehle ich die Einbeziehung der Flurstücke entlang der Conower Straße in den Satzungsbereich unter dem Gesichtspunkt des Gleichheitsgrundsatzes (Art.3 GG) zu überdenken.

Die Angaben zu den gesetzlichen Grundlagen auf dem Satzungsentwurf – Baugesetzbuch – sind zu aktualisieren. Ich verweise in diesem Zusammenhang auch auf § 233 BauGB, dieser ist hier nicht mehr anzuwenden.

Die Verfahrensvermerke sind auf Richtigkeit zu kontrollieren und ggf. zu überarbeiten, im Verfahrensvermerk Nr. 1 ist die Internetadresse des Amtes/ der Gemeinde zu ergänzen. Des Weiteren ist ein Verfahrensvermerk zur Bekanntmachung der Satzung, einschl. mit Angabe des Ortes der späteren Einsichtnahme in die rechtskräftige Satzung nach der Ausfertigung zu ergänzen. Die Anzeige der Satzung bei dem FD 30 Recht, Kommunalaufsicht und Ordnung des Landkreises Ludwigslust-Parchim erfolgt erst nach der Bekanntmachung der Satzung.

Die mir zur Beurteilung übergebene gesamte Satzung ist zu überarbeiten. Da es sich bei der Flächenausweisung um Flächen gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1; 2 und 3 BauGB handelt. Es sind die gemäß Baugesetzbuch gesetzlichen Zulässigkeiten zu beachten.

Das Verfahren der Aufstellung der Satzung gemäß § 34 BauGB ist unter Einhaltung der o.g. Hinweise zur Rechtseindeutigkeit zu wiederholen.

Straßen- und Tiefbau

1) Straßenaufsicht

Von der o.g. Klarstellungs- und Abrundungssatzung der Gemeinde Malliß sind die Bundesstraße 191, die Kreisstraße 40 sowie öffentliche Straßen der Gemeinde Malliß betroffen.

2) Straßenbauaufsträger (Kreisstraßen)

Von der Klarstellungs- und Abrundungssatzung der Gemeinde Malliß ist die Kreisstraße 40 im Bereich der Conower Straße betroffen.

Von Seiten der Kreisstraßenmeisterei Ludwigslust bestehen keine Einwände oder Bedenken.

FD 67 – Immissionsschutz / Abfall

Aus Sicht des Immissionsschutzes wird zum o. g. Bauvorhaben wie folgt Stellung genommen:

Auflagen

1. Mit der Klarstellungs- und Abrundungssatzung sollen Flächen als allgemeines Wohngebiet ausgewiesen werden. Gemäß der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) nach Ziffer 6.1 a) vom 26. August 1998 darf der Immissionsrichtwert (Außen) in einem allgemeinen Wohngebiet von
 - tags (06.00 – 22.00 Uhr) - 55 dB (A)
 - nachts (22.00 – 06.00 Uhr) - 40 dB (A)
 nicht überschritten werden.

Straßen und Tiefbau

Keine Einwände oder Bedenken

2.8 FD 67 - Immissionsschutz

Die Auflagen des Immissionsschutzes unter Nr. 1 - 7 werden im Zuge der weiterführenden Planung bzw. der jeweiligen konkreten Bauvorhaben beachtet. Ebenso die Hinweise unter Nr. 1 bis 4.

2. Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die Immissionsrichtwerte am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten.
3. Zum Schutz der Nachbarschaft ist die Einhaltung der Immissionsrichtwerte durch entsprechende schall- und bautechnische Maßnahmen zu gewährleisten.
4. Zum Schutz der Nachbarschaft ist für den Betrieb der Wärmepumpe die Einhaltung der o. g. Immissionsrichtwerte durch entsprechende bautechnische Maßnahmen zu gewährleisten.
5. Die Anforderungen der 1. BImSchV (Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen) vom 26. Januar 2010 sind einzuhalten.
6. Eine Blendwirkung der eingesetzten Module der Solaranlage ist für die Umgebung auszuschließen. Es sind Solarmodule mit einer Antireflexionsbeschichtung zu verwenden.
7. Zum Schutz der Nachbarschaft ist der Standort außenliegender Bauteile der technischen Gebäudeausstattung (z.B. Klimaanlage, Wärmepumpen) so zu wählen, dass die folgenden Abstände zu den maßgeblichen Immissionsorten im allgemeinen Wohngebiet eingehalten werden:

Schalleistungspegel nach Herstellerangabe in dB(A)	36	39	42	45	48	51	54	57	60	63	66
Abstand in m	0,1	0,5	0,9	1,4	2,2	3,4	5,2	7,6	10,9	15,6	22,2

Hinweise

1. Während der Realisierungsphase von Baumaßnahmen sind die Immissionsrichtwerte der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Bauärm – Geräuschimmissionen – (AVV Bauärm) vom 19. August 1970 einzuhalten.
2. Die Anforderungen zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen sowie zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen sind zu gewährleisten (§ 23 BImSchG).
3. Während der Realisierungsphase der Baumaßnahmen sind die Bestimmungen der 32. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmverordnung – 32. BImSchV) einzuhalten.
4. Sollten sich Immissionsbelästigungen für die Nachbarschaft ergeben, so ist auf Anordnung der Behörde nach § 26 BImSchG ein Gutachten (die Kosten trägt der Bauherr) mit Abwehrmaßnahmen zu erstellen und diese in Abstimmung mit der Behörde terminlich umzusetzen.

gez. Wandschneider, SB Immissionsschutz

FD 68 – Natur, Wasser, Boden Naturschutz

Belang	Betroffenheit		Erheblichkeit/Prüfer- fortschritt		Nachforderung		Nebenbestimmungen	
	Ja	nein	Ja	nein	Ja	Nein	Ja	nein
allgemeine Belange- Veränderung der Bodenoberfläche: nicht besonders geschützte Gebiete	X		X		X			
Einzelbaumschutz (§ 18 NatSchAG M.V.)								
Alteinschutz (§ 19 NatSchAG M.V.)								
Naturdenkmale (Naturdenkmalverordnung Landkröte)								

2.8 FD 68 – Natur, Wasser, Boden

Naturschutz

Biotopschutz (§ 20 NatSchAG M.V.)	X		X		X			
Gewässerschutzstreifen (§ 29 NatSchAG M.V.)								
NSG (Verordnung des Landes M.V. über alter Schutz)								
LSG (Verordnung Landkreise)	X		X		X			
Natura 2000 (§ 33- § 34 BNatSchG)	X		X		X			
Artenschutz (§ 44 Abs. 5 BNatSchG)	X		X		X			

Eingriffsregelung

Bearbeiter: Herr B. Möller (Tel. 03871/722-6884)

Die Unterlagen sind für eine detaillierte und abschließende Stellungnahme durch die untere Naturschutzbehörde nicht ausreichend.

In der Planzeichnung sind alle nach Naturschutzrecht geschützten Flächen und Punkte darzustellen und bei der Ausweisung geplanter Nutzungen vollständig zu berücksichtigen. Durch die geplante Satzung dürfen keine Flächen des LSG einbezogen werden.

Die Unterlagen sind zu überarbeiten und der unteren Naturschutzbehörde zur erneuten Stellungnahme vorzulegen.

Bis zur Abgabe einer abschließenden Stellungnahme gilt die naturschutzrechtliche Zustimmung als nicht erteilt.

Stellungnahme / Nachforderung zum spezieller Artenschutz nach §44 Abs.1 Bundesnaturschutzgesetz

(Maik Thielmann, Tel.03871-722-6813, E-Mail: maik.thielmann@kreis-lup.de)

Eine Prüfung der Betroffenheit der artenschutzrechtlichen Verbotsnormen des § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ist anhand der eingereichten Unterlagen nicht abschließend möglich. Eine artenschutzfachliche Begutachtung ist durchzuführen und als Voraussetzung für die behördliche Prüfung einzureichen.

Nachforderung

Die eingereichten Unterlagen enthalten keine Aussagen zum Vorkommen und einer möglichen Betroffenheit besonders oder streng geschützter Arten bei Umsetzung des Vorhabens (bau-, anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen). Die artenschutzfachliche Begutachtung hinsichtlich der Vorkommen von gesetzlich geschützten Arten ist einzureichen. Die Ergebnisse der artenschutzfachlichen Begutachtung, eventuelle Auswirkungen auf die gesetzlich geschützten Arten, die Einhaltung artenschutzrechtlicher Belange des § 44 Abs. 1 BNatSchG sowie eventuell erforderlich werdende Maßnahmen sind gegenüber der unteren Naturschutzbehörde darzulegen.

Begründung

Das Planungsgebiet befindet sich mit einem Abstand von 500 bis 1500 m Entfernung von einem Weißstorchhorst innerhalb des 2000 m Radius. Grünlandflächen im 2000 m Umkreis werden als essenzielle Nahrungsflächen für die Fortpflanzungsstätte gewertet (LUNG, Tabelle Vögel). Im Bereich des Vorhabens sind einige Bäume und Baumgruppen betroffen. Der Besatz durch Brutvögel und Fledermäuse kann an dieser Stelle nicht pauschal ausgeschlossen werden.

Das Vorkommen von besonders geschützten Tieren kann somit aufgrund der örtlichen Gegebenheiten nicht ausgeschlossen werden.

Gemäß § 44 Abs. 1 Ziffer 1-3 BNatSchG ist es verboten:

Eingriffsregelung

Die Unterlagen werden im Zusammenhang mit der Artenschutzrechtliche Begutachtung hinsichtlich geschützter Flächen und Punkte überarbeitet und erneut zur Stellungnahme vorgelegt.

Artenschutz

Eine Artenschutzrechtliche Begutachtung hinsichtlich der Vorkommen von gesetzlich geschützten Arten, eventueller Auswirkungen und erforderlich werdender Maßnahmen werden durch einen Fachplaner durchgeführt und der unteren Naturschutzbehörde dargelegt.

- wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.
- wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Hinweise

Nähere Hinweise zum Artenschutz entnehmen Sie bitte den im Internet publizierten Arbeitshilfen des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie zu den artenschutzrechtlichen Zugriffsverboten unter http://www.lumg.mv-regierung.de/dateien/artenschutz_merkblatt_eingriffe.pdf
 Eventuell erforderlich werdende Artenschutzmaßnahmen sind im Textteil B der Klarstellungs- und Abrundungssatzung der Gemeinde Malliß festzusetzen.

Wasser- und Bodenschutz

	Gewässer I. und II. Ordnung	Abwasser	Grundwasserschutz	Boden-schutz	Anlagen wgf. Stoffe	Hochwasser-schutz	Gewässer-ausbau
Keine Einwände			23.07.2020 Thiem	23.07.2020 Thiem	Salomon	Salomon 24.07.20	Salomon
Bedingungen/Aufl./ Hinw. laut Anlage	21.07.2020 Kiprowski	21.07.2020 Kiprowski					
Ablehnung lt. Anlage							
Nachforderung lt. Anlage							

Gewässer II. Ordnung

Die im Bereich der K/A-Satzung verlaufenden Gewässer II. Ordnung (offen und verrohrt) sind aus dem Kartenauszug ersichtlich.



Bei Beachtung nachfolgender Auflagen bestehen keine Einwände.

Wasser- und Bodenschutz

Gewässer II. Ordnung

Die Auflagen werden im Zuge der weiterführenden Planung und bei der Bau-durchführung für das jeweilige konkrete Bauvorhaben beachtet und eingehalten.

Auflagen

Eventuell geplante bauliche Anlagen (Gebäude, Zäune u. ä.) sind so zu errichten, dass zur Böschungsoberkante der Gewässer bzw. Rohraußenkante der Gewässer ein Abstand von mindestens 5 m eingehalten wird.

Die Zuwegung für Unterhaltungsmaßnahmen an den Gewässern ist zu gewährleisten.

Anpflanzungen an den Gewässern sind unter Beachtung der Unterhaltungsmaßnahmen im Vorfeld mit dem Wasser- und Bodenverband „Untere Elde“ abzustimmen.

AbwasserHinweise

Sofern die normgerechte Beseitigung des anfallenden Abwassers (Schmutz- und Niederschlagswasser) in dem ausgewiesenen Gebiet gesichert ist, bestehen aus Sicht des Bereiches Abwasser zur vorgelegten K/A-Satzung keine grundsätzlichen Bedenken oder Einwände (gemäß Punkt 5. der textlichen Erläuterungen ist die Erschließung der Grundstücke gesichert).

Hinsichtlich eines möglichen Anschlusses an die öffentliche Schmutzwasserkanalisation sollte frühzeitig der Kontakt zur abwasserbeseitigungspflichtigen Körperschaft (hier ZKWA Ludwigslust) hergestellt und die Stellungnahme des ZKWAL mit den Bauantragsunterlagen vorgelegt werden.

Nicht verunreinigtes Niederschlagswasser sollte vorzugsweise vor Ort zur Versickerung gebracht werden, wenn die anstehenden Boden- und Grundwasserverhältnisse es zulassen.

Die Versickerungsanlagen sind gemäß Arbeitsblatt DWA-A 138 „Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser“ in der jeweils aktuellen Fassung zu bemessen und herzustellen.

Begründung

Die Auflagen entsprechen dem Vorsorgegrundsatz zum Gewässer- und Bodenschutz und sind verhältnismäßig. Sie beruhen auf § 107 Abs. 1 Landeswassergesetz M-V, §§ 5 Abs. 1, 6 Abs. 1, 100 Abs. 1, 101 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz, §§ 1, 2, 13, 14 Landesbodenschutzgesetz M-V und §§ 1, 4 Abs. 5, 7 Bundes-Bodenschutzgesetz.

FD 70 - Abfallwirtschaft

Im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB nehme ich als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger des Landkreises Ludwigslust-Parchim zum o.g. Vorhaben wie folgt Stellung:

Einwände oder Bedenken bestehen aus der Sicht der öffentlichen Abfallentsorgung derzeit nicht.

Mit freundlichem Gruß
Im Auftrag

Hübner
SB Bauleitplanung

Abwasser

Die Hinweise werden im Zuge der weiterführenden Planung und bei der Baudurchführung für das jeweilige konkrete Bauvorhaben beachtet und eingehalten.

2.9 FD 70 – Abfallwirtschaft

Keine Einwände

Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt
Westmecklenburg
Bleicherufer 13
19053 Schwerin

3. Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg

Das StALU hat keine Stellungnahme abgegeben.

Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie
Goldberger Straße 12

18273 Güstrow

4. Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie

Gibt keine Stellungnahme ab. Das LUNG wird am weiteren Verfahren nicht mehr beteiligt.

Landesamt für innere Verwaltung
Mecklenburg-Vorpommern

Amt für Geoinformation,
Vermessungs- und Katasterwesen



Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern
Postfach 12 01 35, 19018 Schwerin

Amt Dömitz-Malliß

Goethestraße 21
DE-19303 Dömitz

bearbeitet von: Frank Tonagel
Telefon: (0385) 588-56268
Fax: (0385) 588-48256255
E-Mail: raumbezug@laiv-mv.de
Internet: http://www.lvermia-mv.de
Az: 341 - TOEB202000502

Schwerin, den 09.07.2020

**Festpunkte der amtlichen geodätischen Grundlagennetze des Landes
Mecklenburg-Vorpommern**

hier: Abrundungssatzung Malliß

Ihr Zeichen: .

Anlagen: Übersichten der im Planungsbereich vorhandenen Festpunkte
Beschreibungen der im Planungsbereich vorhandenen Festpunkte
Merkblatt über die Bedeutung und Erhaltung der Festpunkte

Sehr geehrte Damen und Herren,

in dem von Ihnen angegebenen Bereich befinden sich gesetzlich geschützte Festpunkte der amtlichen geodätischen Grundlagennetze des Landes Mecklenburg-Vorpommern.

Die genaue Lage der Festpunkte entnehmen Sie bitte den Anlagen; die Festpunkte sind dort farbig markiert. In der Örtlichkeit sind die Festpunkte durch entsprechende Vermessungsmarken gekennzeichnet ("vermarkt"). **Lagefestpunkte** ("TP") haben zudem noch im Umgebungsbereich bis zu 25 m wichtige **unterirdische Festpunkte**, über die ich Sie bei Bedarf gesondert informiere.

Vermessungsmarken sind nach § 26 des **Gesetzes über das amtliche Geoinformations- und Vermessungswesen (Geoinformations- und Vermessungsgesetz - GeoVermG M-V)** vom 16. Dezember 2010 (GVObI. M-V S. 713) gesetzlich geschützt:

- Vermessungsmarken dürfen nicht unbefugt eingebracht, in ihrer Lage verändert oder entfernt werden.

- Zur Sicherung der mit dem Boden verbundenen Vermessungsmarken des Lage-, Höhen- und Schwerefestpunktfeldes darf eine kreisförmige Schutzfläche von zwei

5. Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg- Vorpommern

Anregungen und Bedenken werden nicht vorgebracht. Das Merkblatt über die Bedeutung und Erhaltung der Festpunkte der amtlichen geodätischen Lage-, Höhen- und Schwerennetze wird bei weiterführenden Planungen und bei der Bauausführung beachtet.

Metern Durchmesser weder überbaut noch abgetragen oder auf sonstige Weise verändert werden. Um die mit dem Boden verbundenen Vermessungsmarken auch zukünftig für satellitengestützte Messverfahren (z.B. GPS) nutzen zu können, sollten im Umkreis von 30 m um die Vermessungsmarken Anpflanzungen von Bäumen oder hohen Sträuchern vermieden werden.

- Der feste Stand, die Erkennbarkeit und die Verwendbarkeit der Vermessungsmarken dürfen nicht gefährdet werden, es sei denn, notwendige Maßnahmen rechtfertigen eine Gefährdung der Vermessungsmarken.

- Wer notwendige Maßnahmen treffen will, durch die geodätische Festpunkte gefährdet werden können, hat dies unverzüglich dem Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen mitzuteilen.

Falls Festpunkte bereits jetzt durch das Bauvorhaben gefährdet sind, ist rechtzeitig (ca. 4 Wochen vor Beginn der Baumaßnahme) ein Antrag auf Verlegung des Festpunktes beim Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen zu stellen.

Ein Zuwiderhandeln gegen die genannten gesetzlichen Bestimmungen ist eine Ordnungswidrigkeit und kann mit einer Geldbuße bis zu 5 000 Euro geahndet werden. Ich behalte mir vor, ggf. Schadenersatzansprüche geltend zu machen.

Bitte beachten Sie das beiliegende Merkblatt über die Bedeutung und Erhaltung der Festpunkte.

Hinweis:

Bitte beteiligen Sie auch die jeweiligen Landkreise bzw. kreisfreien Städte als zuständige Vermessungs- und Katasterbehörden, da diese im Rahmen von Liegenschaftsvermessungen das Aufnahmepunktfeld aufbauen. Aufnahmepunkte sind ebenfalls zu schützen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Frank Tonagel

Seite 2 von 2

Vermittlung: (0385) 588 58988	Hausanschrift: LAIV, Abteilung 3	Öffnungszeiten Geoinformationszentrum:	Bankverbindung: Deutsche Bundesbank,
Telefax: (0385) 588452/50039	Lübecker Straße 299	Mo.-Di.: 9.00 - 15.30 Uhr	Filiale Rostock
Internet: www.laiv.nrw.de	19059 Schwesim	Fr.: 9.00 - 12.00 Uhr	DE79 1300 0002 0013 001661
			IBAN: MARKDEF130
			BIC:

Landesamt für Kultur und Denkmalpflege
Domhof 4 - 5

19055 Schwerin

6. Landesamt für Kultur und Denkmalpflege Mecklenburg- Vorpommern

Das Landesamt für Kultur und Denkmalpflege Mecklenburg- Vorpommern hat keine Stellungnahme abgegeben.

Leitungsbetreiber über BIL eG
Josef- Wirmer- Straße 1 - 3

53123 Bonn

8. Leitungsbetreiber über BIL

Die Leitungsbetreiber über BIL haben keine Stellungnahmen abgegeben.

WEMAG AG - Postfach 11 04 54 - 13704 Schwerin

Amt Dömitz-Malliß
Herrn Schwenk
Goethestraße 21
19303 Dömitz



IHRE NACHRICHT VOM:
09.07.2020

UNSER ZEICHEN:
16/00175-1

ANSPRECHPARTNER:
Herr Zimmermann

TELEFON:
0385 755-2338

E-MAIL:
leitungsauskunft@wemag.com

DATUM:
16.07.2020

SEITE/ UMFANG:
1 Seite

ANLAGEN:
4 Kopien (per Mail)

Klarstellungs- und Abrundungssatzung der Gemeinde Malliß
Ihr Zeichen: ---

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für Ihre Anfrage zu unseren Versorgungsanlagen. Ihr Anliegen bearbeiten wir im Auftrag der WEMAG Netz GmbH.

Alle Maßnahmen sind mit der WEMAG Netz GmbH vor Baubeginn abzustimmen.

Für alle Bau- und Planungsarbeiten an bzw. in der Nähe unserer Netzanlagen ist unsere „Schutzanweisung von Versorgungsleitungen und –anlagen“ zu beachten. Dieses Dokument ist für unser gesamtes Versorgungsgebiet verbindlich. Sie können es unter folgendem Pfad herunterladen:

<http://www.wemag-netz.de/einzelseiten/leitungsauskunft/index.html>

Mit diesem Schreiben erhalten Sie als Anlage Kopien mit Lage und Verlauf unserer Versorgungsleitungen/ -anlagen.

Zwecks Terminabstimmung zur örtlichen Einweisung wenden Sie sich bitte rechtzeitig an unseren Netzservice

WEMAG Netzdienststelle Perleberg Telefon: 0385-755 2654.

Diese Stellungnahme ist ab Auskunftsdatum 6 Monate gültig.

Hinweis: Bitte beachten Sie, dass Anlagen anderer Versorgungsträger und Einspeiser von regenerativen Energien vorhanden sein können!

Mit freundlichen Grüßen

WEMAG AG

i.A. Schwenk i.A. Zimmermann

WEMAG

HAUPTADRESSE
WEMAG AG
Obbitzerring 40
19053 Schwerin
neu Ustra. / 190-0
Fax 0385 755-2222
E-Mail kontakt@wemag.com
Internet: www.wemag.com

VORSTAND
Casper Baumgart
Thomas Marthe

VORSITZENDER DES
AUFSICHTSRATES
Dr. Christof Schulte

SIZ DER GESELLSCHAFT
Schwerin

HANDELSREGISTER
Amtsgericht Schwerin
B 415

BANKVERBINDUNG
Commerzbank AG
IBAN DE73 1409 0000 0010 2444 00
BIC COMB3333

9. WEMAG AG

Die Hinweise der Stellungnahme und die „Schutzanweisung von Versorgungsleitungen und –anlagen“ werden bei weiterführenden Planungen und der Bauausführung beachtet.

Gesendet: Freitag, 10. Juli 2020 11:36
An: Frank-Olaf Schwenk
Betreff: AW: Klarstellungs- und Abrundungssatzung der Gemeinde Malliß - frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 (1) BauGB (abgelegt im CC DMS)

Unser Zeichen: XTB 2020/01214

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für Ihre Anfrage zu unseren Versorgungsanlagen.

Ihr Anliegen bearbeiten wir im Auftrag der WEMACOM Telekommunikation GmbH und WEMACOM Breitband GmbH.

Zu dieser Baumaßnahme erheben wir keine Einwände, da sich im ausgewiesenen Baubereich keine Versorgungsanlagen befinden.

Diese Stellungnahme ist ab Auskunftsdatum 6 Monate gültig.

Bei weiteren Fragen kommen Sie gerne auf uns zu.

Freundliche Grüße

Anne Redandt
Leitungsauskunft
WEMACOM Telekommunikation GmbH

Tel.: +49 385 755-2879
leitungsauskunft@wemacom.de

Hausadresse: Zeppelinstraße 1, 19061 Schwerin

Mit voller Bandbreite für unsere Region: www.wemacom.de

Unsere Fanseite: www.facebook.com/wemacom

10. WEMACOM Telekommunikation GmbH

Keine Versorgungsanlagen vorhanden. Keine Einwände.



Amt Dömitz-Malliß, Fachbereich Bau,
Liegenschaften und Friedhof
Frank-Olaf Schwenk
Goethestraße 21
19303 Dömitz

Leitungsauskunft

HanseGas GmbH

Team Lenzen
Am Bahndamm 1
19309 Lenzen

leitungsauskunft-mv@
hansegas.com
T 038792-5087-1
F 038792-5087-2

15.07.2020

Reg.-Nr.: 392138 (bei Rückfragen bitte angeben)

Baumaßnahme: Planung

Ort: Malliß, Ludwigsluster Straße (lt. Lageplan)

HanseGas GmbH
bei Störungen und Gasgerüchen
0385 - 58 975 075

Tag und Nacht besetzt

Guten Tag,

im angefragten Bereich befinden sich Leitungen der HanseGas GmbH.

Freundliche Grüße

Team Lenzen

Geschäftsführung:
Kersten Fost
Dr. Joachim Kabs
Stefan Strobl

Sitz Quickborn
Amtsgericht Pinneberg
HR 12571 PI
St.-Nr. 28/297/25914

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist auch ohne
Unterschrift gültig.

11. HanseWerk AG

Versorgungsanlagen sind vorhanden. Die Hinweise der Stellungnahme und das Merkblatt „Schutz von Versorgungsleitungen bei Bauarbeiten“ werden bei weiterführenden Planungen und der Bauausführung beachtet.

Beigefügt erhalten Sie Pläne mit den Energieleitungen im angefragten Bereich für Ihre Planungszwecke.

Wichtig für Sie: Alle Angaben zur Lage und Verlegungstiefe sind heute aktuell und könnten sich zum Zeitpunkt der Bauarbeiten bereits geändert haben. Deshalb ist es wichtig, dass Sie die Pläne nicht an Dritte wie z. B. eine Baufirma weitergeben. Vor Beginn der Baumaßnahmen muss die Baufirma bitte separat eine aktualisierte Leitungsauskunft von uns einholen.

Anmerkungen:

Siehe Reg-Nr.: 392138 und 392146

Ihre Anfrage wurde an das zuständige Netzcenter zur weiteren Bearbeitung weitergeleitet.

"In dem von Ihnen genannten Bereich befinden sich Hoch- und Niederdruckgasleitungen sowie Hausanschlüsse unserer Rechtsträgerschaft/Verwaltung.

Für die Durchführung von Planungs-/Bauvorhaben sind folgende Forderungen/Hinweise der HanseGas GmbH zu beachten und zu erfüllen:

Keine Überbauung mit Bitumen, Beton oder ähnlichen Material, außer im direkten Kreuzungsbereich. Beim Verlegen von Ver- oder Entsorgungsleitungen oder Behauung/Bepflanzung sind die nach dem jeweils gültigen Regelwerk geforderten Mindestabstände/Schutzstreifen einzuhalten. Die Überdeckung der Gasleitung darf sich durch Baumaßnahmen nicht ändern. Ober- oder unterirdische Anlagen/Hinweiszeichen dürfen in Lage und Standort nicht verändert werden. Die Flurstücksgrenzen wurden zeichnerisch aus den Flurkarten übertragen. Es erfolgte keine Grenzfeststellung in der Örtlichkeit.

Der Bauausführende hat vor Beginn von Bauarbeiten einen Aufgrabeschein und eine örtliche Einweisung zu beantragen.

Eventuell notwendige Umverlegungen sind nicht in dieser Zustimmung enthalten und bedürfen einer gesonderten Klärung.

Wir gehen davon aus, dass dem Weiterbetrieb der Leitungen nichts im Wege steht, insbesondere die erforderlichen Unterhaltungs-, Instandhaltungs- und Erneuerungsarbeiten an den Leitungen nicht beeinträchtigt sind.

Beachten Sie das eventuelle Vorhandensein von Leitungen anderer regionaler bzw. überregionaler Versorger"

Anlagen:

Merkblatt

Leitungsanfrage

GAS.pdf



ERLEBEN, WAS VERBINDET.

DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH
01059 Dresden

Amt Dömitz-Malliß

Goethestraße 21

19303 Dömitz

REFERENZEN AZ: 60-51100-102-03-11-KASMa vom 9. Juli 2020, Herr Schwenk
ANSPRECHPARTNER PTI 23, PPb 5 Ute Glaesel AZ: PLURAL 271452 / 90865838 / Lfd.Nr. 408
TELEFONNUMMER 0385/723-79593, Ute.Glaesel@telekom.de
DATUM 14. Juli 2020
BETRIFF Klarstellungs- und Abrundungssatzung der Gemeinde Malliß für den Ortsteil Malliß entlang der Ludwigskuster Straße- frühzeitige Beteiligung

Sehr geehrter Herr Schwenk,

die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Anbei einen aktuellen Übersichtsplan über die Telekommunikationsanlagen der Telekom. Wir bitten Sie, die Ihnen überlassene Planunterlage nur für interne Zwecke zu benutzen und nicht an Dritte weiterzugeben.

Gegen die Klarstellungs- und Abrundungssatzung der Gemeinde Malliß haben wir keine grundsätzlichen Bedenken bzw. Einwände. Im Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen der Telekom.

Eine Neuverlegung von Telekommunikationslinien ist zurzeit nicht geplant.

Die Versorgung der entstehenden Bebauung mit Telekommunikationsinfrastruktur kann beim Bauherrensenservice der Telekom telefonisch unter der Service-Rufnummer 0800-3301903 (Anruf zum Nulltarif) beauftragt werden. Eine von der zuständigen Amtsverwaltung offiziell vergebene Wohnadresse mit Hausnummer ist für die Anmeldung des Hausanschlusses unerlässlich. Anmeldungen für Grundstücke ausschließlich mit Flurstücksangaben können aus verwaltungstechnischen Gründen nicht bearbeitet werden.

DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH

Hausanschrift: Technik Niederlassung Ost, Dresden: Str. 78, 01445 Radebeul | Besucheradresse: Greismühlener Str. 36, 19057 Schwern
Postanschrift: Greismühlener Str. 36, 19057 Schwern
Telefon: +49 331 123-0 | Telefax: +49 331 123-0 | E-Mail: pta@telekom.de | Internet: www.telekom.de
Konto: Postbank Saarbrücken (BLZ 590 100 66), Kto.-Nr. 24 856 660, IBAN: DE1759010066 0024856660, SWIFT-BIC: PSBKDE33
Aufsichtsrat: Dr. Dirk Wössner (Vorsitzender) | Geschäftsführung: Walter Goldenits (Vorsitzender), Maria Stettner, Dagmar Vockler-Busch
Handelsregister: Amtsgericht Bonn HRB 14190, Sitz der Gesellschaft: Bonn | USt-IdNr. DE 814645262

12-20170117P

12. Deutsche Telekom GmbH

Keine grundsätzlichen Einwände oder Bedenken. Die Hinweise der Stellungnahme werden bei weiterführenden Planungen und bei der Bauausführung beachtet.



ERLEBEN, WAS VERBINDET.

DATUM 14.07.2020
EMPFÄNGER Amt Dömitz-Malliß
SEITE 2

Mit freundlichen Grüßen

LA.

Ute Glaesel

Anlagen
1 Übersichtsplan

Ute
Glaesel

Digital
unterscriben
von Ute Glaesel
Datum:
2020.07.14
14:34:52 +02'00'

Vodafone GmbH/ Vodafone Kabel Deutschland GmbH
Beta- Straße 6 - 8

85774 Unterföhring

13. Vodafone GmbH/ Vodafone Kabel Deutschland GmbH

Die Vodafone GmbH/ Vodafone Kabel Deutschland GmbH hat keine Stellungnahmen abgegeben.



Techentiner Straße 36
19288 Ludwigslust
Telefon: (03874) 42 02- 0
Telefax: (03874) 42 02-11

Internet: www.zkwal.de

Bearbeitet von: Browatzki
Telefon: (0 38 74) 42 02-18

ZkWal, - Techentiner Straße 36 - 19288 Ludwigslust

Amt Dömitz-Malliß
- Der Amtsvorsteher -
für die Gemeinde Malliß
Goethestraße 21
19303 Dömitz



Ihr Zeichen	Ihre Nachricht:	Unser Zeichen	E-Mail	Datum:
	09.07.2020	TB-1/Br	wassering@zkwal.de	15.07.2020

Stellungnahme

zur Klarstellungs- und Abrundungssatzung der Gemeinde Malliß für den OT Malliß, entlang der Ludwigsluster Straße

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Zusendung des Entwurfes der o.g. Satzung der Gemeinde Malliß. Unsererseits gibt es hierzu keine weiteren Hinweise und Ergänzungen.

Dieses Schreiben dient lediglich als Auskunft über den Anlagenbestand des ZkWal. Die Erteilung von Genehmigungen, Abgabe von Stellungnahmen bzw. der Abschluss von Verträgen erfolgt gesondert auf Antragstellung.

Mit freundlichen Grüßen


I.A. Wandschneider
Stellv. Geschäftsführer

Bankverbindung:
Sparkasse Mecklenburg Schwern
Kto.-Nr. 1 510 001 340
Bankleitzahl: 14052000
IBAN: DE30140520001510001340
BIC: NOLADE21LWL
Gläubiger ID SEPA: DE131100000122634

Registriergericht:
Amtsgericht Schwern
St.-Nr. 079 / 133 / 81631

Sprechzeiten: Mo. & Di. 8.00 Uhr – 12.00 Uhr und 13.00 Uhr – 16.00 Uhr
Mi. & Fr. 8.00 Uhr – 12.00 Uhr Do. 8.00 Uhr – 12.00 Uhr und 13.00 Uhr – 17.00 Uhr

Verbandsvorsteher:
Geschäftsführer: Oliver Kam
Stefan Lange

14. Zweckverband kommunaler Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Ludwigslust

Keine weiteren Hinweise und Ergänzungen. Der Hinweise zur gesonderten Antragsstellung wird bei weiterführenden Planungen und bei der Bauausführung beachtet.



Bergamt Stralsund



Bergamt Stralsund
Postfach 1129 - 18401 Stralsund

Amt Dörmitz-Malliß
für die Gemeinde Malliß
Goethestraße 21
19303 Malliß



Bearb.: Frau Günther
Fon: 03831 / 61 21 0
Fax: 03831 / 61 21 12
Mail: D.Guenther@bs.mv-regierung.de
www.bergamt-mv.de

Reg.Nr. 2079/20
Az. 513/13076/326-20

Ihre Zeichen / vom
7/9/2020
60-51100-102-03-11-KASMa

Mein Zeichen / vom
GU

Telefon
61 21 44

Datum
8/19/2020

STELLUNGNAHME DES BERGAMTES STRALSUND

Sehr geehrte Damen und Herren,

die von Ihnen zur Stellungnahme eingereichte Maßnahme

Klarstellungs- und Abrundungssatzung der Gemeinde Malliß für den Ortsteil Malliß entlang der Ludwigsluster Straße

bzw. die von der Satzung umfassten Teilgebiete (Planteil A der o. g. Satzung) liegen am Rande vom Salzstock Conow (Salzstockkante). Ein Untertagebergbau hat in diesem Bereich nicht stattgefunden.

Mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit kann in Auswertung der im Bergamt Stralsund vorhandenen Unterlagen geschlussfolgert werden, dass weitere die Standsicherheit der Tagesoberfläche wesentlich beeinträchtigende saline Auflösungen infolge früherer bergbaulicher Tätigkeit, der Schachtenanlage Conow, in Bezug auf den vorgelegten Planungsbereich, auszuschließen sind. Zur Ermittlung der tatsächlichen bergbaulichen Verhältnisse besteht die Möglichkeit, die hier vorhandenen Unterlagen einzusehen und gesondert durch ein fachkundiges Ingenieurbüro zu bewerten.

Im gesamten Bereich des Salzstockes Conow lässt sich eine Gefährdung der Tagesoberfläche durch natürliche Subrosionsprozesse nicht vollständig ausschließen. Hierzu wäre ebenfalls die Einbeziehung des Geologischen Dienstes im LUNG als Fachbehörde ratsam.

Notwendige Datenschutzinformationen: Der Kontakt mit dem Bergamt Stralsund ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden (Rechtsgrundlagen ist Art. 6 Abs. 1e DSGVO i.V.m. § 4 Abs. 1 DSGVO-V). Weitere Informationen erhalten Sie unter www.regierung.mv.de/Datenschutz.

Hausanschrift: Bergamt Stralsund
Frankenbrunn 17
18439 Stralsund
Fon: 03831 / 61 21 -0
Fax: 03831 / 61 21 12
Mail: poststelle@bs.mv-regierung.de

15. Bergamt Stralsund

Keine weiteren Einwände und ergänzenden Anregungen. Die Hinweise werden bei weiterführenden Planungen und bei der Bauausführung beachtet.

Hinweis

Südlich angrenzend an das Verfahrensgebiet befindet sich das Bergwerkseigentum (BWE) „Malliß 1“. Dieses existiert unbefristet und kann nur auf Antrag des Bergwerkseigentümers aufgehoben werden. Es existieren zurzeit keine zugelassenen Betriebspläne.

Aus Sicht der vom Bergamt Stralsund zu wahrenen Belange werden keine weiteren Einwände oder ergänzenden Anregungen vorgebracht.

Mit freundlichen Grüßen und Glückauf
Im Auftrag


Alexander Kattner

Straßenbauamt Schwerin
Pampower Straße 6 8
19061 Schwerin

13. Straßenbauamt Schwerin

Das Straßenbauamt Schwerin hat keine Stellungnahme abgegeben.



Landesforst
Mecklenburg-Vorpommern
- Anstalt des öffentlichen Rechts -
Der Vorstand



Forstamt Kaliß + Karl-Marx-Straße 20 + 19294 Kaliß

Amt Dömitz – Malliß
Für die Gemeinde Malliß
Goethestraße 21
19303 Dömitz



Forstamt Kaliß

Bearbeitet von: Frau Timm

Telefon: 03 97 58 / 368 - 0
Fax: 03 96 4 / 235 - 431
E-Mail: kaliss@foa-mv.de

Aktenzeichen: 7444.382-ADM-04/20
(bitte bei Schriftverkehr angeben)

Kaliß, den 31. Juli 2020

Klarstellungs- und Abrundungssatzung der Gemeinde Malliß für den Ortsteil Malliß entlang der Ludwigsluster Straße gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1, 2 und 3 Bau GB- Hier:

Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) Bau GB sowie Mitteilung über die frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 (1) Bau GB

Stellungnahme Träger öffentlicher Belange

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Auftrag des Vorstandes der Landesforst M-V, Anstalt des öffentlichen Rechts, nehme ich zu o. g. Planvorhaben für den Geltungsbereich des Bundeswaldgesetz¹ (BWaldG) vom 2. Mai 1975 (BGBl. I S. 1037), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 31. Juli 2010 (BGBl. I S. 1050) geändert worden ist und das Landeswaldgesetz M-V² (LWaldG M-V) als Träger öffentlicher Belange wie folgt Stellung:

Die o. g. Klarstellungs- und Abrundungssatzung der Gemeinde Malliß für den Ortsteil Malliß, Stand 19. Mai 2020 ist bei mir am 09.07.2020 per E-Mail eingegangen.

Gemäß § 10 LWaldG haben die Träger öffentlicher Vorhaben bei Planungen und Maßnahmen, die eine Inanspruchnahmen von Wald vorsehen oder die in ihren Auswirkungen Waldflächen betreffen können, die Funktionen des Waldes angemessen zu berücksichtigen.

¹ Bundeswaldgesetz (BWaldG) vom 2. Mai 1975 (BGBl. I S. 1037), das zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 17. Januar 2017 (BGBl. I S. 75) geändert worden ist

² Landeswaldgesetz M-V (LWaldG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 870), geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 27. Mai 2016 (GVOBl. M-V S. 431, 436)

Vorstand: Manfred Baum

Landesforst Mecklenburg-Vorpommern
- Anstalt des öffentlichen Rechts -
Fritz - Reuter - Platz 9
17139 Malchin

Bankverbindung:
Deutsche Bundesbank
BIC: MARKDEF1150
IBAN: DE87 1500 0000 0015 0015 30
Steuernummer: 079/133/60056

Telefon: 0 39 94/ 2 36-0
Telefax: 0 39 94/ 2 35-4 00
E-Mail: zentrale@foa-mv.de
Internet: www.wald-mv.de

13. Landesforst M- V, Forstamt Kaliß

Die Hinweise und Anregungen der Stellungnahme werden bei weiterführenden Planungen und bei der Bauausführung beachtet. Die baulichen Anlagen sind in einem Abstand von 30 m zum Wald zu errichten. Über die Zulassung von Ausnahmen entscheidet entsprechend der Waldabstandsverordnung – WAbstVO M-V die Forstbehörde. Unterschreitungen für Anlagen, die Wohnzwecken oder dem vorübergehenden Aufenthalt von Menschen dienen sind nicht zulässig.

In der vorliegenden Satzung wurden mehrere Klarstellungs- und Ergänzungsflächen nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB erfasst, die unmittelbar an Wald grenzen.

Klarstellungsfläche : Gemarkung Malliß, Flur 1,

Gemarkung	Flur	Flurstück	amtl. Fläche [m ²]
Malliß	1	41/3	1430.00
Malliß	1	41/5	3581.00
Malliß	1	41/6	5587.00
Malliß	1	41/10	2019.00
Malliß	1	42/4	1220.00

Ergänzungsfläche: Gemarkung Malliß, Flur 3

Gemarkung	Flur	Flurstück	amtl. Fläche [m ²]
Malliß	3	4	5615.00
Malliß	3	5/1	2700.00
Malliß	3	5/2	4592.00
Malliß	3	6/1	485.00
Malliß	3	6/2	2016.00

Bei der Errichtung baulicher Anlagen, einschließlich baugenehmigungsfreier Anlagen ist nach § 20 LWaldG ein Abstand zum Wald von 30 m einzuhalten.

Ausnahmen regelt die Verordnung zur Bestimmung von Ausnahmen bei der Einhaltung des Abstandes baulicher Anlagen zum Wald (WAbstVO)³.

Gemäß § 3 Absatz 1 der WAbstVO M-V werden Ausnahmen nicht genehmigt, wenn die baulichen Anlagen Wohnzwecken oder dem vorübergehenden Aufenthalt von Menschen dienen, wie Wohn- und Wochenendhäuser, Ferienhäuser sowie Gartenlauben nach dem Bundeskleingartengesetz.

Dieses gilt nicht für Vorhaben nach § 34 BauGB, soweit diese zur Schließung von Baulücken innerhalb einer bestehenden Bebauung, die den gesetzlichen Mindestabstand unterschreitet, durchgeführt werden.

Nach § 3 Absatz 2 der WAbstVO können Ausnahmen zugelassen werden bei Vorhaben nach § 34 des Baugesetzbuches, die sich an bestehende Bebauung anschließen und Vorhaben gemäß § 35 Abs. 4 des Baugesetzbuches, sofern in beiden Fällen der durch die vorhandene Bebauung geprägte Waldabstand nicht unterschritten wird.

Weiterhin ist zu beachten, dass für die zum Teil bereits vorhandene Wohnbebauung im Waldabstandsbereich der forstrechtliche Bestandsschutz nur solange gilt, wie das vorhandene Gebäude selbst seinen Bestand hat. Veränderungen, die die Identität des

³ Verordnung zur Bestimmung von Ausnahmen bei der Einhaltung des Abstandes baulicher Anlagen zum Wald (Waldabstandsverordnung - WAbstVO M-V) vom 20. April 2005 (GVOB. M-V 2005, S. 186), die zuletzt durch Verordnung vom 01. Dezember 2019 (GVOB. M-V S. 219) geändert worden ist

Vorstand: Manfred Baum

Landesforst Mecklenburg-Vorpommern
- Anstalt des öffentlichen Rechts -
Fitz - Rauter - Platz 9
17139 Malchin

Bankverbindung:

Deutsche Bundesbank
BIC: MARKDEF1153
IBAN: DE87 1500 0000 0015 0015 30
Steuernummer: 079/133/60058

Telefon: 0 39 94/ 2 35-0
Telefax: 0 39 94/ 2 35-4 00
E-Mail: zentrale@lfa-mv.de
Internet: www.wald-mv.de

Gebäudes berühren und dem Schutzzweck der WAbstVO zuwiderlaufen (Nutzungsartenänderungen, Erweiterungen oder ein Abriss mit Neubau) sind dauerhaft forstrechtlich untersagt. Das trifft besonders für die Grundstücke in der Klarstellungsfläche Gemarkung Malliß, Flur 1, Flurstücke 41/3 und 41/5 sowie in der Ergänzungsfläche Flurstück 5/1 und 6/1 in der Flur 3, Gemarkung Malliß (siehe auch Darstellung Waldabstandsbereich).

In der Ergänzungsfläche Gemarkung Malliß, Flur 3, Flurstück 6/2 ist eine Bebauung ausgeschlossen, da es sich um Wald im Sinne des Landeswaldgesetzes handelt (siehe Abb. 1+2).



Abb.1



Abb.2

Vorstand: Manfred Baum
Landesforst Mecklenburg-Vorpommern
- Anstalt des öffentlichen Rechts -
Fritz - Reuter - Platz 9
17139 Malchin

Bankverbindung:
Deutsche Bundesbank
BIC: MARKDEF1153
IBAN: DE87 1500 0000 0015 0015 30
Steuernummer: 079/133/80058

Telefon: 0 39 94/ 2 35-0
Telefax: 0 39 94/ 2 35-4 00
E-Mail: zentrale@fwa-mv.de
Internet: www.wald-mv.de

Das hat Auswirkungen auf das angrenzende Flurstück 5/2 der Gemarkung Malliß, Flur 3, da hier der 30 Meter Waldabstand einzuhalten ist (siehe Abb. 3). Die Gehölze und Einzelbäume auf dem genannten Flurstück unterliegen nicht dem Landeswaldgesetz. Auf den nachfolgenden Abbildungen (Abb. 3 und 4) sind für die vorgenannten Klarstellungs- und Ergänzungsflächen der Waldabstandsbereich dargestellt.

Darstellung Waldabstandsflächen

Gemarkung Malliß, Flur 1,
Flurstück 41/3, 41/5, 41/6,
41/10, 42/4

Gemarkung Malliß, Flur 3
Flurstück 4, 5/1, 5/2



Abb. 3



Abb. 4

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag


Jörg Schröder
Forstamtsleiter

Vorstand: Manfred Baum
Landesforst Mecklenburg-Vorpommern
- Anstalt des öffentlichen Rechts -
Fritz - Reuter - Platz 9
17138 Malchin

Bankverbindung:
Deutsche Bundesbank
BIC: MARKDEF1150
IBAN: DE87 1500 0000 0015 0015 30
Steuernummer: 079/133/90056

Telefon: 0 30 94/ 2 35-0
Telefax: 0 30 94/ 2 35-4 00
E-Mail: zentrale@lfa-mv.de
Internet: www.wald-mv.de

Wasser- und Bodenverband „Untere Elde“
Lindenstraße 30
19288 Ludwigslust

13. Wasser- und Bodenverband "Untere Elde"

Der Wasser- und Bodenverband „Untere Elde“ hat keine Stellungnahme abgegeben.



Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
Fontainengraben 200 • 53123 Bonn

Amt Dömitz-Malliß
Goethestraße 21
19303 Dömitz

Nur per E-Mail schwenk@amtdoemitz-malliss.de

Abkürzungen	Ansprechperson	Telefon	E-Mail	Datum
45-60-00 / K-1-403-20	Herr Jessek	0228 5504-4573	liaison@bundeswehr.org	15.07.2020

Anforderung einer Stellungnahme:

- RETRH Klarstellungs- und Abrundungsatzung der Gemeinde Malliß für den Ortsteil Malliß entlang der Ludwigsuster Straße
- TR Beteiligung als Träger öffentlicher Belange gemäß § 4(1) BauGB
- RELUO Ihr Schreiben vom 09.07.2020 - Ihr Zeichen: 60-51100-102-03-11KASMa

Sehr geehrte Damen und Herren,

durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt.

Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.



BUNDESAMT FÜR
INFRASTRUKTUR,
UMWELTSCHUTZ UND
DIENSTLEISTUNGEN DER
BUNDESWEHR

REFERAT INFRA I 3

Fontainengraben 200
53123 Bonn
Postfach 29 63
53019 Bonn

Tel + 49 (0) 228 5504-4573
Fax + 49 (0) 228 55489-5753

WWW.BUNDESWEHR.DE

INFRASTRUKTUR

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

13. Bundeswehr

Keine Einwände. Eine weitere Beteiligung im Verfahren ist nicht erforderlich.



BUNDESWEHR

Eine weitere Beteiligung des Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr ist nicht weiter notwendig.

Hinweisen möchte ich darauf, daß die angrenzende B 191 Bestandteil des Militärstraßengrundnetz (MSGN) ist. Bei Arbeiten direkt an der B 191 sind die Bestimmungen für die Anlage und den Bau von Straßen für militärische Schwerverfahrzeuge RABS (Allgemeines Rundschreiben Straßenbau 22/1996) einzuhalten.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Jelinek

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

WWW.BUNDESWEHR.DE

INFRASTRUKTUR

**Gemeinde Malk Göhren
Der Bürgermeister**

über Amt Dömitz-Malliß

Amt Dömitz-Malliß, Goethestraße 21, 19303 Dömitz

Gemeinde Malliß
über Amt Dömitz-Malliß
Goethestraße 21
19303 Dömitz

Fachbereich Bau, Liegenschaften und Friedhof

Auskunft erteilt: Herr Frank-Olaf Schwenk

Telefon: 038758-316 60

Telefax: 038758-316 55

E-Mail: schwenk@amtdoemitz-malliss.de

Datum: 26.06.2020

Ihr Zeichen und Ihre Nachricht vom

Aktenzeichen (bei Antwort bitte angeben)
60-51100-102-04-17-03-001

**Stellungnahme der Nachbargemeinde im Rahmen der Beteiligung nach § 2 Abs. 2 BauGB:
Hier: Klarstellungs- und Abrundungssatzung der Gemeinde Malliß für den Ortsteil Malliß
entlang der Ludwigsluster Straße gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1, 2 und 3 BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die hier vorgelegte Bauleitplanung wurde den betroffenen amtsangehörigen Gemeinden vorgelegt mit folgendem Ergebnis:

Die Gemeinde Malk Göhren nimmt die Entwurfsunterlagen des o.g. Bebauungsplanverfahrens zur Kenntnis.

Es werden folgende Bedenken, Anregungen und Hinweise gegeben:

1. Bedenken: keine
2. Anregungen: keine
3. Hinweise: keine

Mit freundlichen Grüßen




Holter (Bürgermeister)

20. Gemeinde Malk Göhren

Keine Bedenken, Anregungen und Hinweise.

Öffnungszeiten Amtsverwaltung: Dienstag: 9.00–12.00 und 13.00–17.30 sowie Donnerstag: 9.00–12.00 und 13.00–15.30 Uhr	
Öffnungszeiten Kooperatives Bürgerbüro	
Mo: 9.00 – 12.00 und 13.00 – 15.00 Uhr	Bankverbindungen: Amt Dömitz-Malliß
Di: 9.00 – 12.00 und 13.00 – 18.00 Uhr	Sparkasse Mecklenburg-Schwern IBAN: DE58 1405 2500 1530 0000 58 BIC: NOLADE21LWL
Do: 9.00 – 12.00 und 13.00 – 18.00 Uhr	Deutsche Kreditbank Berlin IBAN: DE10 1203 0000 1020 7519 66 BIC: BYLADEM1001
Fr: 9.00 – 12.00 Uhr	VR PLUS Altmärk-Wendland eG IBAN: DE12 2366 3499 3400 6648 00 BIC: GENODEF1WOT
	Gläubiger-Identifikationsnummer des Amtes Dömitz-Malliß: DE21ZZZ00000204455



**Gemeinde Grebs-Niendorf
Der Bürgermeister**

über Amt Dömitz-Malliß

Amt Dömitz-Malliß, Goethestraße 21, 19303 Dömitz

Stadt Dömitz
über Amt Dömitz-Malliß
Goethestraße 21
19303 Dömitz

Fachbereich Bau, Liegenschaften und Friedhof

Auskunft erteilt: Herr Frank-Olaf Schwenk

Telefon: 038758-316 60

Telefax: 038758-316 55

E-Mail: schwenk@amidoemitz-malliss.de

Datum: 25.05.2020

Ihr Zeichen und Ihre Nachricht vom

Aktenzeichen (bei Antwort bitte angeben)
60-51100-102-04-19-04-001

**Stellungnahme der Nachbargemeinde im Rahmen der Beteiligung nach § 2 Abs. 2 BauGB:
Hier: Klarstellungs- und Abrundungssatzung der Gemeinde Malliß für den Ortsteil Malliß
entlang der Ludwigsluster Straße gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1, 2 und 3 BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die hier vorgelegte Bauleitplanung wurde den betroffenen amtsangehörigen Gemeinden vorgelegt mit folgendem Ergebnis:

Die Gemeinde Grebs-Niendorf nimmt die Entwurfsunterlagen des o.g. Bebauungsplanverfahrens zur Kenntnis.

Es werden folgende Bedenken, Anregungen und Hinweise gegeben:

1. Bedenken: keine
2. Anregungen: keine
3. Hinweise: keine

Mit freundlichen Grüßen



21. Gemeinde Grebs- Niendorf

Keine Bedenken, Anregungen und Hinweise.

Öffnungszeiten Amtsverwaltung: Dienstag: 9.00–12.00 und 13.00–17.30 sowie Donnerstag: 9.00–12.00 und 13.00–15.30 Uhr	
Öffnungszeiten Kooperatives Bürgerbüro	
Mi: 9.00 – 12.00 und 13.00 – 15.00 Uhr	Bankverbindungen: Amt Dömitz-Malliß
Di: 9.00 – 12.00 und 13.00 – 16.00 Uhr	Sparkasse Mecklenburg-Schwern IBAN: DE58 1403 2000 1530 0000 05 BIC: NOLADE21LWS
Do: 9.00 – 12.00 und 13.00 – 16.00 Uhr	Deutsche Kreditbank Berlin IBAN: DE10 1203 0000 1020 7919 06 BIC: BYLADEM1001
Fr: 9.00 – 12.00 Uhr	VR PLUS Altmärk-Wermland eG IBAN: DE12 2588 3489 3400 0948 00 BIC: GENODEF1WOT
	Gläubiger-Identifikationsnummer des Amtes Dömitz-Malliß: DE12ZZZ0000204416



**Gemeinde Neu Kaliß
Der Bürgermeister**

über Amt Dömitz-Malliß

Amt Dömitz-Malliß, Goethestraße 21, 19303 Dömitz

Gemeinde Malliß
über Amt Dömitz-Malliß
Goethestraße 21
19303 Dömitz

Fachbereich Bau, Liegenschaften und Friedhof

Auskunft erteilt: Herr Frank-Olaf Schwenk
Telefon: 038758-316 60
Telefax: 038758-316 55
E-Mail: schwenk@amtdoemitz-malliss.de

Datum: 21.09.2020

Ihr Zeichen und Ihre Nachricht vom

Aktenzeichen (bei Antwort bitte angeben)
60-51100-102-04-12-02-001

**Stellungnahme der Nachbargemeinde im Rahmen der Beteiligung nach § 2 Abs. 2 BauGB:
Hier: Klarstellungs- und Abrundungssatzung der Gemeinde Malliß für den Ortsteil Malliß
entlang der Ludwigsluster Straße gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1, 2 und 3 BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die hier vorgelegte Bauleitplanung wurde den betroffenen amtsangehörigen Gemeinden vorgelegt mit folgendem Ergebnis:

Die Gemeinde Neu Kaliß nimmt die Entwurfsunterlagen des o.g. Bebauungsplanverfahrens zur Kenntnis.

Es werden folgende Bedenken, Anregungen und Hinweise gegeben:

1. Bedenken: keine
2. Anregungen: keine
3. Hinweise: keine

Mit freundlichen Grüßen




Thees (Bürgermeister)

23. Gemeinde Neu Kaliß

Keine Bedenken, Anregungen und Hinweise.

Öffnungszeiten Amtsverwaltung: Dienstag: 9.00-12.00 und 13.00-17.30 sowie Donnerstag: 9.00-12.00 und 13.00-15.30 Uhr	
Öffnungszeiten Kooperatives Bürgerbüro	
Mo: 9.00 – 12.00 und 13.00 – 16.00 Uhr	Bankverbindungen: Amt Dömitz-Malliß
Di: 9.00 – 12.00 und 13.00 – 16.00 Uhr	Sparkasse Mecklenburg-Schwern IBAN: DE38 1405 2000 1538 0000 05 BIC: NOLADE21LWL
Do: 9.00 – 12.00 und 13.00 – 16.00 Uhr	Deutsche Kreditbank Berlin IBAN: DE10 1203 0000 1009 7919 88 BIC: BYLADEM1001
Fr: 9.00 – 12.00 Uhr	VR PLUS Altmärk-Wendland eG IBAN: DE12 2588 3489 3400 8648 00 BIC: GENODEF1WQT
	Gläubiger-Identifikationsnummer des Amtes Dömitz-Malliß: DE21ZZ20000204455



**Gemeinde Karenz
Die Bürgermeisterin**

über Amt Dömitz-Malliß

Amt Dömitz-Malliß, Goethestraße 21, 19303 Dömitz

Gemeinde Malliß
über Amt Dömitz-Malliß
Goethestraße 21
19303 Dömitz

Fachbereich Bau, Liegenschaften und Friedhof

Auskunft erteilt: Herr Frank-Claf Schwenk

Telefon: 038758-316 60

Telefax: 038758-316 55

E-Mail: schwenk@amtdoemitz-maliss.de

Datum: 18.08.2020

Ihr Zeichen und Ihre Nachricht vom

Aktenzeichen (bei Antwort bitte angeben)
60-51100-102-04-13-03-001

**Stellungnahme der Nachbargemeinde im Rahmen der Beteiligung nach § 2 Abs. 2 BauGB:
Hier: Klarstellungs- und Abrundungssatzung der Gemeinde Malliß für den Ortsteil Malliß
entlang der Ludwigsluster Straße gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1, 2 und 3 BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die hier vorgelegte Bauleitplanung wurde den betroffenen amtsangehörigen Gemeinden vorgelegt mit folgendem Ergebnis:

Die Gemeinde Malk Göhren nimmt die Entwurfsunterlagen des o.g. Bebauungsplanverfahrens zur Kenntnis,

Es werden folgende Bedenken, Anregungen und Hinweise gegeben:

1. Bedenken: keine
2. Anregungen: keine
3. Hinweise: keine

Mit freundlichen Grüßen



Eckardt-Hönig
Eckardt-Hönig (Bürgermeisterin)

24. Gemeinde Karenz

Keine Bedenken, Anregungen und Hinweise.

Öffnungszeiten Amtsverwaltung: Dienstag: 9.00–12.00 und 13.00–17.30 sowie Donnerstag: 9.00–12.00 und 13.00–15.30 Uhr	
Öffnungszeiten Kooperatives Bürgerbüro	Bankverbindungen: Amt Dömitz-Malliß
Mo: 9.00 – 12.00 und 13.00 – 15.00 Uhr	Sparkasse Mecklenburg-Schwerin IBAN: DE58 1405 2000 1530 0000 05 BIC: NOLADE21LWL
Di: 9.00 – 12.00 und 13.00 – 18.00 Uhr	Deutsche Kreditbank Berlin IBAN: DE10 1203 0000 1020 7919 86 BIC: BYLADE33HAN
Do: 9.00 – 12.00 und 13.00 – 18.00 Uhr	VIR PLUS Altnark-Wendland eG IBAN: DE12 2588 3488 3400 8848 80 BIC: GENODEF1WOT
Fr: 9.00 – 12.00 Uhr	Gültiger-Identifikationsnummer des Amtes Dömitz-Malliß: DE21ZZ00000204455



25. Auslegung vom 13.07.2020 bis 21.08.2020

Keine Anregungen, Bedenken und Hinweise der Öffentlichkeit.

26. Die Gemeinde Malliß beschließt:

Die Flurstücke 69/, 69/6, 69/7, 69/8 und 70/12 werden als Ergänzungsflächen aus der Satzung heraus genommen.

Gemeinde Malliß



**Klarstellungs- und Abrundungssatzung
für den Ortsteil Malliß entlang der Ludwigsluster Straße**
nach § 13 BauGB (Vereinfachtes Verfahren)

Begründung Satzung

15. Februar 2022

Inhaltsverzeichnis

Begründung zum Entwurf

1	Planungsgrundlagen	3
2	Anlass der Aufstellung einer Klarstellungs- und Abrundungssatzung	3
3	Änderungen, Ergänzungen, Klarstellungen	4
3.1	Art der baulichen Nutzung	4
3.2	Maß der baulichen Nutzung, Bauweise, Baugrenzen	4
4.	Naturschutzfachliche Betrachtungen	4
4.1	Bewertung von Natur und Landschaft	4
4.2	Eingriffe in Natur und Landschaft	4
5.	Erschließung	4
5.1	Schallschutz, Immissionsschutz	4
5.2	Denkmalschutz	4
6.	Flächenbilanz	5
7.	Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange und öffentlicher Auslegung	5

Planzeichnung

1. Planungsgrundlagen

Die Klarstellungs- und Abrundungssatzung der Gemeinde Malliß umfasst eine Fläche von ca. 29,0 ha. Das Gebiet der Satzung umfasst ein Teilgebiet der im Zusammenhang bebauten Ortslage. Die Begrenzung/ der Geltungsbereich geht aus dem Planteil A hervor. Im Wesentlichen wird Geltungsbereich durch Wald-, Acker- und Grünflächen, sowie sich anschließende Bebauung in Richtung Conow und Malliß-Bahnhof begrenzt.

In einem Teilbereich der rechtskräftigen Abrundungssatzung soll im südöstlichen Bereich der Dorfstraße die Möglichkeiten für eine Lückenbebauung geschaffen werden.

Da sich die Planung für die Klarstellungs- und Abrundungssatzung im Wesentlichen aus dem Flächennutzungsplan entwickeln, möchte die Gemeinde für die Klarstellungs- und Abrundungssatzung das vereinfachte Verfahren gem. § 13 BauGB anwenden. Dieses Verfahren soll hier angewendet werden, da die Kriterien des § 13 BauGB erfüllt sind:

- Die Zulässigkeit von Vorhaben, die der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder Landesrecht unterliegen, nicht vorbereitet oder begründet wird.
- Keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b BauGB genannten Schutzgüter bestehen.

Das Verfahren nach § 13 für die **Klarstellungs- und Abrundungssatzung** wird wie folgt durchgeführt:

- Der betroffenen Öffentlichkeit wird durch Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.
- Die berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange werden entsprechend § 4 Abs. 2 beteiligt.
- Von der Umweltprüfung, dem Umweltbericht und der zusammenfassenden Erklärung wird gemäß § 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB abgesehen.

Grundlage der Erarbeitung dieser Satzung war der rechtskräftigen Flächennutzungsplanes aus dem Jahr 1998 bestehend aus dem:

- Teil A - Planzeichnung im Maßstab 1: 10.000 mit der Planzeichenerklärung und dem
- Teil B - Textliche Festsetzungen zum Bebauungsplan sowie der
- Verfahrensübersicht.

Kartengrundlage ist die:

- Topographische Karten mit Hinterlegung der Katastergrenzen Stand 08.11.2019

Die Klarstellungs- und Abrundungssatzung ist dieser Begründung beigelegt, in der Ziele, Zweck und wesentliche Auswirkungen der Planung dargelegt werden.

Die Gemeinde Malliß verfügt seit **05.06.1998** über einen rechtsgültigen Flächennutzungsplan. In diesem sind die Flächen dieser Satzung als Wohnbauflächen nach § 1 Abs. 1 Nr.1 BauNVO ausgewiesen.

2. Anlass der Aufstellung einer Klarstellungs- und Abrundungssatzung

Durch Bauwillige hat die Gemeinde Malliß kontinuierlich Anfragen zur Bebauung von gemeindlichen und privaten Grundstücken. Im Flächennutzungsplan sind die Grundstücke entlang der Ludwigsluster Straße (B 191) teilweise mit der baulichen Nutzung als „Wohnbaufläche“ dargestellt. Mit diesem Satzungsverfahren zur Aufstellung dieser Klarstellungs- und Abrundungssatzung soll für den Ortsteil Malliß innerhalb des Geltungsbereiches das Planungsrecht präzisiert und ergänzt werden, um eine verbindliche Beurteilungsgrundlage für zukünftige Bauanträge zu schaffen. Dabei soll eine geordnete städtebauliche Entwicklung durch „Lückenschließung“ unter Ausnutzung der bereits vorhandenen Erschließung, sowie ebenso die Belange gesunder Umweltbedingungen zum Schutz vor Lärm, unnötiger Flächenversiegelung oder unerwünschter Ansiedlung berücksichtigt werden.

Der Geltungsbereich der Klarstellungs- und Abrundungssatzung geht aus dem Planteil A der Satzung hervor.

3. Änderungen, Ergänzungen, Klarstellungen

Im Zuge der Aufstellung dieser Satzung sollen die im Flächennutzungsplan dargestellten Wohnbauflächen ergänzt klargestellt und festgeschrieben werden. Dabei kommt es zu geringfügigen Abweichungen zu den Wohnbauflächen im Flächennutzungsplan. Zur Umsetzung der städtebaulichen Konzeption enthält die Klarstellungs- und Abrundungssatzung rechtsverbindlichen Festsetzungen für die städtebauliche Ordnung im Plangebiet (s. Textteil B).

3.1. Art der baulichen Nutzung

Es gelten die gesetzlichen Grundlagen des **§ 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 BauGB**.

3.2. Maß der baulichen Nutzung, Bauweise, Baugrenzen

Für die geplante Bebauung werden hinsichtlich des Maßes der baulichen Nutzung, Bauweise und Baugrenzen festgesetzt. Folgende Festsetzungen gelten für die Ergänzung- und Klarstellungsflächen:

- 1 Vollgeschoss,
- GRZ 0,3 bzw. 0,2 (im Bereich der Baudenkmal „Gutshaus“),
- offene Bauweise,
- Einzel- oder Doppelhaus,
- Satteldach und Krüppelwalmdach.

4. Naturschutzfachliche Betrachtungen

4.1. Bewertung von Natur und Landschaft

Hinsichtlich Bewertung von Natur und Landschaft wird auf die Aussagen unter Pkt. 10 „Schutz, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft“ im Flächennutzungsplan aus September 2009 hingewiesen.

4.2. Artenschutz, Eingriffe in Natur und Landschaft

Eine Artenschutzrechtliche Begutachtung hinsichtlich der Vorkommen von gesetzlich geschützten Arten, eventueller Auswirkungen und erforderlich werdender Maßnahmen werden zurzeit durch einen Fachplaner durchgeführt und der unteren Naturschutzbehörde dargelegt und nach Abschluss in der Klarstellungs- und Abrundungssatzung ergänzt und der Begründung beigefügt.

Entsprechend dem Bundesnaturschutzgesetz und des ersten Gesetzes zum Naturschutz in Mecklenburg-Vorpommern gilt die Errichtung baulicher Anlagen auf bisher nicht baulich genutzten Grundstücken als Eingriff. Unvermeidbare Beeinträchtigungen sind durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen). Die Eingriffe sind so auszugleichen, dass keine erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen der Natur zurück bleibt und das Landschaftsbild wieder hergestellt oder neu gestaltet wird.

Die Bilanzierung der Eingriffs- und Ausgleichsmaßnahmen soll für jedes Grundstück im Zuge des konkreten Bauantragsverfahrens erfolgen. Im Textteil B dieser Satzung sind dazu Festsetzungen getroffen worden.

5. Erschließung

Da alle Klarstellungs- und Ergänzungsflächen an öffentlichen Wegen und Straßen liegen ist die Erschließung dieser Grundstücke sicher gestellt. Das Regenwasser soll an „Ort und Stelle“ versickert werden.

5.1. Schallschutz, Immissionsschutz

Bei der Bauantragsstellung und der Durchführen der konkreten Baumaßnahmen sind der Schallschutz und Immissionsschutz entsprechend der gültigen gesetzlichen Vorschriften zu beachten einzuhalten und nachzuweisen.

5.2. Denkmalschutz

Die Baudenkmale Gutshaus (Flurstück 57/28) und Bauernhaus (Flurstück 108/1) im den Planteil A dargestellt. Das Baudenkmal „Fritz- Reuter- Krug“ (Flurstück 128/6) ist abgerissen. Hier soll eine Ausnahme aus der Denkmalliste erfolgen. Die Baufläche südlich des Baudenkmal „Gutshaus“ wird durch eine festgesetzte Grünfläche von diesem räumlich abgegrenzt.

Die Betrachtungen und Untersuchungen zum erforderlichen Umgebungsschutz von Baudenkmalen werden im Zuge der jeweiligen konkreten Bauvorhaben durchgeführt.

6. Flächenbilanz

Gesamtfläche rechtskräftige Abrundungssatzung	ca. 289.500 m ²
Ergänzungsfläche nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB	ca. 29.820 m ²
Klarstellungsfläche nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB	ca. 42.160 m ²
Grünfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und § 6 BauGB)	ca. 5.200 m ²

7. Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange und öffentlicher Auslegung

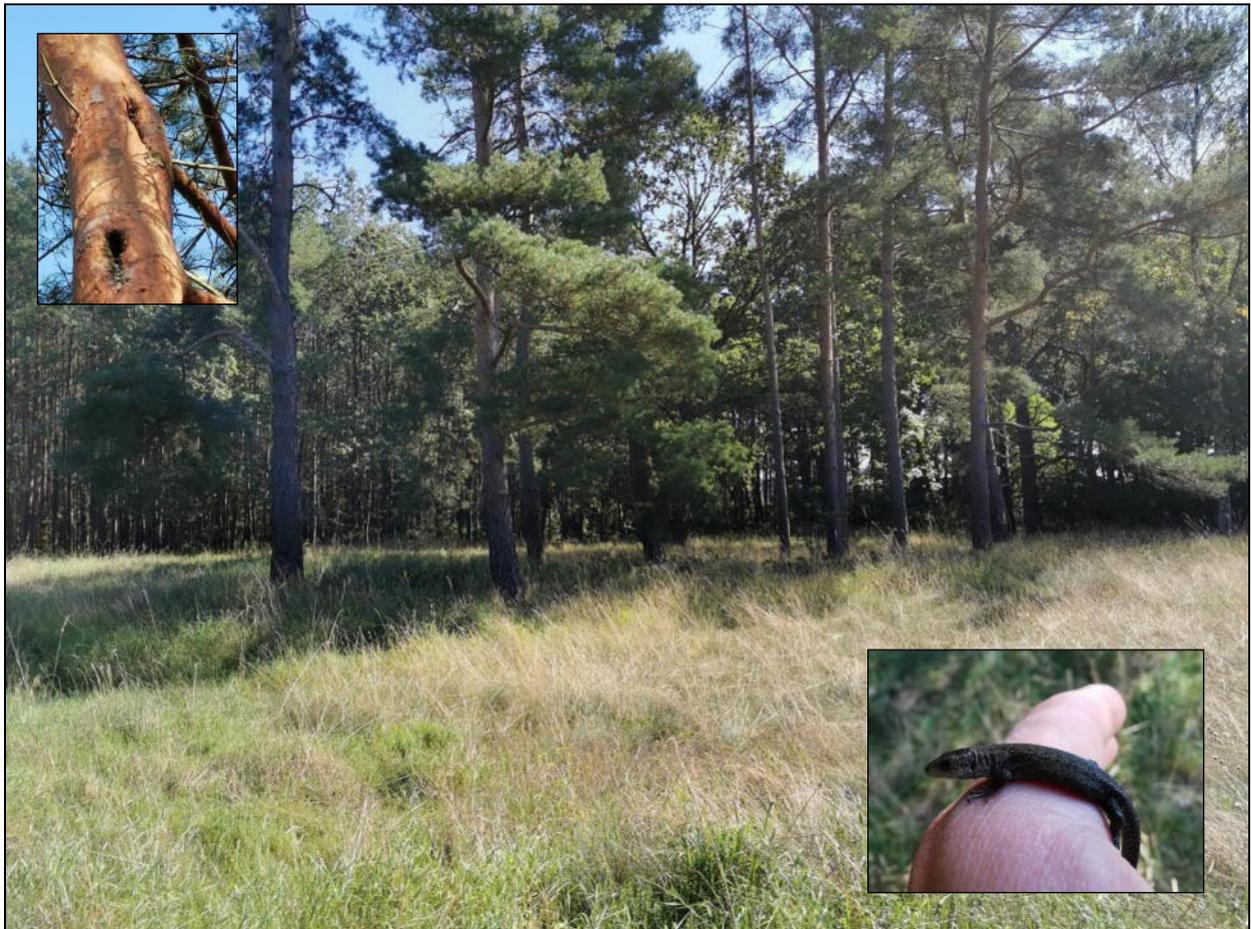
Die Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange erfolgt nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung am 10.06.2020 und die öffentliche Auslegung ebenso.

Malliß, den 15.02.2022

.....
Der Bürgermeister

BHF LandschaftsArchitekten GmbH

Flächen in Malliß – Baumhöhlenerfassung und Potenzialabschätzung Reptilien



Auftraggeber:

BHF LandschaftsArchitekten GmbH
Ostorfer Ufer 4
19053 Schwerin

Auftragnehmer:

UMWELTPLANUNG ENDERLE
Hauptstraße 12
19055 Schwerin

Erstellt am 28.02.2022



Dipl.-Landsch.Ökologe Jan Enderle

INHALTSVERZEICHNIS

1	Aufgabenstellung	2
2	Untersuchungsgebiet	2
3	Methodik	2
	3.1 Potenzialabschätzung Zauneidechse	2
	3.2 Baumhöhlenkontrolle	3
4	Ergebnisse	3
	4.1 Potenzialabschätzung Zauneidechse	3
	4.1 Baumhöhlenkontrolle	4
5	Literatur	6

ANHANG

Karte 1 – Baumhöhlenkartierung und Potenzialabschätzung Reptilien

Fotodokumentation der Baumhöhlen

TABELLENVERZEICHNIS

Tab. 1:	Anzahl und Schutzstatus der aufgenommenen Reptilienarten.....	4
Tab. 2:	Aufgenommene artenschutzrechtlich relevante Strukturen an den Gehölzen in Form von Spechthöhlen, abgeplatzter Rinde, Halbhöhlen usw.....	5

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abb. 1:	Die Untersuchungsgebiete in der Übersicht (links) und in der Detaildarstellung (rechts), (unmaßstäblich)	2
Abb. 2:	Erfasste Waldeidechse (links) als Sonnenplatz geeigneter Ameisenhaufen in dichter Vegetation (Mitte) und Fläche im mittleren Westen mit etwas lichterer Vegetation (rechts)	4
Abb. 3:	Untersuchte Bäume im Bereich 1 (links), mit 2 Vogelnestern (rechts)	5

1 Aufgabenstellung

Als Grundlage für die weitere Umweltplanung wurden in der Ortschaft Malliß zwei Flächen auf artenschutzrelevante Strukturen in den Bäumen und auf das Potenzial von Reptilien untersucht. Die Ergebnisse sind im Folgenden dargelegt.

2 Untersuchungsgebiet

Das Untersuchungsgebiet ist in zwei Teilbereiche aufgeteilt (Abb. 1). Bei dem Bereich 1 handelt es sich um eine parkähnliche Fläche, die einem Gutshaus vorgelagert ist. Sie befindet sich im Zentrum der Ortschaft Malliß an der Straße „Fritz-Reuter-Platz“. Auf der regelmäßig gemähten Grünfläche stocken verschiedene Laubbäume mittleren alters.

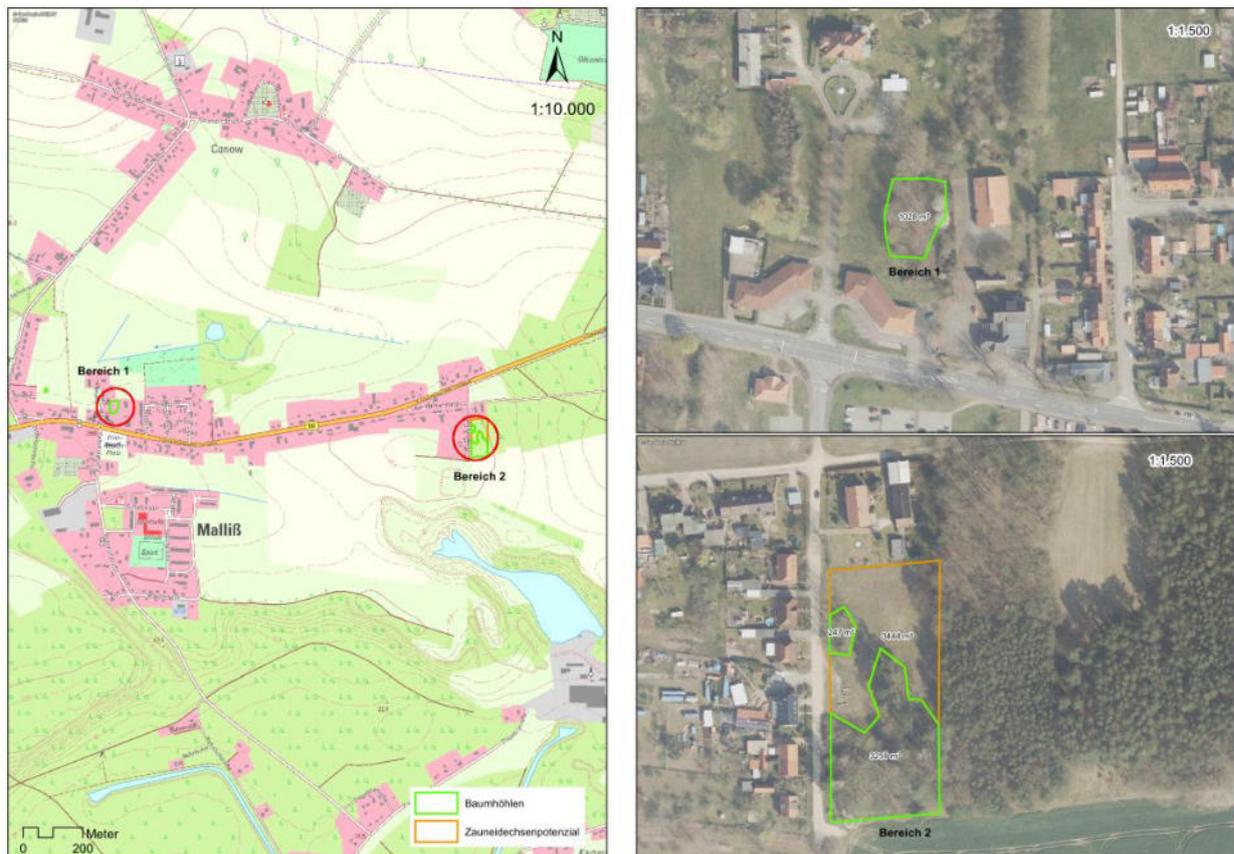


Abb. 1: Die Untersuchungsgebiete in der Übersicht (links) und in der Detaildarstellung (rechts), (unmaßstäblich).

Die Fläche im Bereich 2 ist in der südlichen Hälfte von einem Mischwald bestanden. Auf dem nördlichen Teil der Fläche befindet sich brach liegendes Grünland. Es stehen relativ magere Böden mit hohem Sandanteil an.

3 Methodik

3.1 Potenzialabschätzung Zauneidechse

Die braun umrandete Fläche im Bereich 2 (Abb. 1) wurde am 08.08.2022 bei ca. 20° C - 22 °C und klarem Himmel durch Dipl.-Landsch.Ökol. Jan Enderle langsam abgelaufen und auf vorhandene Reptilien abgesucht. Die Erfassung erfolgte sowohl optisch als auch akustisch über die bei der Flucht der Tiere entstehenden Geräusche. Fundpunkte und potenzielle Habitate der Zauneidechse wurden in eine Karte eingetragen (Karte 1).

3.2 Baumhöhlenkontrolle

Die Bäume mit potenziellen Quartieren wurden am 23.02.2022 durch den Dipl. Landsch.Ökol. Jan Enderle nach Art erfasst und durch Fotos dokumentiert. Die Sichtverhältnisse waren bei überwiegend klarem Himmel gut, die Temperaturen lagen bei ca. 7 °C.

Die Bäume wurden mit Fernglas gründlich nach Höhlungen und Halbhöhlen sowie sonstigen Elementen, die Fledermäusen, Brutvögeln und/ oder Käferarten wie Heldbock und Eremit als Lebensstätten dienen könnten, abgesucht.

Folgende Arten und Artengruppen wurden besonders betrachtet:

Fledermäuse:

Eine ganze Reihe von Fledermausarten nutzen Bäume als Sommerquartiere. Hierbei werden meist Spechthöhlen, Astlöcher, Spalten oder Stellen unter der Borke genutzt. Typische Arten die diese Quartiere nutzen sind: Großer- und Kleiner Abendsegler, Rauhautfledermaus, Braunes Langohr, Wasser- und Bechsteinfledermaus. Typische Arten, die Bäume auch als Winterquartiere nutzen sind Großer- und Kleiner Abendsegler sowie die Rauhautfledermaus. Als Winterquartiere müssen die Bäume jedoch eine gewisse Dicke aufweisen, damit ausreichend Frostsicherheit in den Quartieren gegeben ist. Im Leitfaden des LBV (2001) ¹ werden erst Stämme mit einem Stammdurchmesser auf Quartiershöhe > 50 cm als potenzielle Winterquartiere für Fledermäuse angegeben.

Brutvögel (Höhlenbrüter):

Viele heimische Vogelarten nutzen Baumhöhlen als Nist- und Schlafgelegenheiten. Da jedoch viele Arten nicht dazu in der Lage sind die Höhlen selbst anzulegen, ist die Verfügbarkeit dieser Brutstätten oft ein limitierender Faktor was die Populationsgröße der Höhlenbrüter angeht. Auch in der Winterzeit werden die Höhlen teilweise als Schlafplatz genutzt, z.B. von Spechten, Meisen, Kleiber, Zaunkönig und Baumläufer.

Holzbewohnende Käferarten:

Die Bäume wurden insbesondere auf eine Besiedlung durch die beiden streng geschützten Arten (Arten des Anhang IV, FFH-Richtlinie) Eremit (*Osmoderma eremita*) und Heldbock (*Cerambyx cerdo*) untersucht. Es wurden die Stammbasen potenzieller Brutbäume nach Käferresten oder Kotballen sowie die Stämme nach Ausschlupflöchern des Großen Eichenbocks abgesucht. Waren größere mit Mulm gefüllte Höhlungen vorhanden wurde dieser ebenfalls auf vorhandene Kotpilzen bzw. nach Chitinpanzer-Teilen des Eremiten untersucht.

4 Ergebnisse

4.1 Potenzialabschätzung Zauneidechse

An dem Erfassungstermin wurden vier Eidechsen nachgewiesen, wobei drei Individuen eindeutig als Waldeidechsen (*Lacerta vivipera*) identifiziert wurden. Das vierte Individuum konnte aufgrund der sehr kurzen Erfassungszeit nicht eindeutig bestimmt werden. Die Tiere wurden jedoch alle am Waldrand festgestellt, was der Ökologie der Waldeidechse entspricht. Vermutlich handelte es sich demnach auch bei dem unbestimmten Tier um eine Waldeidechse. Die erfassten Reptilien sind mit ihrem Schutzstatus in der Tab. 1 aufgeführt und in der Karte 1 verortet.

¹ LANDESBETRIEB STRAßENBAU UND VERKEHR SCHLESWIG-HOLSTEIN (HRSG.) (2001): Fledermäuse und Straßenbau – Arbeitshilfe zur Beachtung der artenschutzrechtlichen Belangen bei Straßenbauvorhaben in Schleswig-Holstein. Kiel. 63 S. + Anhang.

Tab. 1: Anzahl und Schutzstatus der aufgenommenen Reptilienarten.

Art Deutsch	Art Wissenschaftlich	Schutzstatus	Anzahl
Waldeidechse	<i>Lacerta vivipara</i>	besonders geschützt (nach BArtSchV); gefährdet nach RL MV (1991)	3
Eidechse	<i>Lacerta spec.</i>	besonders geschützt (nach BArtSchV)	1

Zauneidechsen konnten im Untersuchungsgebiet, trotz der geeigneten Witterungsbedingungen zum Zeitpunkt der Begehung nicht nachgewiesen werden. Das Bodensubstrat im Untersuchungsgebiet hat einen höheren Sandanteil, was für das Vorkommen der Art förderlich ist. Große Teile der südlichen Fläche liegen vermutlich schon über längere Zeit brach, die Vegetation ist hier relativ stark verfilzt, so dass Offenbodenstellen nur in Form von einzelnen Ameisenhaufen zur Verfügung stehen (Abb. 2, Mitte). Im mittleren Westen befindet sich noch eine kleinere Fläche mit etwas lichter Vegetation (Karte 1, Abb. 2 rechts), die aber auch durch Moos verfilzt ist. GLANDT (1979) gibt als Mindestgröße für den Lebensraum der Zauneidechse einen Hektar an. Die Offenflächen im Untersuchungsgebiet betragen nur ca. 0,43 ha und sind damit für eine eigenständige Population zu klein. Unmittelbar angrenzend an die Eingriffsfläche befinden sich Waldbereiche, Acker- und Siedlungsflächen, die nicht als Zauneidechsenhabitate geeignet sind. In etwa 50 m Entfernung zu der Eingriffsfläche grenzen allerdings wieder größere Gartenanlagen und Brachflächen an, die potenziell für Zauneidechsen geeignet sind und deren Populationen im Austausch mit der auf der Untersuchungsfläche stehen könnten. Ferner ist der Prädationsdruck für Reptilien in Siedlungsnähe aufgrund der Hauskatzen erhöht.



Abb. 2: Erfasste Waldeidechse (links) als Sonnenplatz geeigneter Ameisenhaufen in dichter Vegetation (Mitte) und Fläche im mittleren Westen mit etwas lichter Vegetation (rechts).

Demnach sind die nördlichen Offenflächen im Untersuchungsgebiet potenziell als Zauneidechsenhabitate geeignet. Durch die zunehmende Sukzession wird die Eignung der Fläche aber noch weiter abnehmen. Zudem machen die geringe Flächengröße in Kombination mit der isolierten Lage der Fläche eine Besiedlung der Zauneidechse relativ unwahrscheinlich.

4.1 Baumhöhlenkontrolle

Bei der Baumhöhlenkontrolle im Bereich 1 (Abb. 1), wurden keine Baumhöhlen in den untersuchten Bäumen festgestellt. Es handelt sich hier überwiegend um Bäume mittleren Alters, der Baumarten Esche, Rotbuche, Linde, Kirsche und Ahorn (Abb. 3). Es waren lediglich einige

Astabbrüche vorhanden, die aber nur wenige Zentimeter tief- und nach oben geöffnet waren. Durch die geringe Tiefe und die eingedrungene Feuchtigkeit sind sie als Ruhe- oder Fortpflanzungsstätte für Vögel oder Fledermäuse nicht geeignet. Habitatpotenzial für streng geschützte Käferarten besteht nicht. In zwei Bäumen wurden zwei, vermutlich von Drosselvögeln erbaute Vogelnester aus dem Vorjahr festgestellt.



Abb. 3: Untersuchte Bäume im Bereich 1 (links), mit 2 Vogelnestern (rechts).

Im Bereich 2 (Abb. 1) wurden neun Bäume mit artenschutzrelevanten Strukturen festgestellt (s. Karte 1). Der Großteil davon befand sich in den Robinienbäumen im Nordwesten der Fläche. Die Baumhöhlen H04-05 befinden sich dabei am Rand des Untersuchungsgebietes und sind eventuell nicht durch Eingriffe betroffen. Weitere drei Baumhöhlen befinden sich in dem südöstlichen Wäldchen. Die Westseite des Wäldchens besteht fast ausschließlich aus jüngeren Bäumen, was erklärt das hier keine Baumhöhlen festgestellt wurden. Die Baumhöhlen sind in der Tab. 2 aufgeführt und entsprechend ihrer Eignung bewertet. Baumhöhlen, die als Winterquartier geeignet sind können aufgrund der geringen Wandstärke und fehlenden Frostsicherheit auf Höhe der Baumhöhlen ausgeschlossen werden. Bei der Interpretation der Eignungseinstufung der Strukturen muss berücksichtigt werden, dass die Erfassung vom Boden aus erfolgte. Daher ist anzunehmen, dass einzelne Höhlungen aufgrund geringer Tiefe eine geringere Eignung aufweisen als angegeben. Es handelt sich bei der Auflistung also um den erfassten Maximalbestand. Direkte Nutzungshinweise in Form von Kot, Federn oder Talkresten konnten vom Boden nicht festgestellt werden.

Tab. 2: Aufgenommene artenschutzrechtlich relevante Strukturen an den Gehölzen in Form von Spechthöhlen, abgeplatzter Rinde, Halbhöhlen usw..

Baum-Nr.	Baumart	Art der Struktur	Stamm-durchmesser (cm)	Höhe Struktur (m)	Stamm-durchmesser auf Höhe der Struktur (cm)	Eignung
H 01	Robinie	Spechtloch	35	11	20	Wochenstube, Höhlenbrüter
H 02	Robinie	Stammloch	35	10	15	Tagesversteck
H 03	Robinie	Spechtinitialhöhle	35	10	15	Tagesversteck
H 04	Robinie	Stammloch, ab-	40	9	20	Tagesversteck

Baum-Nr.	Baumart	Art der Struktur	Stamm-durchmesser (cm)	Höhe Struktur (m)	Stamm-durchmesser auf Höhe der Struktur (cm)	Eignung
		geplatze Rinde				
H 05	Robinie	Spechtloch	40	8	15	Wochenstube, Höhlenbrüter
H 06	Robinie	(Klein) Spechtloch	50	8	20	Wochenstube, Höhlenbrüter
H 07	Kiefer	Stammloch	40	10	20	Wochenstube, Höhlenbrüter
H 08	Kiefer	2x Stammloch	75	8	30	Nischenbrüter, Höhlenbrüter, Wochenstube
H 09	Kiefer	Stammloch, nicht tief	40	6	25	Nischenbrüter, Tagesversteck

5 Literatur

HACHTEL ET AL. (2009). Methoden der Feldherpetologie, Taschenbuch, Laurenti Verlag.

GLANDT, D. (1979): Beitrag zur Habitat-Ökologie von Zauneidechse (*Lacerta agilis*) und Waldeidechse (*Lacerta vivipara*) im nordwestdeutschen Tiefland, nebst Hinweisen zur Sicherung von Zauneidechsenbeständen. – *Salmandra* 15: 13 – 30.

GÜNTHER, R. (HRSG.) (2009): Die Amphibien und Reptilien Deutschlands. – Gustav Fischer Verlag, Jena. 825 S.

KÜHNEL, K.-D., GEIGER, A., LAUFER, H., PODLOUCKY, R. & M. SCHLÜPMANN (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Lurche (Amphibia) Deutschlands (Stand Dezember 2008). – *Naturschutz u. biologische Vielfalt* 70(1): 259-283.

LANDESBETRIEB STRAßENBAU UND VERKEHR SCHLESWIG-HOLSTEIN (HRSG.) (2001): Fledermäuse und Straßenbau – Arbeitshilfe zur Beachtung der artenschutzrechtlichen Belangen bei Straßenbauvorhaben in Schleswig-Holstein. Kiel. 63 S. + Anhang.

UMWELTMINISTERIUM MV (1991): Rote Liste der gefährdeten Amphibien und Reptilien Mecklenburg-Vorpommerns. Umweltministerium des Landes Mecklenburg-Vorpommern.

Fotodokumentation

Baum-Nr.	Baumart	Struktur	Durchmesser	Höhe	Durchmesser Struktur (cm)	Eignung
H 01	Robinie	altes Spechtloch	35	11	20	Wochenstube, Höhlenbrüter



Baum-Nr.	Baumart	Struktur	Durchmesser	Höhe	Durchmesser Struktur (cm)	Eignung
H 02	Robinie	Stammloch	35	10	15	Tagesversteck



Baum-Nr.	Baumart	Struktur	Durchmesser	Höhe	Durchmesser Struktur (cm)	Eignung
H 03	Robinie	Spechtinitialhöhle	35	10	15	Tagesversteck



Baum-Nr.	Baumart	Struktur	Durchmesser	Höhe	Durchmesser Struktur (cm)	Eignung
H 04	Robinie	Stammloch, abgeplatzte Rinde	40	9	20	Tagesversteck



Baum-Nr.	Baumart	Struktur	Durchmesser	Höhe	Durchmesser Struktur (cm)	Eignung
H 05	Robinie	Spechtloch	40	8	15	Wochenstube, Höhlenbrüter



Baum-Nr.	Baumart	Struktur	Durchmesser	Höhe	Durchmesser Struktur (cm)	Eignung
H 06	Robinie	(Klein) Spechtloch	50	8	20	Wochenstube, Höhlenbrüter

- Foto leider unscharf

Baum-Nr.	Baumart	Struktur	Durchmesser	Höhe	Durchmesser Struktur (cm)	Eignung
H 07	Kiefer	Stammloch	40	10	20	Wochenstube, Höhlenbrüter



Baum-Nr.	Baumart	Struktur	Durchmesser	Höhe	Durchmesser Struktur (cm)	Eignung
H 08	Kiefer	2x Stammloch	75	8	30	Nischenbrüter, Höhlenbrüter, Wochenstube



Baum-Nr.	Baumart	Struktur	Durchmesser	Höhe	Durchmesser Struktur (cm)	Eignung
H 09	Kiefer	Stammloch, nicht tief	40	6	25	Nischenbrüter, Tagesversteck





Karte 1: Potenzialabschätzung Reptilien und Baumhöhlenkartierung, MalliB

- Reptilien (We = Waldeidechse, Eid = Eidechse unbestimmt)
- Baumhöhlen (H01- H09)

▨ lichtere Vegetation

▭ Untersuchungsgebiet

Maßstab: 1 : 500

Klarstellungs- und Abrundungssatzung für den Ortsteil Malliß entlang der Ludwigsluster Straße

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Auftraggeber: Ingenieurbüro Harald Klöhn
Büdnerstraße 15
19303 Tewswoos
Fon: 038759/33494

Auftragnehmer: BHF Bendfeldt Herrmann Franke
Landschaftsarchitekten GmbH
Ostorfer Ufer 4, 19053 Schwerin
Fon: 0385/734264 Fax: 0385/734265

Bearbeitung: M.Sc. Isabel Hohmann
M.Sc. Joraine Schmoltd

Stand: Februar 2022



Inhalt

1	Einleitung	4
1.1	Anlass und Aufgabenstellung.....	4
1.2	Rechtliche Grundlagen und Methodik.....	4
2	Beschreibung des Planvorhabens und seiner wesentlichen Merkmale	7
2.1	Kurzbeschreibung des Planvorhabens	7
2.2	Relevante Projektwirkungen.....	8
3	Bestandsdarstellung und Relevanzprüfung	9
3.1	Lebensräume im UR.....	9
3.2	Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie.....	14
3.3	Europäische Vogelarten.....	24
3.4	Übersicht über die prüfrelevanten Arten	25
4	Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände	26
4.1	Arten des Anhangs IV.....	28
4.1.1	Amphibien	28
4.1.2	Fledermäuse	29
4.1.3	Reptilien.....	29
4.2	Europäische Vogelarten.....	30
5	Artenschutzbezogene Maßnahmen	31
5.1	Maßnahmen zur Vermeidung.....	31
5.2	Maßnahmen zur kontinuierlichen Erhaltung der ökologischen Funktion (CEF- Maßnahmen)	32
6	Abschließende Beurteilung	33
7	Quellen	34

Tabellen und Abbildungen

Abbildung 1: Lage des geplanten Vorhabens	4
Abbildung 2: Ergänzungs- bzw. Entwicklungsflächen mit Bezeichnung sowie Hervorhebung der im Rahmen des AFB zu betrachtenden Flächen	7
Abbildung 3: Lebensräume im 50 m-UR.....	13
Tabelle 1: Kriterien zur Bearbeitungstiefe der prüfrelevanten Arten (Quelle: Leitfaden Artenschutz M-V).....	6
Tabelle 2: Beschreibung der im UR vorkommenden Lebensraumtypen sowie Potentialabschätzung zum Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten.....	9
Tabelle 3: Prüfung des Vorkommens nach Anhang IV der FFH-Richtlinie streng geschützter Arten im Untersuchungsraum anhand der in Mecklenburg-Vorpommern vorkommenden Arten (Quelle: LEITFADEN ARTENSCHUTZ M-V 2010)	14

1 Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Im Rahmen der Klarstellungs- und Abrundungssatzung für den Ortsteil Malliß wurden entlang der Ludwigsluster Straße mehrere Flächen innerhalb des Geltungsbereichs als Ergänzungs-, Entwicklungs-, Grün- oder Verkehrsflächen festgesetzt. Der Geltungsbereich hat eine Fläche von ca. 29 ha. Vorliegend wird, innerhalb der Grün- und Verkehrsflächen sowie innerhalb der bereits bebauten Entwicklungsflächen, von einem Bestandserhalt ausgegangen. Gegenstand der artenschutzrechtlichen Prüfung sind somit alle Ergänzungs- und Entwicklungsflächen, für die mit der Satzung eine bauliche Nutzung vorbereitet wird.

Ziel des vorliegenden artenschutzrechtlichen Fachbeitrags ist es, die von den Festsetzungen der Klarstellungs- und Abrundungssatzung ausgehenden Wirkungen auf geschützte Tier- und Pflanzenarten hinsichtlich ihrer artenschutzrechtlichen Relevanz zu beurteilen.

Nachfolgende Abbildung 1 zeigt die Lage des Vorhabens im Raum. Der Geltungsbereich der Klarstellungs- und Abrundungssatzung erstreckt sich im OT Malliß entlang der Ludwigsluster Straße (B191).

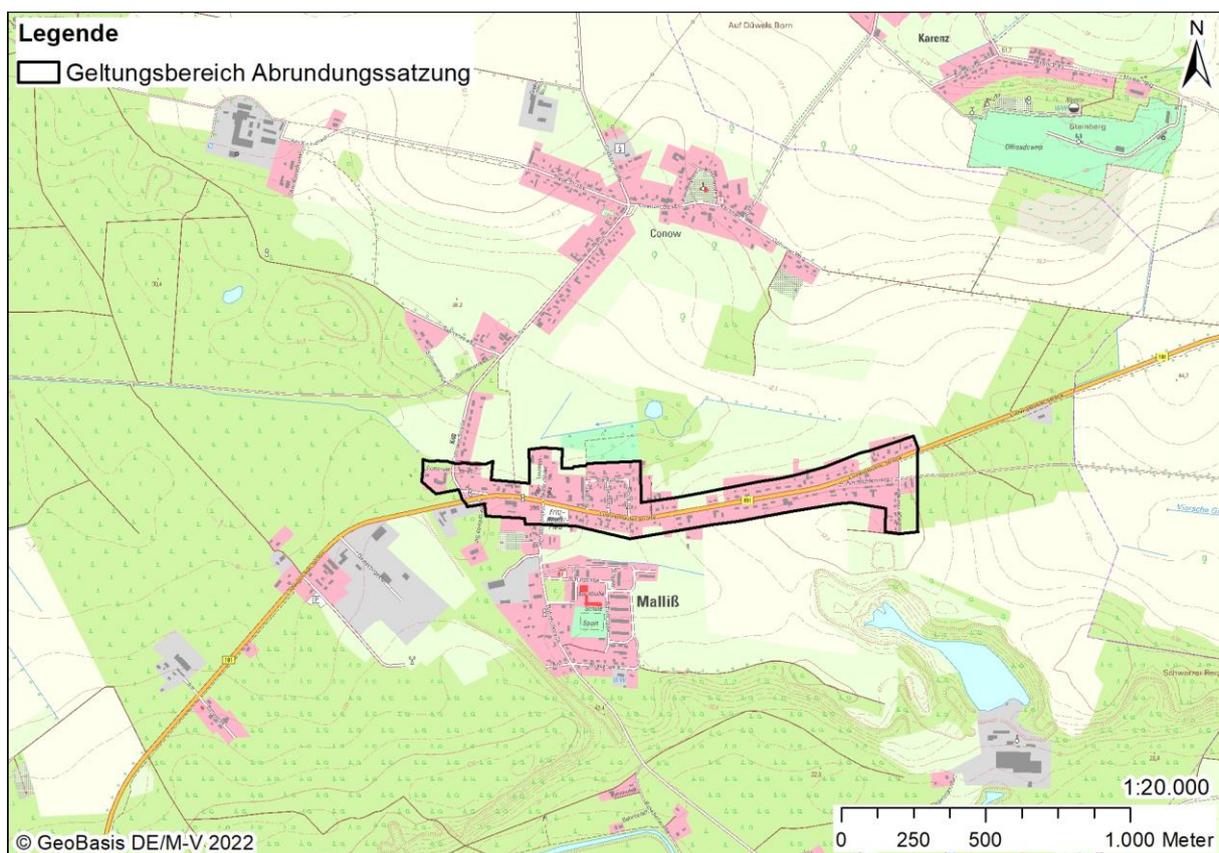


Abbildung 1: Lage des geplanten Vorhabens

1.2 Rechtliche Grundlagen und Methodik

Die rechtliche Grundlage der artenschutzrechtlichen Prüfung ergibt sich aus § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG).

Aufgabe der artenschutzrechtlichen Prüfung ist es, herauszuarbeiten, ob durch das geplante Vorhaben voraussichtlich gegen die Zugriffsverbote (Tötungs-, Schädigungs- und Störungsverbot) gemäß § 44 (1) unter der Maßgabe des § 44 (5) BNatSchG verstoßen wird. Falls erforderlich, sind Vorkehrungen und Maßnahmen zu beschreiben, um artenschutzrechtliche Konflikte zu vermeiden oder um die weitere ökologische Funktionsfähigkeit der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten geschützter Arten im räumlichen Zusammenhang zu gewährleisten. Soweit erforderlich werden derartige Maßnahmen im vorliegenden AFB beschrieben. Die artenschutzrechtlichen Maßnahmen sind im Rahmen der Umsetzung des Vorhabens zu berücksichtigen.

Soweit bei den europarechtlich geschützten Arten Verstöße gegen den Artenschutz durch die vorgenannten Maßnahmen nicht vermieden werden können, kommen als letzter Schritt eine artenschutzrechtliche Ausnahme gemäß § 45 (7) BNatSchG bzw. eine Befreiung nach § 67 BNatSchG in Betracht. Dabei sind weitere Prüfschritte durchzuführen sowie Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes der betroffenen Populationen festzulegen.

Bei der artenschutzrechtlichen Prüfung ist auf Arten folgender Gruppen einzugehen:

- Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (zugleich nach nationalem Recht „streng geschützt“),
- Europäische Vogelarten entsprechend Artikel 1 der Vogelschutz-Richtlinie (teilweise zugleich nach nationalem Recht „streng geschützt“) und
- In einer Rechtsverordnung nach § 54 (1) Nr. 2 BNatSchG aufgeführte Arten (Eine solche Verordnung existiert zurzeit noch nicht und kann daher nicht angewendet werden).

Über die vorgenannten Gruppen hinaus ist ausschließlich nach nationalem Recht noch eine große Anzahl von Arten "besonders geschützt" bzw. als eine Teilmenge der besonders geschützten Arten „streng geschützt“. Diese Arten sind nicht Gegenstand der artenschutzrechtlichen Prüfung, denn die Privilegierung für diese Arten bei Eingriffsvorhaben gilt durch § 44 (5) S. 5 BNatSchG fort.

Die Artenschutzrechtliche Prüfung erfolgt unter Verwendung des Leitfadens „Artenschutz in Mecklenburg-Vorpommern“ – Hauptmodul Planfeststellung / Genehmigung (BÜRO FROELICH & SPORBECK und LUNG M-V2010, im Folgenden als Leitfaden Artenschutz M-V bezeichnet).

Prüfrelevant sind alle europarechtlich geschützten Arten, bei denen die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 (1) BNatSchG von Auswirkungen des Vorhabens ausgelöst werden können. Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie sind Art für Art zu betrachten. Bei den Europäischen Vogelarten gilt dies ebenfalls für wertgebende, besonders geschützte oder gefährdete Arten. Viele ungefährdete Vogelarten werden hingegen in Gruppen, die in ähnlicher Weise von den Vorhabenauswirkungen betroffen sein können, im Zusammenhang abgeprüft (Gruppenprüfung). In Tabelle 1 sind die Vorgaben zur Bearbeitungstiefe dargestellt.

Die Erarbeitung der artenschutzrechtlichen Prüfung gliedert sich in die nachfolgend beschriebenen Arbeitsschritte.

Mittels Begehungen im September 2021 wurde das Lebensraumpotential für Zauneidechsen auf der Fläche 15 (vgl. Nummerierung in Abbildung 2) anhand von potentiellen Habitaten und Zufallsfunden bewertet (UMWELTPLANUNG ENDERLE 2022).

Im Februar 2022 erfolgte eine fachgutachterliche Untersuchung der Gehölze auf den Flächen 07 und 15 (vgl. Nummerierung in Abbildung 2) in Bezug auf Höhlungen und Halbhöhlungen sowie weitere Elemente, die Fledermäusen, Brutvögeln oder streng geschützten Käferarten als Lebensstätte dienen könnten (UMWELTPLANUNG ENDERLE 2022).

Für die übrigen europäischen Vogelarten sowie weitere, nicht kartierte Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie wird anhand einer Potentialabschätzung das Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten auf der Grundlage der im Untersuchungsraum (UR) vorkommenden Lebensraumtypen (Kartierung BHF LANDSCHAFTSARCHITEKTEN im September 2021) eingeschätzt. Als UR wurden hierbei die Ergänzungs- und Entwicklungsflächen betrachtet, auf denen künftig eine Bebauung erfolgen kann, einschließlich eines 50 m Radius. Hierfür wurden zusätzlich Daten aus dem Kartenportal Umwelt des LUNG M-V herangezogen. Unter Nutzung der Gesamtartenliste der in M-V vorkommenden Vogelarten (LUNG M-V 2016) sowie der in M-V vorkommenden Anhang IV-Arten (Anlage 9.1 des Leitfadens Artenschutz M-V) wurde geprüft, welche europarechtlich geschützten Arten im UR vorkommen und von Auswirkungen des Vorhabens betroffen sein können (Relevanzprüfung, Kapitel 3). Im Ergebnis der Relevanzprüfung wird das Artenspektrum ermittelt, bei dem eine Prüfung der einzelnen Verbotstatbestände erforderlich ist.

In der artbezogenen Wirkungsprognose werden die projektspezifischen Wirkfaktoren den artspezifischen Empfindlichkeitsprofilen gegenübergestellt und es wird geprüft, welche der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände für die relevanten Arten zutreffen bzw. zu erwarten sind. In diesem Zusammenhang werden auch Vermeidungsmaßnahmen sowie Maßnahmen zur kontinuierlichen Erhaltung der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang beschrieben, durch die ein Verstoß gegen die Verbote des § 44 (1) in Verbindung mit (5) BNatSchG vermieden werden kann (Kapitel 5). Ist dies nicht möglich, wäre nachzuweisen, ob die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG gegeben sind.

Tabelle 1: Kriterien zur Bearbeitungstiefe der prüfrelevanten Arten (Quelle: Leitfaden Artenschutz M-V)

Bearbeitungstiefe	Arten / Artengruppen
Einzelprüfung	<ul style="list-style-type: none"> – Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie, – Arten des Anhang I der Vogelschutzrichtlinie, – Arten des Artikel 4, Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie (Rastvogelarten mit in M-V regelmäßig genutzten Rast-, Schlaf- und Mauserplätzen oder anderen Ruhestätten), – Gefährdete Arten nach der Roten Liste M-V, – Vogelarten mit besonderen Habitatansprüchen (z.B. Horstbrüter, Gebäudebrüter, Höhlenbrüter, Koloniebrüter, große Lebensraumausdehnung), – streng geschützte Vogelarten nach Anlage 1 der Bundesartenschutzverordnung, – in Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97 gelistete Vogelarten, – Vogelarten für die das Bundesland M-V eine besondere Verantwortung trägt (mindestens 40 % des gesamtdeutschen Bestandes oder mit weniger als 1.000 Brutpaaren in M-V).
Gruppenprüfung	<ul style="list-style-type: none"> – Überflieger ohne Bindung an den Vorhabenraum, – Nahrungsgäste unter den Europäischen Vogelarten, bei denen die Nahrungsgrundlage nicht wesentlich eingeschränkt wird, – ungefährdete Brutvogelarten („Allerweltsarten“) des Offenlandes, – ungefährdete Brutvogelarten („Allerweltsarten“) von Wäldern, Gebüsch und Gehölzen.

2.2 Relevante Projektwirkungen

Bei der Umsetzung des geplanten Vorhabens können bau-, anlage- und betriebsbedingt unterschiedliche Wirkungen auf die streng geschützten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und die Europäischen Vogelarten entstehen, die im Einzelfall zu Verletzungen der Verbote des § 44 (1) Nr. 1-4 BNatSchG führen können.

Nachfolgend werden die potentiell durch die Umsetzung des Vorhabens auftretenden artenschutzrechtlich relevanten Beeinträchtigungen der zu betrachtenden Arten bzw. Artengruppen aufgeführt.

Zu den potentiell zu erwartenden Wirkungen zählen:

- Baubedingte Störung der Tierwelt im Plangebiet und auf benachbarten Flächen durch die Anwesenheit von Menschen und Lärmemissionen der Baumaschinen während der Bauphase. Aufgrund der Lage im Siedlungsbereich, der bestehenden Nutzung des Plangebietes und den vergleichsweise geringen Auswirkungen der geplanten Wohnbebauung sind anlage- und betriebsbedingte Störungen (optisch sowie akustisch) von Arten nicht zu erwarten.
- Baubedingte Tötung/Verletzung von Arten.
- Bau-, anlage- und betriebsbedingter Habitatverlust von Tieren der Gebäude, Wälder, Gehölze und Ruderalfluren und Zierrasen im Geltungsbereich. Die von Überplanung betroffenen Zierrasen stellen kein geeignetes Habitat für Arten des Anhang IV der FFH-RL oder für europäische Vogelarten dar.

3 Bestandsdarstellung und Relevanzprüfung

Im Rahmen einer Relevanzprüfung werden zunächst die europarechtlich geschützten Arten „herausgefiltert“ (Abschichtung), für die eine verbotstatbeständige Betroffenheit durch das jeweilige Projekt mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (Relevanzschwelle) und die daher einer artenschutzrechtlichen Prüfung nicht mehr unterzogen werden müssen.

Dies sind Arten,

- die im Land Mecklenburg-Vorpommern gem. Roter Liste ausgestorben oder verschollen sind,
- die nachgewiesenermaßen im Naturraum nicht vorkommen,
- deren Lebensräume/Standorte im Wirkraum des Vorhabens nicht vorkommen (z.B. Hochmoore, Auenwälder),
- deren Wirkungsempfindlichkeit vorhabenbedingt so gering ist, dass sich relevante Beeinträchtigungen/ Gefährdungen mit hinreichender Sicherheit ausschließen lassen (z.B. Wolf).

Die nachfolgenden Aussagen zum Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten im 50 m-Untersuchungsraum (UR) basieren auf den faunistischen Untersuchungen im September 2021 und Februar 2022 durch UMWELTPLANUNG ENDERLE (2022) (vgl. Kapitel 1.2) sowie auf einer Potentialabschätzung anhand der im September 2021 durchgeführten Erfassung der Lebensräume durch BHF LANDSCHAFTSARCHITEKTEN. Die Darstellung der Lebensräume in einem Untersuchungsraum von 50 m um die zu betrachtenden Ergänzungs- und Entwicklungsflächen gem. Abbildung 2 werden in Abbildung 3 dargestellt. In Kapitel 3.1 werden zunächst die Lebensräume im UR anhand ihrer Vegetationsmerkmale und typischen Artvorkommen beschrieben.

Bei der Potentialabschätzung ist vom sogenannten „worst-case“-Ansatz auszugehen, d.h. es müssen alle Arten als vorkommend angesehen werden, die regional vorkommen und im UR potentiell geeignete Habitatbedingungen vorfinden können. Bei der Ermittlung der prüfrelevanten Arten wurden die Artsteckbriefe des LUNG M-V für Anhang-II/IV-Arten mit herangezogen (abgerufen unter http://www.lung.mv-regierung.de/insite/cms/umwelt/natur/artenschutz/as_ffh_arten.htm).

3.1 Lebensräume im UR

Im Folgenden werden die Lebensräume im UR (= Ergänzungs- und Entwicklungsflächen Nr. 01, 03-05, 07, 9-15 (vgl. Kapitel 2.1) zzgl. 50 m-Umfeld) der artenschutzrechtlichen Prüfung charakterisiert.

Tabelle 2: Beschreibung der im UR vorkommenden Lebensraumtypen sowie Potentialabschätzung zum Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten

Lebensraum: Gebäude, Baustelle, Kontrollschacht
Lage: Auf den Flächen 03, 05 und 15 befinden sich genutzte Wohn-/Gewerbegebäude. Des Weiteren sind z.T. verfallene Schuppen/Unterstände auf den Flächen 01 und 11 vorhanden. Ein Kontrollschacht für ein unterirdisches Gewässer liegt im Bereich der Fläche 12. In den Hausgärten (vgl. Abbildung 3) befinden sich diverse Wohn- und Nebengebäude im gesamten UR. Bebauung ist weiterhin auf den Gewerbeflächen im UR der Flächen 05 und 07 zu finden. Zwischen 04 und 05 liegt weiterhin eine Baustelle, bei der es sich hier um den Abriss/Ausbau mehrerer leerstehender Gebäude handelt.
Ausprägung der Lebensraumtypen im UR, Ergebnisse der Potentialabschätzung vor Ort: Der Großteil der im UR vorzufindenden Gebäude wird zu Wohn- oder Gewerbebezwecken genutzt. Der Schup-

pen (01) und Unterstand (11) sowie ein westlich an 04 angrenzendes Gebäude und die Bebauung im Baustellenbereich sind verfallen und weisen Öffnungen auf, die Fledermäusen und Vögeln den Zugang zu diesen Strukturen ermöglichen. Der Kontrollschacht (12) ist durch Öffnungen ebenfalls für Fledermäuse zugänglich. Hier und im Bereich der genannten Gebäude können potentiell Quartiere von Fledermäusen vorhanden sein. Zudem ist im Bereich aller Gebäude potentiell mit dem Vorkommen von Gebäudebrütern wie z.B. Rauchschwalbe, Hausrotschwanz oder Haussperling zu rechnen.

Lebensraum: Rasen, (Steine)

Lage:

Ein großer Anteil des Untersuchungsraumes (Flächen bzw. UR: 04, 05, 07, 09, 10, 11, 12, 12, 14, 15) wird von Rasenflächen eingenommen (vgl. Abbildung 3).

Ausprägung der Lebensraumtypen im UR, Ergebnisse der Potentialabschätzung vor Ort:

Die Rasenflächen befinden sich in der Nähe zu Störungsquellen (Straßen, Wohnbebauung) und weisen daher keine Eignung als Bruthabitat auf. Teilweise sind auf den Flächen Offenbodenbereiche und grabbare Böden (10, 13, 14) vorzufinden. Zudem werden die Rasenflächen im Bereich von 07 durch mehrere größere Steine nahe der Gewässerbiotope strukturiert. In der Umgebung besteht jedoch kein Habitatpotential für Zauneidechsen.

Auch ist in den genannten Bereichen durch regelmäßige Mahd nicht mit einer reichhaltigen Insektenfauna zu rechnen, weshalb den Flächen auch als Nahrungshabitat für Vögel nur eine untergeordnete Bedeutung zukommt. Gleichwertige Ausweichflächen befinden sich in unmittelbarer Nähe.

Lebensraum: Ruderalflur (z.T. mit Ablagerungen von Bauschutt) / Ruderalflur mit Gehölzaufwuchs

Lage:

Ruderalfluren befinden sich auf den Flächen 01, 09 und 15 sowie im UR von 01, 04 und 05.

Ausprägung der Lebensraumtypen im UR, Ergebnisse der Potentialabschätzung vor Ort:

Auf der Fläche 01 wird z.T. Bauschutt auf einigen Bereichen der Ruderalflur gelagert. Hier sind zudem teilweise Offenbodenbereiche vorhanden, sowie auch im Bereich von 15 und im UR von 04/05. Die Ruderalfluren sind größtenteils von Gehölzen umgeben oder grenzen an diese an. Südlich von 01 wandern bereits Gehölze in eine vorhandene Ruderalflur ein. Daher ist hier vor allem das Vorkommen von am Boden oder im Randbereich von Gehölzen brütenden Vogelarten wie Dorngrasmücke oder Gartengrasmücke potenziell möglich.

Die Flächen sind durch das Angebot an Insekten vor allem als Nahrungshabitat für Vogelarten, die in angrenzenden Gehölzen oder Gebäuden brüten, von Bedeutung.

Lebensraum: Gebüsch, Hausgarten

Lage:

Hausgärten sind im Geltungsbereich von keiner Nutzungsänderung betroffen und werden daher nachfolgend nicht genauer beschrieben. Gebüsch befinden sich im UR der Flächen 01, 04 und 15.

Ausprägung der Lebensraumtypen im UR, Ergebnisse der Potenzialabschätzung vor Ort:

Bei den Gebüsch im UR von 01 und 04 handelt es sich um zu Gebäuden gehörigen Grundstücken, die sich durch Brachlassen und das Einwandern von Gehölzarten zu Gebüsch entwickelt haben. In beiden Fällen handelt es sich um von Robinien dominierte Bereiche. Zudem befindet sich im UR von 01 eine einseitig gepflegte Zierhecke, welche einen Hausgarten gegen eine Ruderalflur mit Gehölzaufwuchs abgrenzt. Vor allem Gehölzbrüter, die ihre Nester in niedrigen Büschen oder im Bodenbereich von Gehölzen anlegen, können hier potenziell vorkommen (z.B. Dorngrasmücke, Nachtigall, Zilpzalp).

Lebensraum: Gehölz

Lage:

Gehölze befinden sich auf den Flächen 05, 07, 13, 14 und 15 sowie im UR von 04, 07 und 09. Zudem wird die Ludwigsuster Straße von einer Allee gesäumt, deren Baumbestand an die Flächen 10, 12, 13 und 14 angrenzt. Ein weiterer Baum befindet sich im Bereich der Verkehrsfläche, die die Fläche 15 erschließt. Bei diesen Bäumen handelt es sich um Verkehrswege begleitende Vegetation außerhalb der Vorhabenflächen, die vorliegend von keiner Nutzungsänderung betroffen sind und daher nicht weiter betrachtet werden.

Ausprägung der Lebensraumtypen im UR, Ergebnisse der Potenzialabschätzung vor Ort:

Im Bereich der Fläche 05 sind Einzelbäume unterschiedlichen Alters vorzufinden, bei denen z.T. nur noch der Stamm vorhanden ist. Eine Linde auf 10 und randliche Gehölzbestände der Flächen 13, 14 und 15 befinden sich auf z.T. gepflegten Rasenflächen oder Ruderalfluren. Auf der Fläche 07 handelt es sich um einen Baumbestand mit Parkcharakter. Lediglich im UR von 07 und 09 sind Gehölzausprägungen mit einer Strauchschicht vorhanden. Im UR von 07 befindet sich in diesem Fall gewässerbegleitende Vegetation, wobei hier vor allem alte Weiden im Bereich des Kleingewässers Spalten, Risse und Höhlen aufweisen. Ebenso finden sich an Gehölzen auf den Flächen 05, 10, 13, 14 und 15 z.T. Höhlenstrukturen, Spalten und abgelöste Rindenstücke. An den Bäumen auf 07 wurden durch UMWELTPLANUNG ENDERLE (2022) keine Höhlen festgestellt.

Die vorhandenen Gehölzausprägungen sind ein potenzielles Bruthabitat für frei im Gehölz brütende Vogelarten wie z.B. Amsel, Buchfink, Gelbspötter, Girlitz, Grünfink, Klappergrasmücke, Ringeltaube, Rotkehlchen, Stieglitz und Zaunkönig. Weiterhin ist potentiell mit Höhlenbrütern, wie z.B. Blaumeise, Buntspecht, Feldsperling, Gartenbaumläufer, Kleiber und Kohlmeise zu rechnen.

Aufgrund des Höhenangebots, der Spalten und abgelösten Rindenstücke auf den Flächen 05, 10, 13, 14 und 15 sind potentielle Sommer-, Zwischen- oder Tagesquartiere für Fledermäuse vorhanden. Winterquartiereignung besteht im Vorhabenbereich lediglich bei den Weiden, welche das Kleingewässer westlich von 07 säumen, und die aufgrund der Lage außerhalb der Erweiterungs- und Ergänzungsflächen keiner Überplanung unterliegen.

Lebensraum: Wald

Lage:

In die Flächen 01 und 15 ragen z.T. Ausläufer der angrenzenden Wälder hinein. Zudem befindet sich Wald im UR der Fläche 14.

Ausprägung der Lebensraumtypen im UR, Ergebnisse der Potentialabschätzung vor Ort:

Im UR sind Wälder primär als Kiefernforste ausgeprägt. Im Bereich der Fläche 15 mischen sich diverse Laubbäume (Eiche, Ahorn, Birke) in die Ausläufer des Kiefernwaldes. Auf dieser Fläche findet zudem eine rege Nutzung des Waldes und Entfernung von Unterwuchs sowie herabfallendem Laub statt. Die im UR befindlichen Bereiche besitzen Waldrandcharakter und sind durch die Nähe zur Ortschaft und zu Verkehrsflächen beeinflusst. Bäume im Waldbereich auf Fläche 15 weisen z.T. Höhlen als potentielle Fledermausquartiere oder Brutstätten für Höhlenbrüter auf (UMWELTPLANUNG ENDERLE 2022).

Die Waldbereiche sind für Gehölzbrüter wie Buchfink, Amsel, Ringeltaube oder Rotkehlchen als potentielle Bruthabitate geeignet. Zudem stellen die Waldrandbereiche potentielle Leitstrukturen und Jagdhabitate für Fledermäuse dar.

Lebensraum: Acker

Lage:

Ackerflächen grenzen an 01, 09, 11 und 15 an.

Ausprägung der Lebensraumtypen im UR, Ergebnisse der Potentialabschätzung vor Ort:

Die Ackerflächen im UR unterliegen der intensiven ackerbaulichen Nutzung. Aufgrund der Nähe zu Vertikalstrukturen sind große Bereiche der Ackerflächen für bodenbrütende Arten wie z.B. die Feldlerche nicht at-

traktiv. Die Ackerflächen werden potentiell von Vögeln, einschließlich Greifvögeln, als Nahrungshabitat genutzt. Für Anhang-IV-Arten bieten die Ackerflächen keine geeigneten Lebensräume. Sie sind lediglich potentielle Nahrungshabitate für Fledermäuse, die eventuell in den umliegenden Gehölzen Quartiere vorfinden. Aufgrund der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung ist jedoch von einem vergleichsweise geringen Nahrungsangebot auszugehen, sodass den Ackerflächen eine geringe Bedeutung zukommt.

Lebensraum: Grünland

Lage:

Grünlandbereiche finden sich im UR der Flächen 03, 10, 12 und 15.

Ausprägung der Lebensraumtypen im UR, Ergebnisse der Potentialabschätzung vor Ort:

Die Grünlandfläche im UR stellt für Bodenbrüter aufgrund der Nähe zu Siedlungsbereichen kein attraktives Bruthabitat dar. In diesen Bereichen ist vorrangig von einer Nutzung als Nahrungshabitat für diverse Vogelarten (z.B. Amsel, Star) auszugehen.

Lebensraum: Gewässer

Lage:

Westlich der Fläche 07 befindet sich ein Kleingewässer, welches an einen nur zeitweise wasserführenden Kanal angeschlossen ist.

Ausprägung der Lebensraumtypen im UR, Ergebnisse der Potentialabschätzung vor Ort:

Bei dem Kleingewässer handelt es sich um ein temporäres, in der Verlandung befindliches Stillgewässer mit Schilfbeständen und Gehölzsaum aus alten Weiden. Der daran anschließende Kanal führt nur zeitweise Wasser und ist von einem durch Erlen dominierten Gehölzsaum umgeben.

Die Gewässerstrukturen stellen ein potentielles Laichhabitat für Amphibien dar.

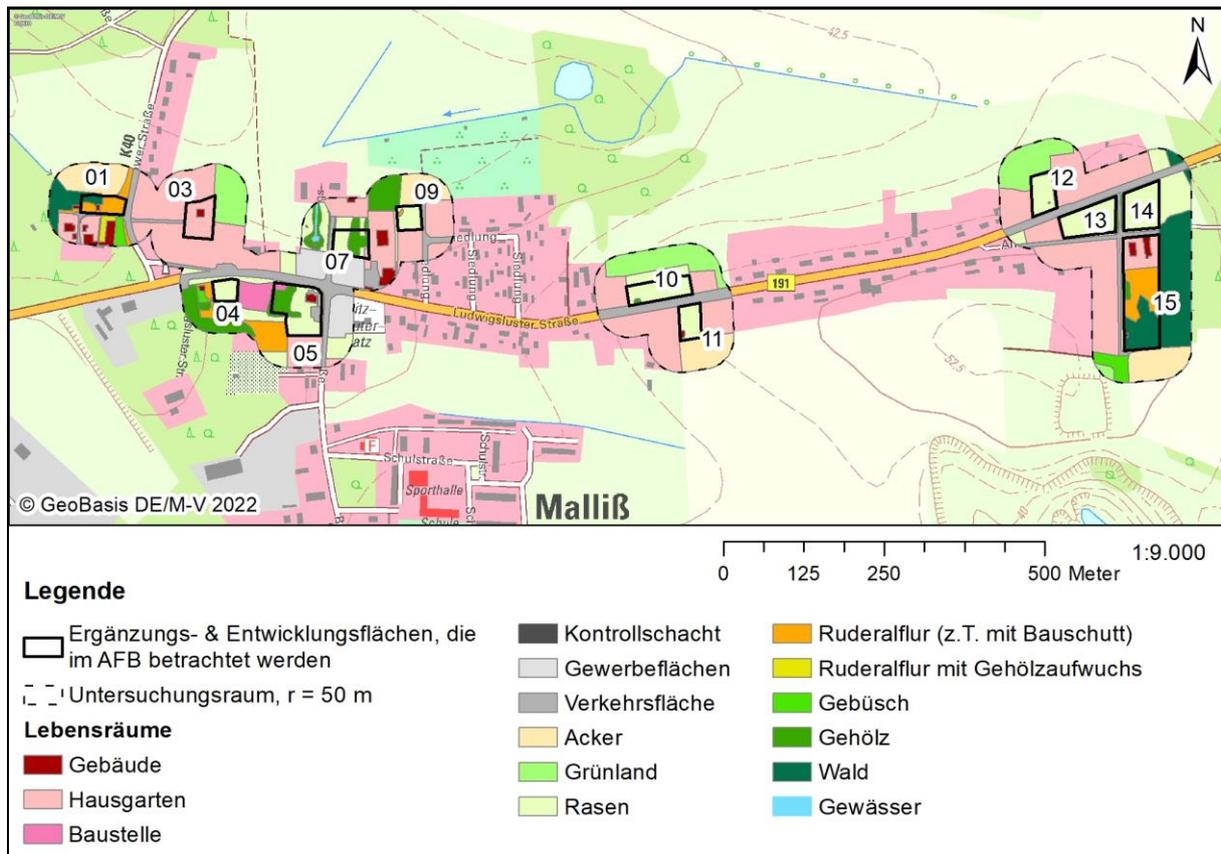


Abbildung 3: Lebensräume im 50 m-UR

3.2 Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie

Die nachfolgende Tabelle 3 enthält eine Auflistung aller im Land Mecklenburg-Vorpommern vorkommenden Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie. Dem liegt die entsprechende Artenliste des LUNG M-V (Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern) für das Land M-V zugrunde. Es werden diejenigen Arten herausgearbeitet, welche im UR vorkommen und von Auswirkungen des geplanten Vorhabens betroffen sein können.

Tabelle 3: Prüfung des Vorkommens nach Anhang IV der FFH-Richtlinie streng geschützter Arten im Untersuchungsraum anhand der in Mecklenburg-Vorpommern vorkommenden Arten (Quelle: LEITFADEN ARTENSCHUTZ M-V 2010)

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	BArtSchV Anl. 1, Sp. 3	RL M-V	EHZ M-V	Potentielles Vorkommen im UR/Vorhabengebiet x = ja, - = nein	Nachweis im UR / Vorhabengebiet x = ja, - = nein	Beeinträchtigungen durch das Vorhaben sind möglich X = ja, - = nein	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art]
Amphibien								
<i>Bombina bombina</i>	Rotbauchunke		2	U2	x		x	Sämtliche Amphibienarten sind auf verschiedenen ausgeprägte Gewässerbiotope angewiesen (Teillebensräume zur Reproduktion). Außerhalb der Fortpflanzungszeit leben die Arten entweder im Nahbereich der Gewässer oder in terrestrischen Lebensräumen wie Gehölz- und Waldbiotopen, Parks, Feucht- und Nasswiesen, Gärten oder Hecken. Zum Überwintern werden je nach Art Verstecke wie Nagerbauten oder Erdspalten genutzt, wobei sich viele Arten auf grabbaren Böden, die nur schütterten Vegetationsbewuchs aufweisen, eingraben. Im UR der Fläche 07 befinden sich ein temporäres Kleingewässer sowie ein Graben. Nördlich außerhalb des UR gibt es eine Fläche mit mehreren Kleingewässern, Baumbestand und einigen Rasenflächen. Südlich des UR von 15 liegt eine Tongrube, welche ebenfalls ein Standgewässer bildet. Diese Gewässer dienen diversen Amphibienarten als potentielle Laichhabitats. Zudem ist mit einer Migration durch den Vorhabensbereich zu rechnen, wenn die Arten zur Fortpflanzung zu den Laichgewässern hin bzw. abwandern. Gemäß Daten des LUNG M-V (Umweltkartenportal) wurden die Arten Knoblauchkröte und Kammmolch bereits in der Nähe des Geltungsbereichs bei Malliß vorgefunden. Im Ergebnis können Migrationen durch die Baufelder innerhalb der vorliegend zu betrachtenden Erweiterungs- und Ergänzungsflächen und damit einhergehend eine Betroffenheit von Amphibien im UR nicht ausgeschlossen werden.
<i>Bufo viridis</i>	Wechselkröte		2	U2	-		-	
<i>Epidalea calamita</i>	Kreuzkröte		2	U2	x		x	
<i>Hyla arborea</i>	Laubfrosch		3	U1	x		x	
<i>Pelobates fuscus</i>	Knoblauchkröte		3	U1	x		x	
<i>Rana arvalis</i>	Moorfrosch		3	U1	x		x	
<i>Rana dalmatina</i>	Springfrosch		1	FV	-		-	
<i>Pelophylax lessonae</i>	Kleiner Wasserfrosch		2	XX	-		-	
<i>Triturus cristatus</i>	Kammmolch		2	U1	x		x	

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	BArtSchV Anl. 1, Sp. 3	RL M-V	EHZ M-V	Potentielles Vorkommen im UR/Vorhabengebiet x = ja, - = nein	Nachweis im UR / Vorhabengebiet x = ja, - = nein	Beeinträchtigungen durch das Vorhaben sind möglich X = ja, - = nein	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art]
Reptilien								
<i>Coronella austriaca</i>	Schlingnatter		1	U1	-		-	Die Schlingnatter besiedelt ein breites Spektrum wärmebegünstigter offener bis halboffener Lebensräume mit einer heterogenen Vegetationsstruktur und einem oft kleinflächig verzahnten Biotopmosaik. In der norddeutschen Tiefebene bewohnt die Art u.a. bevorzugt Heidegebiete, Kiefernheiden, Sandmagerasen, besonnte Waldränder und Waldlichtungen sowie Bahn- und Teichdämme. Da der Geltungsbereich nicht im räumlichen Verbreitungsgebiet der Schlingnatter liegt, können ein Vorkommen und eine Betroffenheit der Art ausgeschlossen werden.
<i>Lacerta agilis</i>	Zauneidechse		2	U1	x		x	Typische Lebensräume der Art sind Dünen, Heiden, Halbtrocken- und Trockenrasen, Waldränder, Feldraine, sonnenexponierte Böschungen aller Art, Ruderalfluren, Abgrabungsflächen sowie verschiedene Aufschlüsse und Brachen. Überwintert wird in Fels- oder Erdspalten, vermodernden Baumstümpfen, verlassenem Nagerbauten oder selbstgegrabenen Erdhöhlen. Der Bewuchs auf Flächen im UR ist größtenteils deutlich zu dicht, um als Habitat von Zauneidechsen genutzt zu werden. Lediglich auf der Fläche 15 im Osten des UR sind sandiges Bodensubstrat und Ameisenhaufen als Sonnenflächen vorhanden. Diese Fläche ist potentiell als Zauneidechsenhabitat geeignet, wobei aufgrund der zunehmenden Sukzession die Eignung der Fläche weiterhin abnehmen wird. Aufgrund der geringen Größe und Isolation der Fläche ist eine Besiedlung durch die Zauneidechse zudem als relativ unwahrscheinlich anzusehen (UMWELTPLANUNG ENDERLE 2022). Das Vorkommen und eine artenschutzrechtliche Betroffenheit der Zauneidechse können auf der Fläche 15 nicht ausgeschlossen werden. Es besteht Prüfrelevanz.
<i>Emys orbicularis</i>	Europäische Sumpfschildkröte		1	U2	-		-	Die Art lebt in Seen, Teichen, Birken- und Erlenbrüchen aber auch Söllen, die von intensiv genutzten Agrarflächen umgeben sind. Bevorzugt werden stark verkrautete Gewässer mit schlammigen Böden, die sich leicht erwärmen können. Die Eiablage findet bevorzugt in sonnenexponierten Sand-Trockenrasen statt. Da der Geltungsbereich nicht im räumlichen Verbreitungsgebiet der Europäischen Sumpfschildkröte liegt und keine geeigneten Lebensräume vorhanden sind, können ein Vorkommen und eine Betroffenheit der Art ausgeschlossen werden.

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	BartSchV Anl. 1, Sp. 3	RL M-V	EHZ M-V	Potentielle Vorkommen im UR/Vorhabengebiet x = ja, - = nein	Nachweis im UR / Vorhabengebiet x = ja, - = nein	Beeinträchtigungen durch das Vorhaben sind möglich X = ja, - = nein	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art]
Fledermäuse								
<i>Barbastella barbastellus</i>	Mopsfledermaus		1	U1	x		x	<p>Auf den Flächen 01 und 11 sind Schuppen bzw. ein Unterstand vorhanden, die Arten wie Mopsfledermaus, Breitflügelfledermaus, Große Bartfledermaus, Großes Mausohr, Abendsegler, Zwergfledermaus und Braunes Langohr potentiell als Quartier dienen können. Dies trifft auch auf den Kontrollschacht eines verrohrten Gewässers auf Fläche 12 zu. Bei den genannten Strukturen ist jedoch aufgrund des Fehlens von Kellern und mangels Frostfreiheit keine Eignung als Winterquartier vorhanden.</p> <p>Potentiell geeignete Quartiere finden sich an Robinien sowie im Bereich des Waldes auf 15 (UMWELTPLANUNG ENDERLE 2022). Bäume im Randbereich der Fläche 14 weisen ebenfalls abgelöste Rindenstücke und Höhlen auf, die als potentielle Quartiere zur Verfügung stehen. Im Bereich der Fläche 05 ist weiterhin ein Apfelbaum mit geeigneten Höhlen zu finden. Potentiell sind Höhlen in Gehölzen auf den Flächen 01, 04, 10 und 13 vorhanden. In den Gehölzen auf Fläche 07 wurde jedoch durch UMWELTPLANUNG ENDERLE (2022) keine für Fledermäuse geeigneten Strukturen erfasst. Die aufgeführten Baumstrukturen weisen aufgrund fehlender Frostfreiheit keine Eignung als Winterquartiere auf.</p> <p>Weitere geeignete potentielle Quartiere befinden sich außerhalb der Vorhabenflächen im UR von 01, 04, 07, 09, 14 und 15. Dabei handelt es sich jedoch um von den Baumaßnahmen nicht beeinträchtigte Strukturen.</p> <p>Da potentielle Quartiere im Bereich von Bauwerken und Gehölzen vorhanden sind, welche von Baumaßnahmen betroffen sein können, besteht Prüfrelevanz für die entsprechenden Fledermausarten.</p> <p>Da es sich um ein räumlich stark begrenztes Vorhaben handelt und generell nur baubedingte Einflüsse anzunehmen sind, ist von einer Auswirkung auf Jagdgebiete nicht auszugehen. Potentielle Leitstrukturen in Form der Baumbestände an den Flächen 13 und 14 sind vom Vorhaben betroffen.</p> <p>Es besteht Prüfrelevanz.</p>
<i>Eptesicus nilssonii</i>	Nordfledermaus		0	U1	-		-	
<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügelfledermaus		3	U1	x		x	
<i>Myotis brandtii</i>	Große Bartfledermaus		2	U1	x		x	
<i>Myotis dasycneme</i>	Teichfledermaus		1	U1	x		x	
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus		4	FV	x		x	
<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr		2	U1	x		x	
<i>Myotis mystacinus</i>	Kleine Bartfledermaus		1	U1	x		x	
<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus		3	FV	x		x	
<i>Nyctalus leisleri</i>	Kleiner Abendsegler		1	U1	x		x	
<i>Nyctalus noctula</i>	Abendsegler		3	U1	x		x	
<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhautfledermaus		4	U1	x		x	
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus		4	FV	x		x	
<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	Mückenfledermaus		-	FV	-		-	

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	BartSchV Anl. 1, Sp. 3	RL M-V	EHZ M-V	Potentielles Vorkommen im UR/Vorhabengebiet x = ja, - = nein	Nachweis im UR / Vorhabengebiet x = ja, - = nein	Beeinträchtigungen durch das Vorhaben sind möglich X = ja, - = nein	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art]
<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr		4	FV	x		x	
<i>Plecotus austriacus</i>	Graues Langohr		-	U2	-		-	
<i>Vespertilio murinus</i>	Zweifarbflodermaus		1	U1	-		-	
Weichtiere								
<i>Anisus vorticulus</i>	Zierliche Tellerschnecke		1	U1	-		-	Die Art besiedelt saubere, klare Stillgewässer und Gräben. Dabei werden durchsonnte und pflanzenreiche Gewässer bewohnt. Bevorzugt werden der Schilfbereich und Chara-Wiesen in der unmittelbaren Uferzone. Im UR sind keine entsprechend ausgestatteten Biotope vorhanden. Ein Vorkommen und eine Betroffenheit durch das Vorhaben können ausgeschlossen werden.
<i>Unio crassus</i>	Gemeine Flussmuschel		1	U2	-		-	Die Art bewohnt saubere Fließgewässer mit strukturiertem Substrat, wobei die Sohlsubstrate als Habitat für Jungmuscheln ein gut durchströmtes und mit Sauerstoff versorgtes Lückensystem aufweisen müssen. Im UR sind keine entsprechenden Gewässerbiotope vorhanden, ein Vorkommen und eine Betroffenheit können entsprechend sicher ausgeschlossen werden.

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	BArtSchV Anl. 1, Sp. 3	RL M-V	EHZ M-V	Potentielles Vorkommen im UR/Vorhabengebiet x = ja, - = nein	Nachweis im UR / Vorhabengebiet x = ja, - = nein	Beeinträchtigungen durch das Vorhaben sind möglich X = ja, - = nein	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art]
Libellen								
<i>Aeshna viridis</i>	Grüne Mosaikjungfer		2	U2	-		-	Alle genannten Libellenarten leben an Fließ- oder Stillgewässern bzw. in Moor- oder Sumpfgebieten. Im UR der Fläche 07 befinden sich ein temporäres Kleingewässer sowie ein Kanal. Nördlich des Geltungsbereichs gibt es eine Fläche mit mehreren Kleingewässern, Baumbestand und einigen Rasenflächen. Ebenfalls im Norden des Geltungsbereichs sind diverse zeitweise wasserführende Gräben in der Agrarlandschaft vorhanden. Südlich von 15 liegt eine Tongrube, in der sich ebenfalls ein Standgewässer befindet. Auf von Nutzungsänderungen betroffenen Flächen selbst sind keine für Libellen geeigneten Biotopstrukturen vorhanden, so dass keine Betroffenheit durch das Vorhaben besteht.
<i>Gomphus flavipes</i> (<i>Stylurus flavipes</i>)	Asiatische Keiljungfer		-	U1	-		-	
<i>Leucorrhinia albifrons</i>	Östliche Moosjungfer		1	U1	-		-	
<i>Leucorrhinia caudalis</i>	Zierliche Moosjungfer		0	U1	-		-	
<i>Leucorrhinia pectoralis</i>	Große Moosjungfer		2	U1	x		-	
<i>Sympecma paedisca</i>	Sibirische Winterlibelle		1	U2	-		-	

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	BArtSchV Anl. 1, Sp. 3	RL M-V	EHZ M-V	Potentielle Vorkommen im UR/Vorhabengebiet x = ja, - = nein	Nachweis im UR / Vorhabengebiet x = ja, - = nein	Beeinträchtigungen durch das Vorhaben sind möglich X = ja, - = nein	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art]
Käfer								
<i>Cerambyx cerdo</i>	Großer Eichenbock, Heldbock		1	U2	-		-	Der Große Eichenbock bewohnt in M-V alte, absterbende Eichen. Im UR befinden sich keine absterbenden Eichen und somit keine für die Art geeigneten Lebensräume. Ein Vorkommen und eine Betroffenheit durch das Vorhaben können daher ausgeschlossen werden.
<i>Dytiscus latissimus</i>	Breitrand		1	U2	-		-	Die Art bewohnt Stillgewässer im Binnenland, welche eine Größe von 1 ha überschreiten. Bevorzugt werden nährstoffarme Gewässer, die einen reichen Makrophytenbewuchs aufweisen. Im UR befinden sich keine Stillgewässer ausreichender Größe, so dass ein Vorkommen und eine Betroffenheit durch das Vorhaben ausgeschlossen werden können.
<i>Graphoderus bilineatus</i>	Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer		1	U2	-		-	Die Art bewohnt Stillgewässer ab einer Größe von 0,5 ha im Binnenland. Für das Vorkommen scheinen ausgedehnte, sonnenbeschienene Flachwasserbereiche mit größeren <i>Sphagnum</i> -Beständen, Kleinseggenrieden im Uferbereich und reichhaltiger emerser Vegetation relevant zu sein. Entsprechende Stillgewässer sind im UR nicht vorhanden, weshalb ein Vorkommen und die Betroffenheit der Art durch das Vorhaben ausgeschlossen werden können.
<i>Osmoderma eremita</i>	Eremit, Juchtenkäfer		3	U1	-		-	Der Eremit lebt in mit Mulm gefüllten Höhlen alter, noch stehender Bäume, wobei Bäume an sonnigen, halboffenen bis offenen Bereichen bevorzugt werden. Der benötigte mäßig feuchte Holzmulmkörper kann sich erst in entsprechend alten Bäumen mit angemessenem Stammdurchmesser bilden. Entsprechende potentielle Habitatbäume mit einem ausreichenden Stammdurchmesser zur Bildung eines geeigneten Holzmulmkörpers sind im UR auf den Flächen 04, 05 und 13 vorhanden. Des Weiteren wird die Ludwigsluster Straße abschnittsweise von einer Eichenallee mit entsprechendem Stammdurchmesser gesäumt. Die Allee ist von keiner Nutzungsänderung im Rahmen des Vorhabens betroffen. Dies gilt ebenfalls für im UR der Fläche 07 vorkommende alte Weiden am Kleingewässer. Bei den beiden Bäumen auf der Fläche 05 wurde die Krone abgenommen. Die verbleibenden Stämme zeigten keine Mulmbildung (BHF LANDSCHAFTSARCHITEKTEN). Bei den Bäumen im Bereich der Flächen 04 und 13 konnten ebenfalls keine entsprechend ausgebildeten Mulmhöhlen vorgefunden werden. Zudem wurden gemäß Daten des Umweltkartenportals (LUNG M-V) keine Vorkommen des Eremiten im MTBQ 2733-4 oder den angrenzenden MTBQ verzeichnet. Ein Vorkommen und eine Betroffenheit der Art durch das Vorhaben können ausgeschlossen werden.

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	BArtSchV Anl. 1, Sp. 3	RL M-V	EHZ M-V	Potentielle Vorkommen im UR/Vorhabengebiet x = ja, - = nein	Nachweis im UR / Vorhabengebiet x = ja, - = nein	Beeinträchtigungen durch das Vorhaben sind möglich X = ja, - = nein	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art]
Falter								
<i>Lycaena dispar</i>	Großer Feuerfalter		2	FV	-		-	Diese Art bewohnt natürliche Überflutungsräume an Gewässern aber auch Uferbereiche an Gräben und anderen Fließ- und Stillgewässern, die einer sehr geringen bis keiner Nutzung unterliegen. Notwendig sind dabei Bestände von Ampfer-Arten, die zur Eiablage und als Nahrung für die Raupen dienen. Ein Vorkommen im UR und eine Betroffenheit können aufgrund des Fehlens von geeigneten Biotopstrukturen ausgeschlossen werden.
<i>Lycaena helle</i>	Blauschillernder Feuerfalter	x	0	U2	-		-	Bewohnt wenig anthropogen überformte oligo- bis mesotrophe Feucht- und Moorwiesen, feuchte Hochstaudenfluren und Pfeifengraswiesen. Derartige Biotopstrukturen sind im UR nicht vorhanden. Ein Vorkommen und eine Betroffenheit der Art können ausgeschlossen werden.
<i>Proserpinus proserpina</i>	Nachtkerzenschwärmer		4	XX	-		-	Besiedelt werden Ufer von Gräben und Fließgewässern sowie Wald-, Straßen-, und Wegränder mit Beständen von Nachtkerzengewächsen, wobei sonnenexponierte Standorte mit einem reichhaltigen Angebot an Nektarpflanzen benötigt werden. Derartige Biotopstrukturen mit den benötigten Futterpflanzen sind im UR nicht vorhanden. Ein Vorkommen und eine Betroffenheit der Art können ausgeschlossen werden.
Meeressäuger								
<i>Phocoena phocoena</i>	Schweinswal		2	U2	-		-	Die Art lebt in marinen Lebensräumen. Im Untersuchungsgebiet können ein Vorkommen und eine Betroffenheit ausgeschlossen werden.

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	BArtSchV Anl. 1, Sp. 3	RL M-V	EHZ M-V	Potentielle Vorkommen im UR/Vorhabengebiet x = ja, - = nein	Nachweis im UR / Vorhabengebiet x = ja, - = nein	Beeinträchtigungen durch das Vorhaben sind möglich X = ja, - = nein	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art]
Landsäuger								
<i>Castor fiber</i>	Biber		3	FV	-		-	Die Art besiedelt Flussauen, Seen sowie kleinere Fließgewässer, ist aber auch in Meliorationsgräben, Teichanlagen und Torfstichen anzutreffen, wobei eine ausreichende Wasserführung erforderlich ist. Voraussetzungen sind gute Äsungsbedingungen in Form submerser Wasserpflanzen, Seerosen und Weichhölzern. Wanderungen erfolgen meist entlang von Gewässern. Im UR sind keine geeigneten Lebensraumstrukturen für den Biber vorhanden. Ein Vorkommen und eine Betroffenheit der Art können ausgeschlossen werden.
<i>Lutra lutra</i>	Fischotter		2	U1	-		-	Der Fischotter ist in semiaquatischen Lebensräumen mit strukturreichen Uferabschnitten anzutreffen. Er nutzt auch anthropogen stärker beeinflusste Lebensräume, benötigt aber den kleinräumigen Wechsel verschiedener Uferstrukturen. Die Art ist nachtaktiv und störungsempfindlich. Der Geltungsbereich befindet sich in den Messtischblattquadranten 2733-4 und 2734-3, für die gemäß den Daten des LUNG M-V Fischotternachweise vorliegen. Ein Vorkommen und damit eine Betroffenheit der Art im UR sind jedoch insbesondere aufgrund der Lage im bebauten und bewohnten Bereich der Ortschaft Malliß und dem Fehlen entsprechender Habitats im UR auszuschließen.
<i>Muscardinus avelanarius</i>	Haselmaus		0	U1	-		-	Die nachtaktive Art bewohnt Gebüsch- und Waldlebensräume mit einer Strauchschicht, bevorzugt mit Hasel- und Brombeergebüschen, seltener Buchenhochwälder, Nadelgehölze oder ausreichend vernetzte Feldhecken und Knicks. Im UR kommen lediglich schlecht geeignete Habitats für die Haselmaus vor. Dabei handelt es sich um an Wald angrenzende Gebüsch- und Nadelwaldbereiche (K1, K2, E7). Da die Haselmaus nur selten als Kulturfolger festzustellen ist, ist ein Vorkommen in den entsprechenden Bereichen nicht anzunehmen. Das Vorhaben liegt zudem außerhalb der Range der Art. Ein Vorkommen und die Betroffenheit der Art können dementsprechend ausgeschlossen werden.
<i>Canis lupus</i>	Europäischer Wolf		0	U2	x		-	Die Art besiedelt häufig Truppenübungsplätze. Wichtige Habitatfaktoren sind ein ausreichendes Nahrungsangebot, die Habitatgröße und das Vorhandensein unzerschnittener Landschaften. Im SW von M-V sind Wolfsrudel nachgewiesen. Da es sich um ein Vorhaben im bereits bebauten Bereich der Ortschaft Malliß handelt, ist ein regelmäßiges Vorkommen im Gebiet als unwahrscheinlich anzusehen. Zudem beinhaltet der UR keine von Wölfen bevorzugten Strukturen, in die eingegriffen wird. Somit kann eine artenschutzrechtliche Betroffenheit ausgeschlossen werden.

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	BArtSchV Anl. 1, Sp. 3	RL M-V	EHZ M-V	Potentielle Vorkommen im UR/Vorhabengebiet x = ja, - = nein	Nachweis im UR / Vorhabengebiet x = ja, - = nein	Beeinträchtigungen durch das Vorhaben sind möglich X = ja, - = nein	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art]
Fische								
<i>Acipenser sturio</i>	Baltischer Stör		0	U2	-		-	Der Stör ist auf größere naturnahe Fließgewässer angewiesen, die im Untersuchungsraum nicht vorhanden sind. Ein Vorkommen und eine Betroffenheit können somit ausgeschlossen werden.
„ <i>Coregonus oxyrinchus</i> “	Nordseeschnäpel		V	XX	-		-	Die Art lebt in Küstengewässern und sucht im Herbst auch Unterläufe von Flüssen auf. Aufgrund der Habitatausstattung im Untersuchungsraum sind ein Vorkommen und eine Betroffenheit der Art auszuschließen.
Gefäßpflanzen								
<i>Angelica palustris</i>	Sumpf-Engelwurz		1	U2	-		-	<i>A. palustris</i> scheint anmoorige Standorte und humusreiche Mineralböden zu bevorzugen und an Niedermoorstandorte gebunden zu sein. Diese müssen nass sein und einen gewissen Nährstoffreichtum aufweisen. Im UR sind keine entsprechenden Standorte vorhanden, so dass ein Vorkommen und eine Betroffenheit der Art auszuschließen sind.
<i>Apium repens</i>	Kriechender Scheiberich, Sellerie		2	U1	-		-	Die Art benötigt offene, feuchte, im Winter zeitweise überschwemmte, höchstens mäßig nährstoff- und basenreiche Standorte. Im UR sind keine entsprechenden Standortbedingungen vorhanden, so dass ein Vorkommen und eine Betroffenheit der Art auszuschließen sind.
<i>Cypripedium calceolus</i>	Frauenschuh		R	U1	-		-	Die Art besiedelt mäßig feuchte bis frische (nicht staufeuchte), basenreiche, kalkhaltige Lehm- und Kredeböden sowie entsprechende Rohböden lichter bis halbschattiger Standorte. Ein Vorkommen und somit auch eine Betroffenheit können aufgrund fehlender Standortbedingungen ausgeschlossen werden.
<i>Jurinea cyanoides</i>	Sand-Silberscharte		1	U1	-		-	Als Pionierart benötigt die Sand-Silberscharte offene Sandtrockenrasen mit stark lückiger Vegetation, die jedoch bereits weitgehend festgelegt sind. Die Standorte müssen möglichst nährstoffarm sein, da die Sand-Silberscharte anderenfalls dem Konkurrenzdruck nur kurzfristig standhält. Solche Standortbedingungen sind im Geltungsbereich nicht vorhanden, so dass ein Vorkommen der Art ausgeschlossen ist.
<i>Liparis loeselii</i>	Sumpf-Glanzkraut		2	U1	-		-	Die Art besiedelt in ganzjährig nassen mesotroph-kalkreichen Niedermooren bevorzugt offene bis halboffene Bereiche, mit niedriger bis mittlerer Vegetationshöhe. Solche Standortbedingungen sind im UR nicht vorhanden, so dass ein Vorkommen ausgeschlossen ist.
<i>Luronium natans</i>	Froschkraut		1	U2	-		-	Das Froschkraut besiedelt flache, meso- bis oligotrophe Stillgewässer (Seeufer, Weiher, Teiche, Tümpel, Altwasser) sowie Bäche und Gräben. Solche Biotopstrukturen sind im Vorhabengebiet nicht vorhanden, so dass ein Vorkommen und eine Betroffenheit der Art sicher ausgeschlossen werden können.

Erläuterung der Abkürzungen in der Tabelle:

BArtSchV Anl. 1, Sp. 3: Art gelistet in Anlage 1, Spalte 3 der Bundesartenschutzverordnung

RL M-V: Art geführt in der Roten Liste Mecklenburg-Vorpommerns (Angaben entsprechend der aktuellen Roten Listen der jeweiligen Artengruppe):

Abkürzungen der Roten Liste: 0 = ausgestorben bzw. verschollen, 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, 4 = potentiell gefährdet,

R = extrem selten, - = kein Eintrag in der Roten Liste (Quellen: BAST 1991, LABES et al. 1991, ZESSIN & KÖNIGSTEDT 1992, WACHLIN 1993, WACHLIN et al. 1997, JUEG et al. 2002, VOIGTLÄNDER & HENKER 2005, HENDRICH et al. 2011, RÖßNER 2013, BRINGMANN 1993, WATERSTRAAT et al. 2015)

EHZ M-V: Erhaltungszustand der FFH-Art für die kontinentale biogeographische Region Mecklenburg-Vorpommerns gemäß Ergebnissen des nationalen FFH-Berichts 2019:

FV = günstig, U1 = ungünstig-unzureichend, U2 = ungünstig-schlecht, XX = unbekannt

3.3 Europäische Vogelarten

Die Ermittlung potentiell im Vorhabenbereich vorkommender Vogelarten erfolgte anhand der Liste der in Mecklenburg-Vorpommern vorkommenden Arten (LUNG M-V 2016) unter Betrachtung ihrer Verbreitung im Bundesland (VÖKLER 2014) und ihrer Habitatansprüche (BAUER & BERTHOLD 1996).

Zug- und Rastvögel

Gemäß der Aktualisierung des Gutachtens „Analyse und Bewertung der Lebensraumfunktion der Landschaft für rastende und überwinterte Wat- und Wasservögel“ (I.L.N. et al. 2009) befindet sich das Plangebiet nicht in einem Vogelrastgebiet der Stufen 2 bis 4 (mittlere bis sehr hohe Bedeutung). Der Untersuchungsraum hat aufgrund seiner Lage im OT Malliß und der umgebenden Bebauung sowie der geringen Flächengröße keine Funktion für den Durchzug und die Rast von Vögeln. Hinsichtlich des Vogelzuges befindet sich das Plangebiet in der Zone B mit einer mittleren bis hohen relativen Dichte des Vogelzugs (I.L.N. 1996). Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit von Ruhestätten von Rastvögeln oder deren erhebliche Störung durch die Klarstellungs- und Abrundungssatzung können ausgeschlossen werden. Die in Kapitel 2.2 aufgeführten Wirkfaktoren sind nicht geeignet, das Vogelzugsgeschehen zu beeinträchtigen. Daher besteht keine Prüfrelevanz.

Groß- und Greifvögel

In Bezug auf Groß- und Greifvögel bemisst sich der UR anhand der planerisch zu berücksichtigenden Fluchtdistanzen der Arten. Diese beträgt je nach Art und Empfindlichkeit ≤ 500 m (GASSNER et al. 2010), so dass sich ein UR bis $r = 500$ m um das Baufeld ergibt. Durch das Vorhaben wird nicht in potentielle Bruthabitate von Groß- und Greifvögeln eingegriffen, da sich alle geeigneten Gehölzbestände im Geltungsbereich im Nahbereich von Störquellen (Straßen, Wohngebiete) befinden. Auch im Umfeld des Vorhabens ist aufgrund vorhandener Verkehrsinfrastruktur und Bebauung nicht von einem Vorkommen besonders störungsempfindlicher Arten auszugehen.

Im Zuge des Neubaus von Gebäuden im Geltungsbereich kommt es baubedingt zu akustischen Störwirkungen. Da diese baubedingten Wirkungen zeitlich und räumlich begrenzt sind und bereits durch die Ortschaft Malliß akustische Störungen bestehen, sind artenschutzrechtlich relevante Auswirkungen auf Brutvorkommen von Groß- und Greifvogelarten nicht ersichtlich.

Brutvögel

Auf den Ergänzungs- und Entwicklungsflächen vorhandene Gehölze und Waldbereiche (01, 04, 05, 07, 10, 13, 14, 15) sowie an Vorhabenflächen angrenzende Gehölzbestände stellen ein potentielles Bruthabitat für Gehölzfreibrüter (z.B. Amsel, Buchfink, Rotkehlchen, Stieglitz) und Höhlenbrüter (z.B. Gartenbaumläufer, Gartenrotschwanz, Kleiber) dar. Zudem ist mit Bodenbrütern der Gehölze (z.B. Dorngrasmücke, Zaunkönig, Zilpzalp) in den entsprechenden Gehölzbestandenen Bereichen zu rechnen. Da es bei Umsetzung des Vorhabens potentiell zur Rodung von Wald und Gehölzen auf den Ergänzungs- und Entwicklungsflächen kommen kann, können baubedingt Beeinträchtigungen der genannten Arten entstehen. Es besteht Prüfrelevanz.

Schuppen/Unterstände aus den Flächen 01 und 11 sowie auf weiteren Flächen bereits vorhandene und genutzte Wohn- und Nebengebäude stellen für Gebäudebrüter (z.B. Bachstelze, Blaumeise, Feldsperling) potentielle Habitate dar. Entsprechend kann es baubedingt zu Beeinträchtigungen von Gebäudebrütern kommen. Es besteht Prüfrelevanz.

Im UR einiger Ergänzungs- und Entwicklungsflächen (01, 03, 09, 10, 11, 12, 15) grenzen Grünland- und Ackerflächen an. Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit von dort potentiell vorkommenden Bodenbrütern kann ausgeschlossen werden. Im Zuge des Vorhabens kommt es nicht zu einem Eingriff in diese Habitate. Zudem besteht bereits eine Vorbelastung der Acker- und Grünlandflächen aufgrund der Nähe zu bestehenden Verkehrsflächen und der Wohnbebauung der Ortschaft Malliß.

Somit sind in der Nähe des Geltungsbereichs keine Arten des Offenlandes zu erwarten, auf die das Baugeschehen beeinträchtigend wirken könnte.

3.4 Übersicht über die prüfrelevanten Arten

Gemäß Kapitel 3.2 und 3.3 ergibt sich eine Prüfrelevanz für die Art **Zauneidechse**, für **Amphibien** und **Fledermäuse** (siehe Tabelle 3) sowie europäische Vogelarten aus den Gruppen der **Gehölzfreibrüter**, **Höhlenbrüter**, **Bodenbrüter der Gehölze** und **Gebäudebrüter**.

4 Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Gegenstand der artenschutzrechtlichen Konfliktanalyse ist die Prüfung der Betroffenheit der in Kapitel 3.4 aufgeführten Arten/Gilden durch Auswirkungen des Vorhabens anhand der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände.

Bezüglich der Tierarten nach Anhang IV FFH-Richtlinie sowie der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 Vogelschutz-Richtlinie ergeben sich aus § 44 (1) Nrn. 1 bis 3, in Verbindung mit (5) BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

- **Tötungsverbot (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG):** Verbot des Fangens, Verletzens oder Tötens von Individuen sowie der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen.
Ein Verstoß gegen das Tötungsverbot liegt nach geltender Rechtsprechung dann nicht vor, wenn die Beeinträchtigung das Tötungs- und Verletzungsrisiko der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht oder die Beeinträchtigung unvermeidbar ist.
Das Tötungsverbot gilt individuenbezogen, d.h. prüfrelevant ist die Signifikanz der vorhabenbedingten Erhöhung eines Tötungs- und Verletzungsrisikos von Individuen einer prüfrelevanten Art über deren allgemeines Lebensrisiko hinaus.
Unter „allgemeinem Lebensrisiko“ wird die grundsätzlich immer gegebene Gefahr verstanden, dass Individuen von artenschutzrechtlich geschützten Arten unvorhersehbar getötet werden könnten. Dabei sind die Maßstäbe der betroffenen Kulturlandschaft mit ihren typischen Gefahrenquellen zugrunde zu legen. Kein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko liegt z.B. dann vor, wenn es sich um vereinzelte, zufällige, und insofern auch unvermeidbare Tötungen einzelner Individuen durch Bau, Anlage und Betrieb des Vorhabens in einem Umfang handelt, der auch ohne das Vorhaben in der betroffenen Landschaft durchschnittlich vorkommt. „Signifikant [deutlich] erhöht“ ist ein über diesem allgemeinen Lebensrisiko liegendes Tötungs- und Verletzungsrisiko.
Vermeidungsmaßnahmen zur Abwendung von Tötungs- und Verletzungsgefahren sind in der Prüfung zu berücksichtigen. Maßnahmen, durch die Tötungen von prüfrelevanten Arten vermieden oder auf das geringstmögliche Maß vermieden werden können, haben oberste Priorität. Hierzu gehören vor allem Maßnahmen zur Bauzeitenregelung (LS 2008, 2011).
- **Schädigungsverbot (§ 44 (1) Nr. 1 und 3 in Verbindung mit (5) BNatSchG):** Verbot der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und der damit verbundenen Verletzung oder Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (1. Prüfschritt: Prüfung, ob eine Tateinwirkung auf eine geschützte Lebensstätte vorliegt).
Ein Verstoß gegen das Schädigungsverbot und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Tötungsverbot liegt nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang, ggf. nach Durchführung spezieller vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen, gewahrt wird (2. Prüfschritt: Bewertung der Auswirkungen auf die Lebensstättenfunktion der Art). Es darf nicht zu einer Minderung des Fortpflanzungserfolgs bzw. der Ruhemöglichkeiten kommen.
Die Abgrenzung der Fortpflanzungs- und Ruhestätte hat ökologisch-funktional zu erfolgen. Bei Arten mit kleinen Aktionsradien und sich überschneidenden Revieren bildet die genutzte ökologisch-funktionale Einheit (Biotop, Biotopkomplex) die Fortpflanzungs- und Ruhestätte. Bei Arten mit großen Aktionsräumen (z.B. Weißstorch) bildet der konkrete Horst, einschließlich Mast, Horstbaum oder Gebäude die Fortpflanzungs- und Ruhestätte. Bei Rastvögeln sind es die Schlaf- und Äsungsplätze, bei Wasservögeln außerdem die Mauserplätze, die die Ruhestätte bilden. (LS 2008, 2011, LBV S-H 2013).
Nahrungs- und Jagdbereiche sowie Flugrouten und Wanderkorridore unterliegen als solche nicht dem Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (LANA 2009). Abweichungen davon können sich im Einzelfall durch untrennbare funktionale Zusammenhänge von Gebieten mit diesen Funktionen mit den eigentlichen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten ergeben. Ist z. B. ein regelmäßig aufge-

suchtes Jagdhabitat in unmittelbarer Nähe zur Fortpflanzungsstätte für die Nutzung der Fortpflanzungsstätte essentiell, d. h. ein Ausweichen nicht möglich, unterfällt auch dieses dem Schutz gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG. Beispiele für derartige Funktionszusammenhänge sind demnach:

- Dauergrünland im 2 km-Umfeld eines besetzten Weißstorch-Horstes,
- wichtige Überwinterungs- und Rastgewässer von Wasservögeln, wo die Tiere sowohl Phasen der Nahrungsaufnahme als auch Ruhephasen durchlaufen (LUNG M-V 2010).

Nahrungshabitate, die hingegen nur unregelmäßig genutzt werden und daher nicht von existenzieller Bedeutung für die die Ruhe- oder Fortpflanzungsstätte nutzenden Individuen sind, fallen nicht unter die hier betrachteten Begriffe. Das Schädigungsverbot gilt außerdem nicht für hypothetische Lebensstätten von Arten in ungeeigneten Lebensräumen (LS 2008, LUNG M-V 2010).

Eine wesentliche Grundlage um das Eintreffen der Verbotslage zu beurteilen, ist die situations- und artspezifische Dauer des Schutzes der Fortpflanzungs- und Ruhestätte. Bei regelmäßig wiederkehrend oder auch wechselnd genutzten Fortpflanzungs- und Ruhestätten gilt das Schädigungsverbot auch in Zeiten, in denen die Stätten momentan nicht genutzt werden (z.B. Horstschutz auch außerhalb der Brutzeit) und endet erst mit der endgültigen Revieraufgabe. Anders verhält es sich z.B. bei Ackerbrütern, die jährlich neue Nester anlegen und bei denen der Schutz bereits nach dem Ende der Brutperiode endet. Für Europäische Vogelarten liegen entsprechende Angaben über die Fortpflanzungsstätte und deren Schutz für alle in Mecklenburg-Vorpommern vorkommenden Arten vor (LUNG M-V 2016).

- Störungsverbot (§ 44 (1) Nr. 2 in Verbindung mit (5) BNatSchG): Verbot des erheblichen Störens von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Abweichend davon liegt ein Verstoß gegen das Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Von einer erheblichen Störung ist auszugehen, wenn dadurch der Reproduktionserfolg der Arten und die Überlebenschancen der Population gemindert werden. Bei Arten, bei denen sehr wenige Individuen die lokale Population bilden, können bereits geringfügige Störungen, welche den Reproduktionserfolg oder die physische Restitution bzw. Nahrungsaufnahme bei der Rast beeinträchtigen, erhebliche Auswirkungen auf die lokale Population haben. Das Störungsverbot ist auch bei allgemein häufigen Arten anzuwenden, allerdings lösen kleinräumige Störungen weniger Individuen bei diesen Arten das Verbot nicht aus. Bezugsebene der Betrachtung ist die Wirkung auf die lokale Population (s.u.), wobei ein enger Bezug zum Schutz der Lebensstätte der Art bestehen kann. Schadensvermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sind in die Betrachtung einzubeziehen. Hierzu gehören auch aktive Maßnahmen zur Biotopgestaltung mit lenkender Wirkung auf das Vorkommen der Arten (LS 2008, 2011).

Da die lokale Population in den wenigsten Situationen als vollständig abgrenzbar angesehen werden kann, sollen gemäß den Hinweisen der Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz (LANA) vom Oktober 2009 bei der Bestimmung der lokalen Population pragmatische Kriterien angewendet werden. Grundsätzlich lassen sich zwei Typen lokaler Populationen unterscheiden (zit. in LS 2011):

- Lokale Populationen von punktuell oder zerstreut vorkommenden Arten in gut abgrenzbaren örtlichen Vorkommen (z.B. Zauneidechse). Einen Sonderfall bilden seltene Arten mit sehr großen Raumansprüchen (z.B. Schwarzstorch, Wolf). Bei diesen Arten ist vorsorglich das einzelne Brutpaar oder Rudel als lokale Population zu betrachten.
- Bei Arten mit einer flächigen Verbreitung (z.B. viele häufige Singvögel) sowie bei revierbildenden Arten mit großen Aktionsräumen (z.B. Greifvögel) kann die lokale Population auf den Bereich einer naturräumlichen Landschaftseinheit, hilfsweise auf eine Verwaltungseinheit (Gemeinde, Landkreis) bezogen werden. Bei Vogelarten wird mangels geeigneter anderer

Datengrundlagen der Erhaltungszustand (EHZ) der lokalen Population aus der Rote-Liste-Einstufung abgeleitet. Bei Arten, die in eine Gefährdungsstufe (0-3) eingeordnet wurden, ist von einem ungünstigen Erhaltungszustand auszugehen.

Bei Rastvögeln handelt es sich bei der lokalen Population um die Gesamtheit der Individuen einer Art, die während der Zugzeit in einem Raum vorkommen. Hinsichtlich der Vorhabenwirkungen zu betrachtende Funktionsräume sind vor allem die Schlaf- und Äsungsplätze sowie die dazwischen befindlichen Migrationsräume der Arten.

Nachfolgend wird für die in Kapitel 3.4 herausgearbeiteten Arten und Gruppen geprüft, ob der Klarstellungs- und Abrundungssatzung artenschutzrechtliche Verbote entgegenstehen können. Ist dies der Fall, werden Maßnahmen zur Vermeidung und zur kontinuierlichen Erhaltung der ökologischen Funktion (CEF) bei der Planumsetzung aufgeführt. Es wird eingeschätzt, ob durch diese Maßnahmen der Eintritt der Verbote abgewendet werden kann.

Der Prüfung werden die in Kapitel 2.2 aufgeführten Wirkfaktoren der Planung zugrunde gelegt, soweit sie die prüfrelevanten europarechtlich geschützten Arten betreffen können.

4.1 Arten des Anhangs IV

4.1.1 Amphibien

Die Prüfung der Verbotstatbestände erfolgt anhand der in Kapitel 2.2 genannten Vorhabenauswirkungen auf die prüfrelevanten Arten Rotbauchunke, Kreuzkröte, Laubfrosch, Knoblauchkröte, Moorfrosch und Kammmolch.

Prüfung hinsichtlich des Tötungsverbots

Durch Bauarbeiten im Vorhabenbereich besteht die Gefahr der Tötung/Verletzung von Individuen, die diesen Bereich potentiell als Landlebensraum nutzen. Zudem kann auch die Tötung/Verletzung von durch das Baufeld wandernden Arten nicht ausgeschlossen werden.

Baubedingte Individuentötungen sind durch eine artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme (V1Ar) zu vermeiden.

Prüfung hinsichtlich des Störungsverbots

Bauzeitliche Wirkungen ergeben sich in einem vergleichsweise geringen Radius um das Vorhaben und sind zeitlich begrenzt. Aufgrund der Lage der zu betrachtenden Erweiterungs- und Ergänzungsflächen in der Ortslage von Malliß unterliegt das nächstgelegene Kleingewässer (westlich 07) bereits einer Vorbelastung durch umliegende Verkehrsflächen und Bebauung. Die Bauarbeiten auf den Erweiterungs- und Ergänzungsflächen sind nicht geeignet, erhebliche populationsrelevante Störungen hervorzurufen.

Prüfung hinsichtlich des Schädigungsverbots

Im Geltungsbereich sind keine geeigneten Laichgewässer vorhanden. Geeignete Überwinterungshabitate sind ebenfalls nicht betroffen. Migrationskorridore zwischen Laichgewässern und geeigneten Landlebensräumen werden nicht unterbrochen, so dass keine artenschutzrechtlichen Konflikte ersichtlich sind.

4.1.2 Fledermäuse

Die Prüfung der Verbotstatbestände erfolgt anhand der in Kapitel 2.2 genannten Vorhabenauswirkungen auf die prüfrelevanten Arten Mopsfledermaus, Breitflügelfledermaus, Große Bartfledermaus, Teichfledermaus, Wasserfledermaus, Kleine Bartfledermaus, Fransenfledermaus, Rauhaufledermaus, Zwergfledermaus, Großes Mausohr, Kleiner Abendsegler, Abendsegler und Braunes Langohr.

Prüfung hinsichtlich des Tötungsverbots

Durch den Abriss der Schuppen und Unterstände auf den Flächen 01 und 11 sowie des Kontrollschachts auf 12 sowie eine mögliche Beseitigung von Gehölzen auf den Flächen 05, 14 und 15 erfolgt ein Eingriff in potentielle Fledermausquartiere (Wochenstuben-/Sommer-/Zwischen-/Tagesquartiere) Baubedingte Individuentötungen sind durch eine artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme / Bauzeitenregelung (Maßnahme V2Ar) zu vermeiden.

Prüfung hinsichtlich des Störungsverbots

Vorkommen von Winterquartieren sind im Nahbereich der Erweiterungs- und Ergänzungsflächen nicht zu erwarten. Baubedingt Störungen betreffen potentielle Fledermauslebensräume in Form von Tages-, Sommer- und Zwischenquartieren sowie potentiellen Wochenstuben. Unter Berücksichtigung der bestehenden Vorbelastung durch Verkehr sowie Wohn- und Gewerbenutzung im Umfeld sind Störungen in diesen Bereichen nicht geeignet, populationsrelevante Auswirkungen zu entfalten. Durch die oben genannte Bauzeitenregelung wird ein Eingriff in genutzte Quartiere vermieden. Störungen während der nächtlichen Aktivität entstehen nicht.

Prüfung hinsichtlich des Schädigungsverbots

Für einige Gehölze sowie zwei Schuppen/Unterstände und einen Kontrollschacht besteht ein Potential für Sommer-, Zwischen- und Tagesquartiere. Der Verlust dieser Quartiere kann im Zuge des Vorhabens durch Baumfällungen und Gebäudeabriss nicht ausgeschlossen werden, wobei Gehölz gemäß Textteil B der Satzung möglichst zu erhalten sind. Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte ist das Quartierpotential vor Abriss der Baukörper bzw. vor Gehölzrodung der quartierhöflichen Bäume fachgutachterlich zu ermitteln. Werden dabei Hinweise auf eine erfolgte Nutzung oder eine Eignung als Quartier festgestellt, so sind Ersatzquartiere zu schaffen (CEF-Maßnahme, vgl. Kapitel 5.2).

4.1.3 Reptilien

Die Prüfung der Verbotstatbestände erfolgt anhand der in Kapitel 2.2 genannten Vorhabenauswirkungen auf die prüfrelevante Art Zauneidechse.

Prüfung hinsichtlich des Tötungsverbots

Im Zuge der Baufeldfreimachung und Bauarbeiten auf der Fläche 15 besteht die Gefahr der Tötung von Individuen der Art Zauneidechse. Da es sich bei dieser Fläche um einen potentiell als Habitat geeigneten Bereich handelt, der in Zukunft durch die voranschreitende Sukzession zunehmend an Eignung verlieren wird (UMWELTPLANUNG ENDERLE 2022), ist baubedingten Individuentötungen der Zauneidechse durch die Vermeidungsmaßnahme V3Ar entgegenzuwirken.

Prüfung hinsichtlich des Störungsverbots

Baubedingte Störungen werden durch die Maßnahme V3Ar vermieden. Relevante Auswirkungen auf potentiell im Umfeld der Fläche 15 vorhandene Habitate der Art entstehen nicht. Das Störungsverbot tritt nicht ein.

Prüfung hinsichtlich des Schädigungsverbots

Mit der Umsetzung des Vorhabens kommt es zu Eingriffen in potentielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Zauneidechse auf Fläche 15. Unter Berücksichtigung einer Bestanderfassung vor Baubeginn (vgl. Maßnahme V3Ar) und einer ggf. durchzuführenden CEF-Maßnahme (Umzäunen, Absammeln und Verbringen in geeignete Ersatzhabitate), wird der Eintritt des Schädigungsverbots verhindert.

4.2 Europäische Vogelarten

Die Prüfung der Verbotstatbestände erfolgt anhand der in Kapitel 2.2 genannten Vorhabenauswirkungen auf die prüfrelevanten europäischen Vogelarten (siehe Tabelle 5).

Prüfung hinsichtlich des Tötungsverbots

Durch die Rodung von Gebüsch-, Gehölz- und Waldbeständen im Vorhabenbereich besteht während der Bauzeit die Gefahr der Zerstörung von Gelegen und der Tötung von Nestjungen. Gleiches gilt für den Abriss von Schuppen bzw. Unterständen im Baufeld. Durch eine artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme (V2Ar) in Form einer Bauzeitenregelung werden baubedingte Tötungen von europäischen Vogelarten vermieden. Bei einer Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit ist das Eintreten des Tötungsverbots ausgeschlossen. Betriebs- und anlagebedingt entsteht keine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos für Individuen der prüfrelevanten Vogelarten.

Prüfung hinsichtlich des Störungsverbots

Durch die o.g. Bauzeitenregelung bzw. ggf. erforderliche ökologische Baubegleitung (Maßnahme V2Ar) werden populationsrelevante, baubedingte Störungen der Arten während der Fortpflanzungszeit ausgeschlossen.

Dauerhafte Entwertungen von Habitatflächen aufgrund von Störungen im Umkreis von bis zu 50 m um die Vorhabenflächen sind nicht zu erwarten, da sich alle Flächen durch die Nähe zu angrenzender Siedlungsbebauung in einem vorbelasteten Bereich befinden und somit gemäß Potentialeinschätzung (Kapitel 3.3) nicht von einem Vorkommen störungsempfindlicher Arten auszugehen ist.

Prüfung hinsichtlich des Schädigungsverbots

Durch die o.g. Bauzeitenregelung wird gewährleistet, dass es zu keinem Eingriff in genutzte Fortpflanzungsstätten kommt.

Für häufige Arten der Gehölzfreibrüter und Saumbrüter befinden sich im räumlichen Zusammenhang zahlreiche geeignete Bruthabitate, sodass ein Ausweichen auf diese Lebensräume möglich ist. Es kommt entsprechend nicht zu einem Eintritt des Schädigungstatbestandes dieser Gruppen.

Bei den Gruppen der Gebäude- und Höhlenbrüter entfallen durch das Vorhaben potentiell genutzte Brutstätten. I.d.R. besteht bei diesen Arten die Fortpflanzungsstätte gemäß LUNG M-V (2016) aus einem System mehrerer, jährlich abwechseln genutzter Nester, sodass die Zerstörung eines Einzelnests außerhalb der Brutzeit nicht zur Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte führt. Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte sind daher vor Abriss/Rodung Kontrollen durchzuführen und bei Bedarf Ersatzbrutstätten zu schaffen (CEF-Maßnahme vgl. Kapitel 5.2).

5 Artenschutzbezogene Maßnahmen

Im Folgenden werden Maßnahmen beschrieben, um die vorangehend aufgezeigten Konflikte bei dem geplanten Vorhaben zu vermeiden bzw. die artenschutzrelevanten Lebensraumfunktionen im räumlichen Zusammenhang bei Durchführung des Vorhabens kontinuierlich zu erhalten.

5.1 Maßnahmen zur Vermeidung

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung werden durchgeführt, um Gefährdungen von Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und Europäischen Vogelarten nach Artikel 1 der Vogelschutz-Richtlinie zu vermeiden.

Maßnahme V1Ar: Schutz von Amphibien vor baubedingten Tötungen und Verletzungen

Zur Vermeidung von baubedingten Tötungen/Verletzungen von Amphibien, welche den Vorhabenbereich als Landlebensraum nutzen oder ihn durchwandern können, sollen die Bauarbeiten außerhalb der Aktivitätszeit der Arten erfolgen, d.h. außerhalb der Monate Februar bis November. Falls die Arbeiten dennoch während dieser Zeitspanne stattfinden sollen, muss die Baufläche vor Beginn der Bauarbeiten randlich mit einem Amphibienschutzzaun gem. Merkblatt zum Amphibienschutz an Straßen (MamS) des BMVBW (2000) eingezäunt werden. Der Amphibienschutzzaun ist im Rahmen einer ökologischen Baubegleitung durch eine sachverständige Person abzusuchen. Individuen, die unter Umständen im Vorhabenbereich vorkommen, sind schonend in Bereiche außerhalb des Baufeldes umzusetzen. Mobile Fangzäune sind während der Bauphase täglich zu kontrollieren und funktionsfähig zu halten.

Maßnahme V2Ar: Schutz von Brutvögeln und Fledermäusen vor der Zerstörung bewohnter Lebensräume durch Bauzeitenregelung

Zur Vermeidung baubedingter Tötungen und Störungen von Individuen europäischer Vogelarten hat der Beginn der vorbereitenden Arbeiten außerhalb des Zeitraums vom 1. März bis 30. September zu beginnen, da während dieses Zeitraums gemäß § 39 (5) S. 2 BNatSchG das Abschneiden, auf den Stock setzen und Beseitigen von Gehölzen untersagt ist. Die Bauarbeiten sollen während des Zeitraums vom 1. März bis 30. September nicht für längere Zeit unterbrochen werden, da ansonsten eine Ansiedlung von Arten im Baufeld oder angrenzenden Gehölzbeständen erfolgen kann.

Zum Schutz von Fledermäusen vor baubedingten Tötungsgefahren und Störungen beim Gebäudeabriss oder Entfernen von Gehölzen sind die Arbeiten während der Abwesenheit der Tiere im Zeitraum zwischen dem 01. November und dem 31. März durchzuführen.

In Verbindung mit der Bauzeitenregelung hinsichtlich Vögeln und Fledermäusen ergibt sich für die Baufeldfreimachung in Form von Gebäudeabbrissen und Rodung/Fällung von Gebüsch und Gehölzen ein zulässiger Zeitraum vom 01. November bis zum 01. März. Gehölze, die kein Potential für Fledermausquartiere aufweisen (betrifft die Fläche 07) können im Zeitraum vom 30. September bis zum 01. März gefällt werden.

Falls die Arbeiten außerhalb dieses Zeitraums beginnen sollen, sind abzureißende Gebäude (einschließlich des Kontrollschachts) sowie umliegende Gehölze durch eine für Fledermäuse und Vögel sachverständige Person im Rahmen einer ökologischen Baubegleitung abzusuchen. Das Ergebnis ist zu dokumentieren. Wenn keine genutzten Nester und besetzten Quartiere vorhanden sind, kann mit den Bauarbeiten begonnen werden. Falls genutzte Fortpflanzungs- und Ruhestätten vorhanden sind und mit den Arbeiten vor dem Ende der Nutzung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten begonnen werden soll, ist ein Ausnahmeantrag an die zuständige Naturschutzbehörde zu stellen und dessen Bescheidung dann für das weitere Vorgehen maßgeblich.

Maßnahme V3Ar: Schutzmaßnahme für die Art Zauneidechse

Die Begehung durch UMWELTPLANUNG ENDERLE (2022) ergab eine Habitatsignung für die Art Zauneidechse auf Teilflächen der Fläche 15, wobei ein Vorkommen der Art als unwahrscheinlich eingeschätzt wurde. Da die Fläche der Sukzession unterliegt, wird die Habitatsignung im Lauf der Zeit weiter abnehmen. Entsprechend ist in einem engen zeitlichen Zusammenhang vor baulichen Arbeiten auf der Fläche 15 eine erneute Bewertung des Habitatpotentials für die Art erforderlich. Sofern eine Habitatsignung gegeben ist, sind weitere Untersuchungen hinsichtlich des tatsächlichen Zauneidechsenvorkommens und -bestandes erforderlich. Wenn es hierbei zu positiven Nachweisen kommt, sind Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen in Abstimmung mit der zuständigen Behörde erforderlich (Einzäunen der Fläche, Absammeln von Zauneidechsen, Verbringen auf geeignete Verbrüungsfläche).

5.2 Maßnahmen zur kontinuierlichen Erhaltung der ökologischen Funktion (CEF-Maßnahmen)

Im Bereich der Erweiterungs- und Ergänzungsflächen 01 und 11 befinden sich Gebäude sowie ein Kontrollschacht auf 12, auf den Flächen 01, 04, 05, 10, 13, 14 und 15 befinden sich Gehölze als potentielle Tages-, Zwischen- bzw. Sommerquartiere und z.T. Wochenstuben für Fledermäuse. Gemäß Satzung (Textteil B) sollen Gehölze möglichst erhalten werden; ein Verlust ist jedoch nicht auszuschließen. Durch den Abriss von Gebäuden oder die Rodung/Fällung von quartierhöffigen Gehölzen kann es zu Beeinträchtigung der Funktion der Lebensstätte im räumlichen Zusammenhang kommen, die nicht allein durch ein Ausweichen auf nicht durch das Vorhaben beeinträchtigte Lebensräume kompensierbar sind.

Die von Abrissen potentiell betroffenen Gebäude/Kontrollschacht sowie die von potentiellen Rodung betroffenen, quartierhöffigen Gehölze sind unmittelbar vor Beginn der Abriss- bzw. Rodungsarbeiten durch eine für Fledermäuse sachverständige Person auf Hinweise einer im Sommerhalbjahr erfolgte Nutzung durch Fledermäuse sowie weiterhin auf das zum Zeitpunkt des Eingriffs vorhandene Quartierpotential zu begutachten. Werden Hinweise auf eine erfolgte Nutzung oder eine Quartiereignung festgestellt, so sind je Baum mit nachweislicher Quartiernutzung bzw. vorhandenem Quartierpotential 2 Fledermausflachkästen 1FF der Firma Schwegler (oder gleichwertig) an verbleibenden Bäumen, den neu zu errichtenden Gebäuden oder an anderer Stelle auf den betreffenden grund- bzw. Flurstücken anzubringen. Hinsichtlich der von Abriss betroffenen Gebäude bestimmen sich Art und Anzahl der anzubringenden Fledermauskästen nach den ggf. vorzufindenden Quartierstrukturen (Flachkasten oder Fledermaushöhle). Werden keine Hinweise auf eine erfolgte Nutzung und keine Eignung als Quartier festgestellt, werden keine Maßnahmen erforderlich.

Zudem sind abzureißende Gebäude und zu rodende Bäume unmittelbar vor Beginn der Abriss- bzw. Rodungsarbeiten durch eine für Vögel sachverständige Person auf Gebäude- und Höhlenbrüter zu kontrollieren. Kommt es hier zu einem Verlust mehrerer potentieller Bruthabitate, ist für einen entsprechenden Ersatz je Nistmöglichkeit mit 2 entsprechenden artspezifischen Nistkästen/Nisthilfen der Firma Schwegler (oder gleichwertig) an verbleibenden Bäumen, neu zu errichtenden Gebäuden oder an anderer geeigneter Stelle auf den betreffenden Grund- bzw. Flurstücken zu sorgen.

6 Abschließende Beurteilung

Die in Kapitel 5 dargelegten Maßnahmen zur Vermeidung und zur kontinuierlichen Erhaltung der ökologischen Funktion sind bei ihrer Umsetzung geeignet sicherzustellen, dass artenschutzrechtliche Tatbestände nach § 44 (1) i.V.m. § 44 (5) BNatSchG nicht erfüllt werden.

Ein dauerhaftes Vollzugshindernis für die Klarstellungs- und Abrundungssatzung besteht bei Berücksichtigung der im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag beschriebenen Erfordernisse nicht.

7 Quellen

Literatur / Internet

- BAST, H.-D. (1991): Rote Liste der gefährdeten Amphibien und Reptilien Mecklenburg-Vorpommerns. 1. Fassung, Dezember 1991.
- BAUER, H.-G.; BERTHOLD, P. (1996): Die Brutvögel Mitteleuropas – Bestand und Gefährdung. AULA-Verlag Wiesbaden.
- BRINGMANN, H.-D. (1993): Rote Liste der gefährdeten Bockkäfer Mecklenburg-Vorpommerns. 1. Fassung, Januar 1993.
- FLADE, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands. Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung. Eching.
- HENDRICH, L., WOLF, F. & T. FRASE (2011): Rote Liste der Wasserkäfer Mecklenburg-Vorpommerns (Coleoptera: Hydradephaga, Hydrophiloidea, Dryopidae, Elmidae, Sphaeriusidae, Scirtidae und Heteroceridae). 1. Fassung, Februar 2011.
- I.L.N. GREIFSWALD (1996): Fachgutachten „Windenergienutzung und Naturschutz“, Gutachten für das Ministerium für Landwirtschaft und Naturschutz M-V (abzurufen im Kartenportal Umwelt M-V des LUNG).
- I.L.N. GREIFSWALD; IFAÖ NEU BRODERSDORF; HEINICKE, T. (2009): Aktualisierung des Gutachtens „Analyse und Bewertung der Lebensraumfunktion der Landschaft für rastende und überwinterte Wat- und Wasservögel“, Gutachten für das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V (abzurufen im Kartenportal Umwelt M-V des LUNG).
- JUEG, U., MENZEL-HARLOFF, H., SEEMANN, R. & M. ZETTLER (2002): Rote Liste der gefährdeten Schnecken und Muscheln des Binnenlandes Mecklenburg-Vorpommerns. 2. Fassung, April 2002.
- LABES, R., EICHSTÄDT, W., LABES, S., GRIMMBERGER, E., RUTHENBERG, H. & H. LABES (1991): Rote Liste der gefährdeten Säugetiere Mecklenburg-Vorpommerns. 1. Fassung, Dezember 1991.
- LBV S-H (LANDESBETRIEB STRAßENBAU UND VERKEHR SCHLESWIG-HOLSTEIN – AMT FÜR PLANFESTSTELLUNG ENERGIE) (2013): Beachtung des Artenschutzrechtes bei der Planfeststellung. Neufassung nach der Novellierung des BNatSchG vom 29. Juli 2009 mit Erläuterungen und Beispielen.
- LEITFADEN ARTENSCHUTZ M-V = Leitfaden „Artenschutz in Mecklenburg-Vorpommern“ – Hauptmodul Planfeststellung/Genehmigung, Büro Froelich & Sporbeck und LUNG M-V, 20. September 2010.
- LS (LANDESBETRIEB STRAßENWESEN) (2008): Hinweise zur Erstellung des Artenschutzfachbeitrags (ASB) bei Straßenbauvorhaben im Land Brandenburg. August 2008.
- LS (LANDESBETRIEB STRAßENWESEN) (2011): Ergänzung – Hinweise zur Erstellung des Artenschutzbeitrags (ASB) bei Straßenbauvorhaben im Land Brandenburg. Februar 2011.
- LUNG M-V (2016): Angaben zu den in Mecklenburg-Vorpommern heimischen Vogelarten. Fassung vom 08. November 2016.
- RÖBNER, E. (2013): Rote Liste der Blatthornkäfer und Hirschkäfer Mecklenburg-Vorpommerns. 2. Fassung, Dezember 2013.
- RYSLAVY, T.; BAUER, H.-G.; GERLACH, B.; HÜPPOP, O.; STAHRER, J.; SÜDBECK, P.; SUDFELDT, C. (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 6. Fassung, 30. September 2020.
- UMWELTPLANUNG ENDERLE (2022): Flächen in Malliß – Baumhöhlenerfassung und Potenzialabschätzung Reptilien. Erstellt am 28.02.2022.
- VÖKLER, F. (2014): Zweiter Brutvogelatlas des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Greifswald.

VÖKLER, F., HEINZE, B., SELLIN, D. & ZIMMERMANN, H. (2014): Rote Liste der Brutvögel Mecklenburg-Vorpommerns. 3. Fassung, Juli 2014. Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz.

VOIGTLÄNDER, U.; HENKER, H. (2005): Rote Liste der Farn- und Blütenpflanzen Mecklenburg-Vorpommerns. 5. Fassung, November 2005.

WACHLIN, V. (1993): Rote Liste der gefährdeten Tagfalter Mecklenburg-Vorpommerns. 1. Fassung, November 1993.

WACHLIN, V., KALLIS, A. & H. HOPPE (1997): Rote Liste der gefährdeten Großschmetterlinge Mecklenburg-Vorpommerns (unter Ausschluss der Tagfalter). 1. Fassung, Oktober 1997.

WATERSTRAAT, A., BORST, A., KRAPPE, M., SCHAARSCHMIDT, T. & H. M. WINKLER (2015): Rote Liste der Neunaugen, Süßwasser- und diadromen Wanderfische Mecklenburg-Vorpommerns. 3. Fassung, Dezember 2015.

ZESSIN, W. K. G. & D. G. W. KÖNIGSTEDT (1992): Rote Liste der gefährdeten Libellen Mecklenburg-Vorpommerns. 1. Fassung, Dezember 1992.

KARTENPORTAL UMWELT M-V des LUNG M-V,
<http://www.umweltkarten.mv-regierung.de/atlas/script/index.php>.

Schwerin, den 28.02.2022

J. Holmann

BHF Bendfeldt Herrmann Franke
Landschaftsarchitekten GmbH
Ostorfer Ufer 4, 19053 Schwerin
Fon.: 0385/734264 Fax. 0385/734265



Klarstellungs- und Abrundungssatzung für den Ortsteil Malliß entlang der Ludwigsluster Straße

Eingriffs-/Ausgleichsbilanz

Erstellung der Unterlagen:

BHF Bendfeldt Herrmann Franke
Landschaftsarchitekten GmbH
Ostorfer Ufer 4 • 19053 Schwerin
Fon.: 0385/734264 Fax. 0385/734265



M.Sc. Isabel Hohmann
M.Sc. Joraine Schmoldt

Stand: März 2022

Inhalt:

1	Inhaltliche Festsetzungen sowie voraussichtliche Merkmale und Wirkungen der Planung	3
2	Grundlagen und Methodik zur Bearbeitung der Eingriffsregelung	5
3	Ökologische und landschaftsbildliche Gegebenheiten	6
4	Vorkehrungen zur Vermeidung und Minderung von Vorhabenauswirkungen	11
5	Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft	12
6	Ermittlung des Kompensationsumfangs.....	13
6.1	Kompensationsumfang für die Beeinträchtigung des Naturhaushalts.....	13
6.2	Kompensationsumfang für den Verlust von Einzelbäumen	19
7	Grünordnerische Maßnahmen	19
7.1	Erläuterung zu den grünordnerischen Festsetzungen.....	19
7.2	Grünordnerische Maßnahmen innerhalb des Plangebietes.....	20
7.2.1	Pflanzung von Einzelbäumen auf den Baugrundstücken	20
7.2.2	Pflanzung von Siedlungshecken	20
7.3	Bilanzierung der Maßnahmen	21
7.3.1	Bilanzierung der Maßnahmen für die Versiegelung.....	22
7.3.2	Bilanzierung der Maßnahmen für den Biotopverlust und mittelbare Beeinträchtigungen	22
	Quellen	25

Tabellen und Abbildungen:

Tabelle 1: Ermittlung des Kompensationsflächenbedarfs aufgrund von Beeinträchtigungen der Biotope.....	16
Abbildung 1: Ergänzungs- bzw. Entwicklungsflächen mit Bezeichnung sowie Hervorhebung der im Rahmen der Eingriffs-/Ausgleichsbilanz zu betrachtenden Flächen	4
Abbildung 2: Biotoptypen im 50 m-Untersuchungsraum	8
Abbildung 3: Wirkzonen I und II der Flächen 07 (links) und 15 (rechts) mit entsprechend mittelbar beeinträchtigten Biotopen sowie Biotopen, die aufgrund der Nähe zu bereits vorhandenen Störquellen vorliegend nicht bilanziert wurden.....	15

1 Inhaltliche Festsetzungen sowie voraussichtliche Merkmale und Wirkungen der Planung

Im Rahmen der Klarstellungs- und Abrundungssatzung für den Ortsteil Malliß werden entlang der Ludwigsluster Straße mehrere Flächen innerhalb des Geltungsbereichs als Ergänzungs-, Entwicklungs-, Grün- oder Verkehrsflächen festgesetzt. Der Geltungsbereich hat eine Fläche von ca. 29 ha. Vorliegend wird innerhalb der Grün- und Verkehrsflächen sowie innerhalb der bereits bebauten Entwicklungsflächen von einem Bestandserhalt ausgegangen. Auf der Ergänzungsfläche 03 (vgl. Abbildung 1) befand sich zum Zeitpunkt der Kartierungen ein neu errichtetes Wohnhaus. Dementsprechend wird diese Fläche in der Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung ebenfalls nicht näher betrachtet, da zukünftig keine hinzutretende Bebauung zu erwarten ist. Nachfolgend wird lediglich auf Ergänzungs- und Entwicklungsflächen Bezug genommen, die durch die Abrundungssatzung einer Nutzungsänderung unterliegen (01, 04, 05, 07, 09-15 vgl. Abbildung 1).

Bei Ausschöpfung der Festsetzungen kann voraussichtlich von folgenden wesentlichen Auswirkungen ausgegangen werden:

- Überbauung mit Gebäuden und befestigten Flächen für die Wohnnutzung; Versiegelung und sonstige durchlässige Befestigung von Flächen (Wirkung aufgrund der Existenz des Vorhabens); dadurch
 - Beseitigung von Biotopen, vor allem von Nutzgärten, Ruderalfluren, Zierrasen, Einzelbäumen, Siedlungsgehölzen und Kiefernmischwald
 - Beseitigung von Vegetationsstandorten und Tierlebensräumen, bei bestehender Vorbelastung durch die angrenzenden Wohnnutzungen,
 - wesentliche Störung der natürlichen Bodenfunktionen durch Abtrag des belebten Oberbodens, Bodenverdichtung und Versiegelung,
 - Herabsetzung der Oberflächenversickerung von Niederschlagswasser auf den versiegelten Flächen, Minderung der Retentionswirkung der Landschaft bei hohem Anfall von Niederschlagswasser, dadurch Belastung der Vorfluter durch hohe Abflussmengen,
- Bau und Nutzung des Wohngebietes, dadurch
 - Störung der Tierwelt im Gebiet und auf benachbarten Flächen durch Anwesenheit von Menschen, baulichen Anlagen und Lärmemissionen.

Zu einer wesentlichen Veränderung des Landschaftsbildes kommt es vorliegend nicht, da sich die auf den Flächen im Geltungsbereich zulässige Bebauung hinsichtlich der vorgeschriebenen Geschosse, Bauweise und Dachart an der im Geltungsbereich bereits vorhandenen Bebauung orientiert.

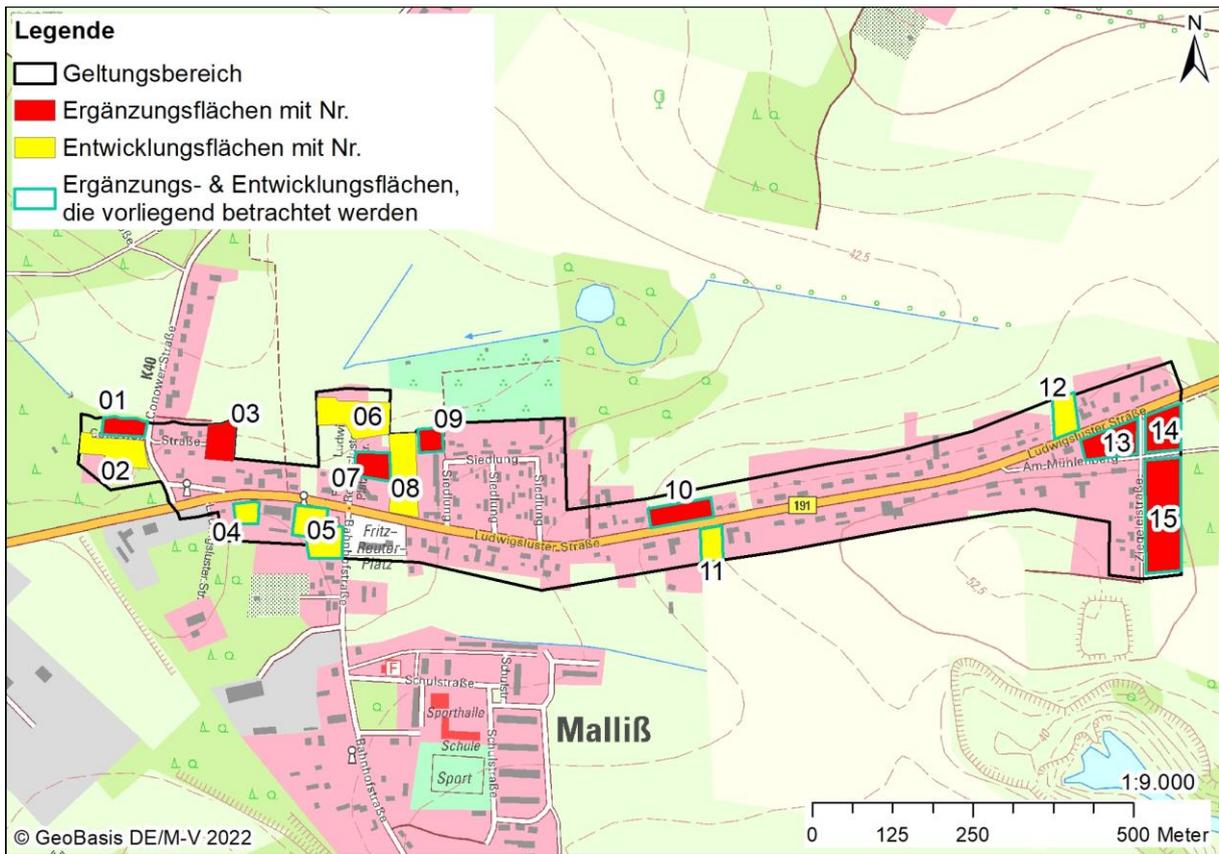


Abbildung 1: Ergänzungsbzw. Entwicklungsflächen mit Bezeichnung sowie Hervorhebung der im Rahmen der Eingriffs-/Ausgleichsbilanz zu betrachtenden Flächen

2 Grundlagen und Methodik zur Bearbeitung der Eingriffsregelung

Nach § 1a (3) Baugesetzbuch (BauGB) ist bei der Aufstellung von Bauleitplänen die Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zu berücksichtigen. Dazu dient vorliegende Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung. Die grünordnerischen Maßnahmen werden als Festsetzung in die Satzung aufgenommen.

Die Berücksichtigung der Eingriffsregelung nach dem BNatSchG erfordert die Beachtung folgender in § 15 BNatSchG definierter Gebote:

- Unterlassung vermeidbarer Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft (Vermeidungsgebot). Das Vermeidungsgebot umfasst auch die Verpflichtung, am Ort des Eingriffs bei der Erreichung des mit dem Vorhaben verfolgten Zwecks die unvermeidbaren Beeinträchtigungen so gering wie möglich zu halten (Minimierungsgebot),
- Verpflichtung zu Ausgleich oder Ersatz: Ausgeglichen ist ein Eingriff, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet ist. Ersetzt ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts im betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neu gestaltet ist.

Nach § 200a BauGB umfassen die Festsetzungen für Flächen und Maßnahmen zum Ausgleich auch die Ersatzmaßnahmen. Der Begriff Kompensation umfasst Ausgleich und Ersatz.

Die Bestandsaufnahme, Bewertung und Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung wird anhand der „Hinweise zur Eingriffsregelung“ des MLU M-V (2018), im Folgenden „HzE M-V“ genannt, durchgeführt.

Aufgrund des o.g. Vermeidungsgebotes ist darzulegen, inwieweit erhebliche Auswirkungen des Vorhabens auf den Naturhaushalt und das Landschaftsbild im Einzelnen vermieden oder gemindert werden können.

Der letzte Schritt beinhaltet die Beschreibung der grünordnerischen Maßnahmen. Auf die Zuordnung der Maßnahmen zum Eingriff und auf die Anforderungen bei der Umsetzung und zur Sicherung der Durchführung wird eingegangen. Die vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen werden bilanziert, um den Nachweis zu führen, ob und in wie weit die Eingriffe kompensiert werden.

3 Ökologische und landschaftsbildliche Gegebenheiten

Biotope, Tiere und Pflanzen

Die Erfassung der Biotoptypen erfolgte im September 2021 und Februar 2022 unter Verwendung der „Anleitung für die Kartierung von Biotoptypen und FFH-Lebensraumtypen“ des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LUNG M-V 2013). Darüber hinaus erfolgte im Zuge der Kartierung 2022 eine Erfassung des geschützten Baumbestandes. In Abbildung 2 sind die im Geltungsbereich sowie in dessen 50 m-Umfeld (= Untersuchungsraum, UR) vorhandenen Biotoptypen dargestellt.

Der Geltungsbereich wird hauptsächlich durch die vorhandene Wohnnutzung, hier Wohngebäude mit Gärten, sowie die angrenzende Ludwigsluster Straße (B191), geprägt. Waldbereiche, Äcker und Grünlandflächen grenzen an die Ortsbebauung an.

Die im Rahmen der Abrundungssatzung beplanten, hier betrachteten Flächen (vgl. Abbildung 1) sind z.T. bereits bebaut (Geb) mit Wohnhäusern (15) oder Gewerbe (05) sowie kleineren Schuppen, Unterständen und Garagen (01, 11, 15). Dabei sind zugehörige Nutzgärten (PGN) auf den Flächen 07 und 15 zu finden. Zierrasen (PER, PEG) ist großflächig auf diversen untersuchten Flächen (04, 05, 07, 09-14) vorhanden. Im Bereich der Flächen 01 und 15 befinden sich Ruderalfluren (RHU). Nicht versiegelte, vegetationslose Freiflächen (PEU) finden sich auf 05.

In Flächen im östlichen (15) und westlichen (01) Geltungsbereich ragen Ausläufer von Kiefern-mischwäldern hinein (WKX). Gehölze sind innerhalb der betrachteten Entwicklungs- und Ergänzungsflächen weiterhin in Form von Gehölzflächen des Siedlungsbereichs (PWX, PWY) (05, 07, 15), sowie in Ausprägung einer Siedlungshecke (PHZ) vorhanden (07). Zudem sind diverse Einzelbäume (BBJ, BBA) anzutreffen (04, 07, 10, 13, 14). Dabei handelt es sich z.T. um nach § 18 NatSchAG M-V geschützte Einzelbäume. Solche sind ebenfalls in den oben genannten Gehölzflächen (PWX, PWY) anzutreffen. Versiegelte Verkehrsflächen sind als Rad- und Fußweg (OVF) sowie als Parkplatz / versiegelte Freifläche (OVP) auf der Fläche 05 zu finden.

Im 50 m-UR befinden sich innerhalb der Ortschaft Malliß zwischen der Wohnbebauung (ODF, OER) und den Verkehrsflächen (OVF, OVL, OVP) vor allem Zierrasenbereiche (PER, PEG). Ruderalfluren (RHU) sind im UR der Flächen 01 und 15 vorhanden, sowie angrenzend an die Fläche 05 und das anschließende Friedhofsgelände (PFJ). Gewerbeflächen (OIG) sind an der Kreuzung von Ludwigsluster Straße und Bahnhofstraße zu finden. Die Ludwigsluster Straße wird abschnittsweise von einer Allee unterschiedlicher Ausprägung (BAS, BAL) gesäumt, die gemäß § 19 NatSchAG M-V geschützt ist. Einzelbäume sind entlang der Straße zum Gutshaus im UR von 07 und nördlich der Fläche 04 zu finden. Bei Letzteren handelt es sich dabei um gemäß § 18 NatSchAG M-V geschützte Einzelbäume. Weitere Gehölze sind, verteilt über den UR, in Form von Siedlungshecken (PHW), Siedlungsgebüsch (PHY, PHZ) und Gehölzflächen des Siedlungsbereichs (PWX, PWY), mit teilweise gemäß § 18 NatSchAG M-V geschützten Bäumen, anzutreffen, wobei es sich mit Ausnahme von Ausprägungen im UR der Flächen 01 und 04 um Bestände heimischer Gehölzarten handelt. Weiterhin befindet sich eine Neophytenstaudenflur mit Japanischem Knöterich westlich von 04.

Innerhalb der Ortschaft sind im UR der Flächen 10 und 11 Baumschulen (AGO) vorhanden. Eine Streuobstwiese (AGS) befindet sich nördlich von 07 an den Garten eines Gutshauses (PGN) angrenzend. Im Westen der Fläche 07 befindet sich ein Kleingewässer (SE) mit anschließendem Graben (FGX), beide mit entsprechenden Gehölzsäumen (VSX, VSZ), wobei das Kleingewässer von alten Weiden, der Graben primär von Erlen gesäumt wird. Gemäß § 20 NatSchAG M-V fallen die gewässerbegleitenden Gehölzsäume sowie das Kleingewässer unter den Biotopschutz.

An die Ortsbebauung angrenzend befinden sich Ackerflächen (AC) im Nordwesten und Süden. Nördlich schließt z.T. Intensivgrünland (GIM) an, das auch im südlichen UR der Fläche 15 zu finden ist. Hier wird das Grünland durch eine Feldhecke (BHF) vom Acker getrennt, welche gemäß § 20 NatSchAG

M-V als geschütztes Biotop gilt. Im Osten und Westen grenzt der Geltungsbereich an Kiefern-mischwälder (WKX), wohingegen sich im Südwesten der Fläche 04 ein Laubholzbestand aus überwie-gend heimischen Baumarten (WXS) befindet.

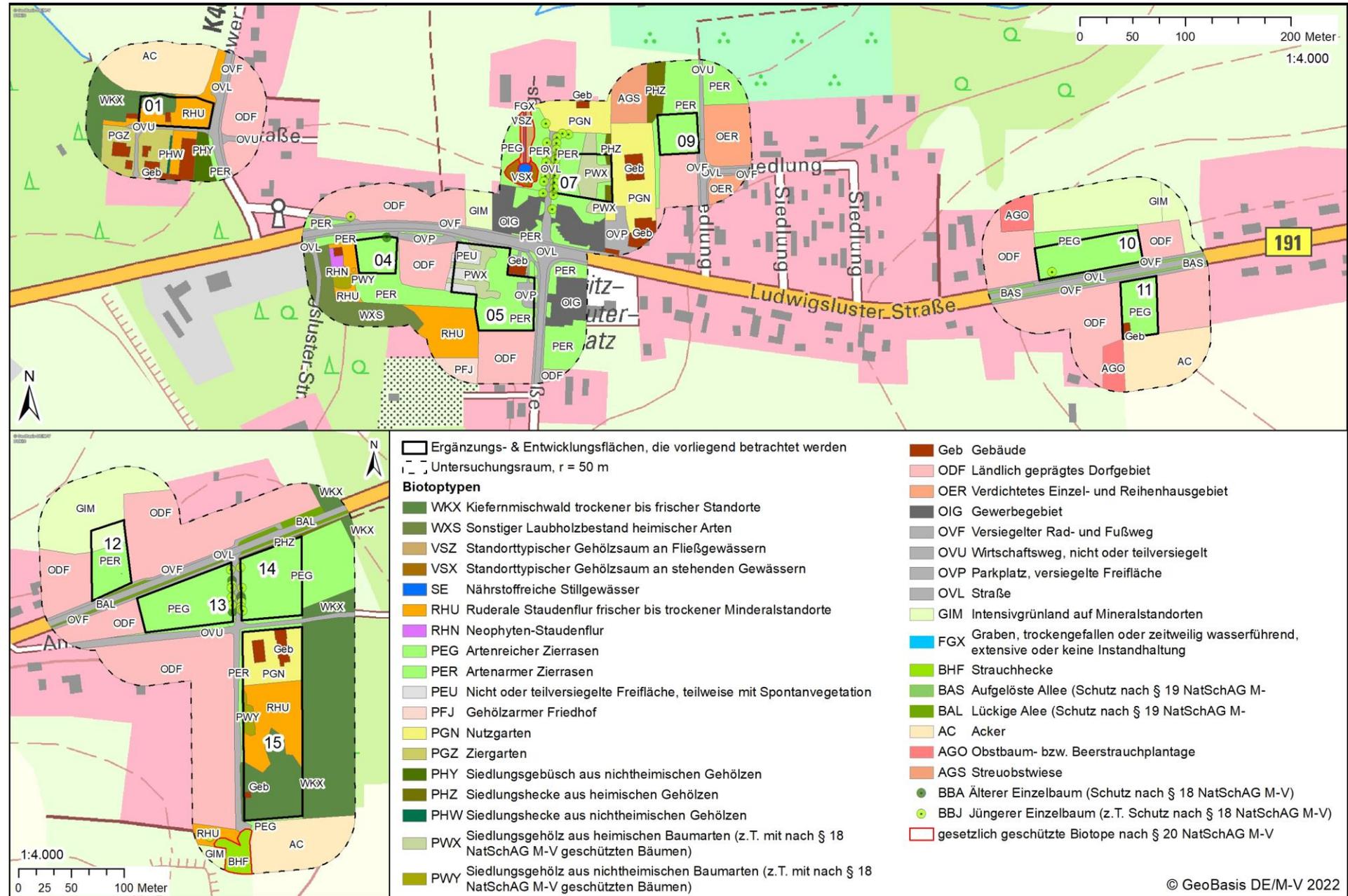


Abbildung 2: Biotoptypen im 50 m-Untersuchungsraum

Aufgrund der Habitatausstattung im UR sind vor allem Arten zu erwarten, die frei in Gehölzen (z.B. Amsel, Buchfink, Rotkehlchen, Stieglitz) oder Baumhöhlen (z.B. Gartenbaumläufer, Gartenrotschwanz, Kleiber) brüten. Zudem ist mit Bodenbrütern der Gehölze (z.B. Dorngrasmücke, Zaunkönig, Zilpzalp) in den entsprechenden gehölzbestandenen Bereichen zu rechnen. Im Bereich der Wohngebäude, Schuppen und Unterstände sowie an Nebengebäuden innerhalb der Gärten können potenziell Nischen- und Gebäudebrüter wie Bachstelze, Blaumeise sowie Garten- und Hausrotschwanz vorkommen. Bruten von Groß- und Greifvögeln sind im UR auch aufgrund der Vorbelastungen nicht zu erwarten.

Gemäß der Aktualisierung des Gutachtens „Analyse und Bewertung der Lebensraumfunktion der Landschaft für rastende und überwinterte Wat- und Wasservögel“ (I.L.N. et al. 2009) befindet sich das Plangebiet nicht in einem Vogelrastgebiet der Stufen 2 bis 4 (mittlere bis sehr hohe Bedeutung). Der Untersuchungsraum hat aufgrund seiner Lage im OT Malliß und der umgebenden Bebauung sowie der geringen Flächengröße keine Funktion für den Durchzug und die Rast von Vögeln. Hinsichtlich des Vogelzuges befindet sich das Plangebiet in der Zone B mit einer mittleren bis hohen relativen Dichte des Vogelzugs (I.L.N. 1996).

Auf den Ergänzungs- und Entwicklungsflächen selbst sind keine Gewässerbiotope vorhanden. Im 50 m-UR der Fläche 07 befinden sich jedoch ein Kleingewässer und ein Graben. Zudem sind in einer Entfernung von > 120 m nördlich der Fläche 10 diverse Gewässer vorhanden. Eine Tongrube mit Standgewässer liegt ca. 280 m südlich von Fläche 15. Diese Gewässerstrukturen stellen für Amphibien geeignete Laichhabitats dar. Landlebensräume finden sich in unmittelbarer Nähe dieser Gewässer. Somit ist von einer Migration von Amphibien (z.B. Laubfrosch, Knoblauchkröte) durch den Vorhabenbereich auszugehen.

Reptilien wie Blindschleichen oder Ringelnattern können im UR im Übergangsbereich zwischen offenen Flächen und Gehölzstrukturen vorkommen. Weiterhin ist im Bereich der Fläche 15 das Vorkommen der Anhang-IV-Art Zauneidechse nicht auszuschließen, da hier ein sandiges Bodensubstrat und wenige Offenbodenbereiche vorhanden sind.

Im UR befinden sich Bäume, die Fledermäusen (z.B. Breitflügelfledermaus, Wasserfledermaus, Abendsegler) als Sommer-, Tages- und Zwischenquartier dienen können. Aufgrund fehlender Frostfreiheit kann das Vorhandensein von Winterquartieren sicher ausgeschlossen werden. Die Acker- und Grünlandflächen im UR stellen potenzielle Nahrungshabitats von weniger strukturgebundenen Arten wie Abendsegler und Breitflügelfledermaus dar. Weiterhin können die Bereiche entlang der Hecken, Waldränder und anderer Gehölzstrukturen in die Nahrungssuche von Arten einbezogen werden, die u.a. Saumstrukturen nutzen. Waldrändern und langgezogenen Gehölzausprägungen im UR kommt zudem eine Funktion als Leitstruktur zu.

Vorkommen größerer Säugetiere wie Fischotter, Biber und Wolf können sicher ausgeschlossen werden. Dagegen sind Vorkommen von Rehen, Feldhasen etc. anzunehmen.

Aufgrund der vorwiegend intensiven Mahd auf vielen der Zierrasen im Geltungsbereich kommt diesen Flächen eine geringe Bedeutung für viele Insektenarten zu. In struktureicheren Hausgärten sowie auf Ruderalfluren und weniger intensiv beeinflussten Gehölzbeständen ist von einer höheren Bedeutung für die Insektenfauna auszugehen. Das Vorkommen planungsrelevanter Insektenarten kann anhand der im UR vorkommenden Biotopstrukturen ausgeschlossen werden.

Boden, Wasser, Klima/Luft

Gemäß den Daten des Kartenportals Umwelt (LUNG M-V) stehen im UR verschiedene Bodenfunktionsbereiche an. Im Westen wird der UR durch sickerwasserbestimmte Sande und Tieflehme bestimmt. Bereiche um die Ludwigsluster Straße herum weisen als Bodenfunktionsbereich galzogene Schollen und/oder Aufpressungen auf, wohingegen der Nordosten des UR durch grundwasserbe-

stimmte Sande charakterisiert wird. Die im UR vorherrschende Bodengesellschaft 10 „Braunerde, Braunerde-Podsol (Braunpodsol unter Wald, Rosterde unter Acker)“ besitzt eine niedrige Austausch- und Pufferkapazität sowie eine niedrige bis mittlere Feldkapazität. Die Durchlässigkeit der Böden ist hoch, die Luftkapazität hoch bis sehr hoch. Insgesamt kommt den Böden im UR eine allgemeine, mittlere Bedeutung zu.

Nördlich durch den UR der Fläche 01 verläuft, gemäß den Daten des LUNG M-V, ein verrohrtes Fließgewässer. Für dieses besteht eine WRRL-Berichtspflicht. Ein ebenfalls verrohrter Graben verläuft im UR zwischen den beiden Flächen 07 und 09. In beiden Fällen handelt es sich um Gewässer 2. Ordnung, deren Unterhaltung dem WBV Untere Elde unterliegt. Der Grundwasserflurabstand beträgt gemäß den Daten des LUNG M-V > 10-20 m. Die Schutzfunktion der Deckschichten ist gering. Insgesamt kommt dem Schutzgut Wasser eine allgemeine, mittlere Bedeutung zu.

Das Klima im UR ist sowohl durch atlantische als auch kontinentale Einflüsse geprägt. Die Jahresmitteltemperatur liegt bei 9,3 °C (1981-2010, DWD, Wetterstation 2951 in Lenzen (Elbe)). In Malliß fallen durchschnittlich 610 mm Jahresniederschlag (1981-2010, DWD, Wetterstation 3148 in Malliß). Den vorhandenen Zierrasen, Ruderalfluren und im UR vor allem im Norden angrenzenden Grünlandflächen kommt eine geringe Funktion als Kaltluftproduktionsfläche zu. Flächenhafte Gehölze wie beispielsweise Wälder als frischluftproduzierende Elemente befinden sich im Osten und Westen des UR. Den vorhandenen Siedlungsgebüsch/-gehölzen kommt kleinklimatisch eine regulierende und lufthygienische Funktion zu. Vorbelastungen der lokalen Ausprägungen von Klima und Luft bilden die Siedlungsflächen der Ortschaft Malliß sowie umgebende Straßen im Untersuchungsraum aufgrund der Erwärmung der Verkehrsflächen und der betriebsbedingten Schadstoffemissionen. Lokale, teilweise temporäre Emissionen von Stäuben und Ammoniak im Bereich der nordwestlich und südöstlich angrenzenden Ackerfläche resultieren v.a. aus der landwirtschaftlichen Düngung und Bodenbearbeitung. Das Plangebiet ist von allgemeiner, geringer bis mittlerer Bedeutung für das Schutzgut Klima/Luft.

Landschaftsbild und Erholung

Aufgrund der bestehenden Bebauung im UR und der daran an mehreren Stellen angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzung ist das Plangebiet anthropogen vorbelastet. Der Geltungsbereich befindet sich im Landschaftsbildraum VI 2-2 „Ackerlandschaft zwischen Rögnitz und Eldeniederung“, dem eine hohe bis sehr hohe Bedeutung zukommt. Die Vorhabenfläche 12 überschneidet sich mit den Grenzen des Landschaftsschutzgebietes (LSG) „Wanzeberg“. Trotz der angrenzenden Lage an Schutzgebiete, die dem Landschaftsschutz und der landschaftsgebundenen Erholung dienen, kommt dem Geltungsbereich, insbesondere den von künftiger Bebauung betroffenen Flächen, eine geringe bis mittlere Bedeutung im Hinblick auf das Landschaftsbild und die landschaftsgebundene Erholung zu, wobei die vorhandene Bebauung als Vorbelastung wirkt.

Insgesamt kommt dem Geltungsbereich eine mittlere Bedeutung für das Schutzgut Landschaft sowie hinsichtlich der landschaftsgebundenen Erholung zu.

4 Vorkehrungen zur Vermeidung und Minderung von Vorhabenauswirkungen

Dem Grundsatz des Vermeidungsgebotes folgend, sollen Vorkehrungen und Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Umweltauswirkungen umgesetzt werden, soweit sie verhältnismäßig sind und die Verwirklichung der städtebaulichen Ziele der Planung nicht infrage stellen. Bei der vorliegenden Planung werden vor allem folgende Aspekte berücksichtigt:

- Die in der artenschutzrechtlichen Prüfung aufgeführten Erfordernisse und Vorkehrungen zur Vermeidung sind zu berücksichtigen. Diese artenschutzbezogenen Auflagen wurden als Hinweise in die Planzeichnung übernommen.
- Für die künftig zu bebauenden Bereiche werden Flächen in Anspruch genommen, die z.T. bereits im Bestand durch die intensive Nutzung als artenarme Zierrasen im Siedlungsbereich vorbelastet sind. Zudem befinden sich alle Flächen bereits in unmittelbarer Nähe zu Störquellen wie Verkehrswegen und weiteren bebauten Siedlungsbereichen und sind somit weitgehend von geringer bis mittlerer Bedeutung.
- Aufgrund der Nähe zu im Geltungsbereich vorhandenen Wohnbebauung der Ortschaft Malliß und den im Plangebiet vorhandenen bzw. daran angrenzenden Straßen und Wegen besteht eine entsprechende Vorbelastung des Landschaftsbildes sowie des Schutzgutes Tiere und Pflanzen.
- Vorhandene Bäume sind dauerhaft möglichst zu erhalten. Fällungen sind auf das erforderliche Maß zu begrenzen. Es findet kein Eingriff in nach § 20 NatSchAG geschützte Biotope und in nach § 19 NatSchAG M-V geschützte Alleen und Baumreihen statt. Darüber hinaus ist die Errichtung baulicher Anlagen im Kronentraufbereich vorhandener Bäume nicht zulässig (vgl. Planzeichnung).
- Innerhalb der Flächen, in denen eine künftige Wohnbebauung ermöglicht werden soll, sind als Ausgleichsmaßnahmen die Pflanzung von Einzelbäumen und/oder Hecken vorgesehen. Der Verlust von Siedlungshecken, von Bäumen innerhalb der Gärten sowie von Flächenbiotopen wird somit soweit möglich am Ort des Eingriffs kompensiert. Die Pflanzmaßnahmen tragen darüber hinaus zur Minderung der Auswirkungen auf das Landschaftsbild bei.
- Die Festsetzung von Art und Maß der baulichen Nutzung sowie die gestalterischen Festsetzungen orientieren sich am Bestand der im Geltungsbereich bereits vorhandenen Wohnbebauung.

5 Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft

Vorliegend ist von einem Bestandserhalt der Flächen auszugehen, die außerhalb der Bereiche 01, 04, 05, 07 und 09-15 liegen.

In den hier zu betrachtenden Ergänzungs- und Entwicklungsflächen (vgl. Abbildung 1) soll eine künftige Wohnnutzung ermöglicht werden. Mit Umsetzung der Planung kommt es zum Verlust von Siedlungsgehölzen, Einzelbäumen, Waldbereichen, Ruderalfluren, Zierrasen sowie von Nutzgärten. Die mit den Biotopverlusten verbundenen Beeinträchtigungen müssen ausgeglichen bzw. ersetzt werden. Weiterhin entstehen potentiell Verluste von gemäß § 18 NatSchAG M-V geschützten Bäumen sowie weiteren Einzelbäumen.

Beeinträchtigungen der faunistischen Funktion entstehen durch Überbauung, die zum Verlust von Habitatflächen und Lebensstätten führt. Es besteht eine Betroffenheit von Gehölzfreibrütern, Freibrütern der Krautzone an Gehölzen, von Gehölzhöhlenbrütern sowie Gebäude- und Nischenbrütern. Darüber hinaus ist eine Betroffenheit von Fledermäusen nicht ausgeschlossen, da ein Teil der Bäume auf den Flächen 05, 14 und 15 sowie die Schuppen/Unterstände auf den Flächen 01 und 11 von Fledermäusen potenziell als Wochenstuben-, Tages-, Zwischen- und Sommerquartier genutzt werden können. Weiterhin entsteht durch das Vorhaben eine potentielle Betroffenheit von durch das Bauwerk wandernden Amphibien. Im Bereich der Fläche 15 ist zudem eine Betroffenheit der Zauneidechse nicht auszuschließen. Durch artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen (hier: Bauzeitenregelungen, ökologische Baubegleitung und erneute Erfassungen bzgl. der Zauneidechse) sowie eine ggf. erforderliche CEF-Maßnahme für Fledermäuse wird die Auslösung artenschutzrechtlicher Verbotsstatbestände vermieden.

Die natürlichen Funktionen des Bodens, einschließlich der Schutz- und Regenerationsfunktion des Bodens, werden durch die geplanten Baumaßnahmen mit Versiegelung auf Teilflächen des Plangebiets beeinträchtigt. Die Kompensation erfolgt über die Biotopfunktion, da es sich um Bodenfunktionen allgemeiner Bedeutung handelt. Da für die betrachteten Ergänzungs- und Entwicklungsflächen mit Ausnahme von Fläche 07 (Grundflächenzahl 0,2) eine Grundflächenzahl von 0,3 angegeben ist, wird von einer Versiegelung von 30 bzw. 20 % der jeweiligen Flächen ausgegangen. Dabei wird davon ausgegangen, dass 2/3 voll- und 1/3 teilversiegelt werden. Aufgrund der Erhaltung großer Freiflächen im Plangebiet werden bestimmte Bodenfunktionen (z.B. Grundwasserneubildungsfunktion) auf Teilflächen erhalten. Das Vorhaben steht, in Hinblick auf das gemäß WRRL berichtspflichtige, verrohrte Fließgewässer 2. Ordnung, den Zielen der WRRL nicht entgegen, da das Gewässer außerhalb der vom Vorhaben betroffenen Flächen verläuft. Erhebliche Auswirkungen auf die Schutzgüter Wasser sowie Klima/Luft entstehen nicht.

Das Vorhaben führt zu geringen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes, da im Geltungsbereich bereits Wohnbebauung vorhanden ist und die innerhalb des Geltungsbereichs zulässige Bebauung die vorhandene Bebauung nicht überragen wird. Darüber hinaus ist entsprechend den Festsetzungen ausschließlich Wohnbebauung möglich, die sich optisch am Bestand orientiert. In Verbindung mit der im Plangebiet bereits vorhandenen Begrünung, welche in Form von Siedlungsgebüsch/-gehölzen und Wäldern anschließt, werden weitreichende negative optische Auswirkungen vermieden.

6 Ermittlung des Kompensationsumfangs

Die Ermittlung des Kompensationsumfangs erfolgt rechnerisch nach den „Hinweisen zur Eingriffsregelung“ (MLU M-V 2018).

In der Bilanzierung werden ausschließlich die Flächen 01, 04, 05, 07 und 09-15 berücksichtigt (vgl. Abbildung 1), da für diese Bereiche künftig eine Nutzungsänderung (Errichtung von Wohnbebauung) anzunehmen ist. Alle weiteren Flächen, die sich außerhalb der vorgenannten Bereiche befinden, sind Flächen mit Bestandserhalt.

6.1 Kompensationsumfang für die Beeinträchtigung des Naturhaushalts

Von dem Eingriffsvorhaben sind bislang Ruderalfluren (RHU), Kiefern-mischwälder (WKX) und Siedlungsgehölze aus heimischen Arten (PWX) von mittlerer Bedeutung sowie Artenreiche Zierrasen (PEG), intensiv genutzte Grünlandflächen (GIM), eine Siedlungshecke aus heimischen Gehölzen (PHZ) und eine nichtversiegelte Freifläche, teilweise mit Spontanvegetation (PEU) mit geringer Bedeutung unmittelbar betroffen. Zudem sind Biotope mit sehr geringer Bedeutung in Form von Gebäuden (Geb), Parkplätzen bzw. versiegelten Freiflächen (OVP), einer Wasserwirtschaftlichen Anlage (hier ein Kontrollschacht für ein verrohrtes Gewässer) (OWP), Artenarmer Zierrasen (PER), ein Nutzgarten (PGN) sowie einem Siedlungsgehölz aus nichtheimischen Baumarten (PWY) direkt betroffen. Vorliegend wird bei den Nutzgärten im Bereich der Vorhabenflächen nicht von einer Nutzungsänderung ausgegangen. Somit werden diese nicht in die Bilanzierungen zum Kompensationsumfang mit einbezogen. Zudem sind nach § 18 NatSchAG M-V geschützte Einzelbäume (BBJ, BBA) vom Vorhaben betroffen.

Die Berechnung des Kompensationsumfangs enthält Tabelle 1. Zunächst werden die im Wirkungsbereich des Eingriffs liegenden Biotopflächen (A) ermittelt. Für die Berechnung des Kompensationsumfangs wird eine Biotopwertestufung (WS) für die betroffenen Biotope aus Anlage 3 der HzE M-V (MLU M-V 2018) abgelesen. Den Siedlungsgehölzen aus heimischen Baumarten (PWX) sowie den Kiefern-mischwäldern trockener bis frischer Standorte (WKX) wird in diesem Fall ein Wert von 2 zugeordnet, da es sich bei den genannten Biotoptypen um mittelalte bis alte Gehölzbestände handelt. Die Biotopwertestufung beträgt bei Ruderalfluren ebenfalls 2, bei Artenreichen Zierrasen, Intensivgrünland, einer Siedlungshecke aus heimischen Gehölzen und einer nichtversiegelten Freifläche mit Spontanvegetation beträgt sie 1. Den übrigen Biotoptypen wird der Wert 0 zugeordnet.

Jeder Wertstufe ist ein durchschnittlicher Biotopwert (BW) zugeordnet. Bei UVP-pflichtigen Vorhaben, bei einer direkten Betroffenheit gesetzlich geschützter Biotope sowie bei geplanten Vorhaben in größere Flächen (ab 0,5 ha) eines Biotops ab Wertstufe 3 ist der Biotopwert gemäß Kapitel 2.1 der HzE M-V (MLU M-V 2018) über eine differenzierte floristische und faunistische Kartierung zu bestimmen. Bei Biotoptypen der Wertstufe 0 bestimmt sich der Biotopwert aus der Differenz „1 minus Versiegelungsgrad“, so dass sich vorliegend für die vom Eingriff betroffenen artenarmen Zierrasenflächen und Siedlungsgehölze aus nichtheimischen Baumarten ein Biotopwert von 1,0 ergibt, da dort keine Versiegelung vorliegt. Für die vollständig versiegelten Flächen im Bereich der Gebäude, Straßen und weiteren Verkehrsflächen sowie für den Kontrollschacht auf Fläche 12 ergibt sich ein Biotopwert von 0. Der Biotopwert des Intensivgrünlands, der Artenreichen Zierrasens, der Siedlungshecke aus heimischen Gehölzen und der nichtversiegelten Freifläche, teilweise mit Spontanvegetation beträgt 1,5. Ruderalfluren, Kiefern-mischwälder und Siedlungsgehölze aus heimischen Arten werden mit einem Biotopwert von 3 in die Berechnungen eingestellt.

Die Lage der vom Eingriff betroffenen Biotoptypen in wertvollen, ungestörten oder vorbelasteten Räumen wird über Zu- und Abschläge des Biotopwertes berücksichtigt (Lagefaktor LF). Bei einer Lage des Eingriffsvorhabens in einem Abstand von < 100 m zu vorhandenen Störquellen beträgt der LF 0,75. Bei einem Abstand von > 625 m zu vorhandenen Störquellen oder der Lage des Vorhabens

innerhalb eines Natura 2000-Gebiets, Biosphärenreservats, Landschaftsschutzgebiets, Küsten- und Gewässerschutzstreifens oder eines landschaftlichen Freiraums der Wertstufe 3 ist ein LF von 1,25 zu berücksichtigen. Ein LF von 1,50 ist bei der Lage des Vorhabens innerhalb eines Naturschutzgebiets und / oder eines landschaftlichen Freiraums der Wertstufe 4 anzurechnen. Beträgt der Abstand eines Vorhabens, das sich innerhalb eines Schutzgebietes befindet, weniger als 100 m zu einer Störquelle, so ist der Lagefaktor um einen Wert von 0,25 zu reduzieren. Vorliegend befinden sich alle Vorhabenflächen in weniger als 100 m Entfernung zur angrenzende Siedlungsbebauung und versiegelten Verkehrswegen. Die Fläche 12 zeigt im nördlichen Bereich Überschneidungen mit dem Landschaftsschutzgebiet (LSG) Wanzeberg. Für das Intensivgrünland und einen Teil des Artenarmen Zierrasens auf dieser Fläche ergibt sich somit ein Lagefaktor von 1,0. Die übrigen Biotope werden aufgrund der Nähe zu Störquellen mit einem Lagefaktor von 0,75 berücksichtigt.

In Abhängigkeit der geplanten Art der baulichen Nutzung ist ein Zuschlag für Versiegelung (ZSV) zu berücksichtigen. Dieser beträgt bei Vollversiegelung 0,5 und bei Teilversiegelung 0,2. Mit Ausnahme der Fläche 07, der nur eine Grundflächenzahl von 0,2 zugewiesen ist, wurde den übrigen Flächen die Grundflächenzahl 0,3 zugeteilt. Vorliegend wird davon ausgegangen, dass dabei 2/3 der bebaubaren Bereiche voll- und 1/3 teilversiegelt werden.

Bei Biotopzerstörung (Vollverlust) beträgt der Wirkfaktor (WF) 1,0. Neben der Beseitigung und Veränderung von Biotopen können in der Nähe des Eingriffs gelegene Biotope mittelbar beeinträchtigt werden (Funktionsbeeinträchtigungen). Da die Funktionsbeeinträchtigung mit der Entfernung vom Eingriffsort abnimmt, werden i.d.R. zwei Wirkzonen (I und II) unterschieden, denen als Maß der Beeinträchtigung ein Faktor von 0,5 für Wirkzone I und 0,15 für Wirkzone II zugeordnet wird. Die räumliche Ausdehnung der Wirkzonen hängt vom Eingriffstyp ab (vgl. Anlage 5 der HzE M-V [MLU M-V 2018]). Soweit gesetzlich geschützte Biotope oder Biotoptypen mit einer Wertstufe ≥ 3 mittelbar beeinträchtigt werden, ist dies bei der Ermittlung des Kompensationsbedarfs zu berücksichtigen. Für Wohnbebauung wird in Anlage 5 der HzE M-V (MLU M-V 2018) ein Abstand von 50 m als Wirkzone I definiert. Die Wirkzone II umfasst den Bereich im Abstand von 50 bis 200 m um die Vorhabenfläche. Alle gesetzlich geschützten Biotope sowie Biotope der Wertstufe ≥ 3 innerhalb der vorgenannten Wirkzonen unterliegen bereits im Bestand einer Vorbelastung durch vorhandene Bebauung sowie Verkehrswege. Vorliegend werden zusätzliche mittelbare Beeinträchtigungen der Feldhecke (BHF) im Süden von Fläche 15 im Rahmen der Eingriffsbilanzierung berücksichtigt, da sich diese derzeit nicht unmittelbar angrenzend an eine Störquelle befindet und der Abstand zur Wohnbebauung durch die vorgesehene Bebauung im Bereich 15 potentiell verringert werden kann. Aufgrund der bereits bestehenden Vorbelastung wird vorliegend der innerhalb der Wirkzone II in Ansatz zu bringende Wirkfaktor von 0,15 auf 0,1 reduziert. Zudem werden mittelbare Beeinträchtigungen von Gewässer- (SE) sowie gewässerbegleitenden Biotopen (VSX, VSZ) im Westen der Fläche 07 berücksichtigt. Zwar ist hier bereits eine Vorbelastung durch die angrenzende Wohnbebauung und die Straße zum Gutshaus vorhanden, jedoch rückt durch Bebauen der Fläche 07 die Wohnbebauung in Teilbereichen näher an die Biotope heran. Weiterhin erhöht eine Wohnnutzung der Fläche 07 die Frequentierung der direkt an die entsprechenden Biotope angrenzenden Straße, welche bisher lediglich als Zufahrt zum Gutshaus dient. Aufgrund der bestehenden Vorbelastungen wird der innerhalb der Wirkzone I in Ansatz zu bringende Wirkfaktor von 0,5 auf 0,25 reduziert. Nicht in die Bilanzierung einbezogen werden Flächen, an die die geplante Wohnbebauung gegenüber dem Bestand nicht näher heranrückt, vgl. Abbildung 3.

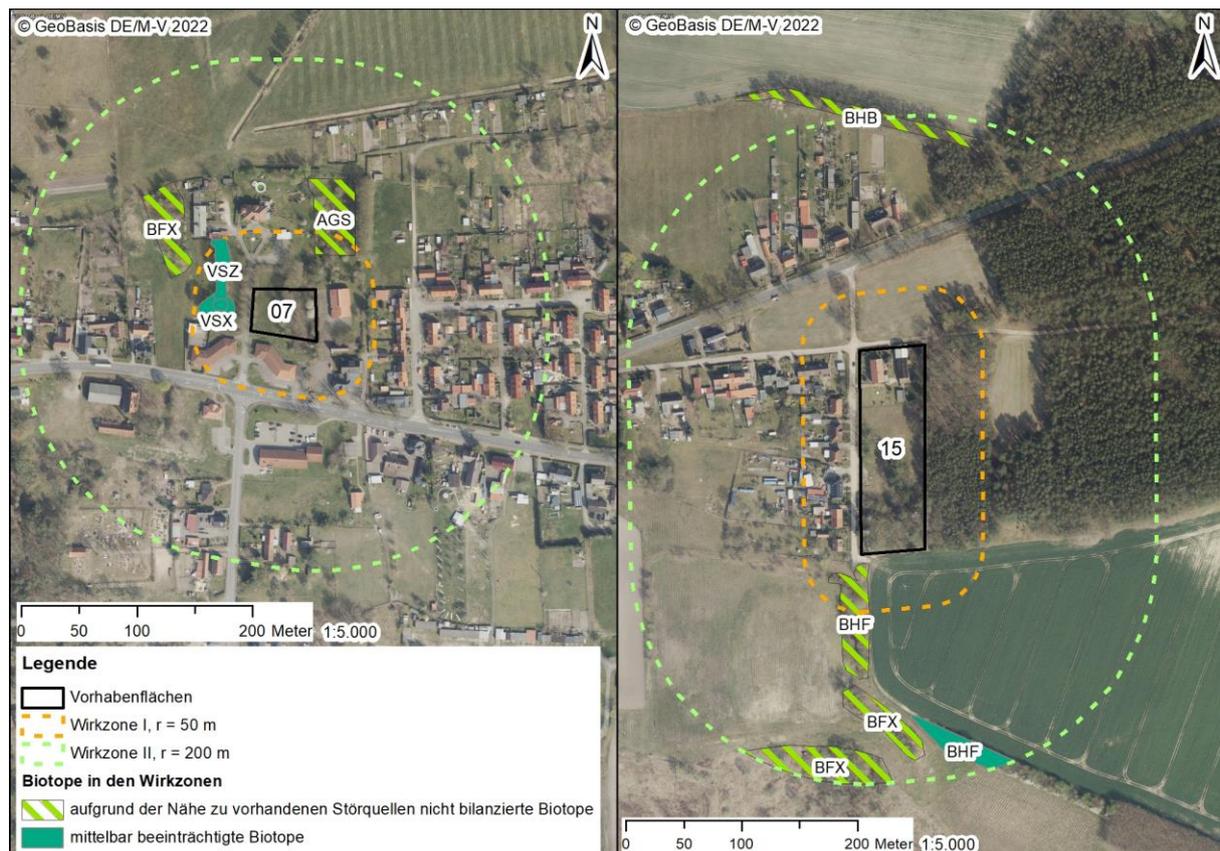


Abbildung 3: Wirkzonen I und II der Flächen 07 (links) und 15 (rechts) mit entsprechend mittelbar beeinträchtigten Biotopen sowie Biotopen, die aufgrund der Nähe zu bereits vorhandenen Störquellen vorliegend nicht bilanziert wurden.

Das Eingriffsflächenäquivalent (EFÄ) für unmittelbare Beeinträchtigungen (Biotopbeseitigung) wird vorliegend wie folgt ermittelt:

$$EFÄ = A * BW * LF$$

Das Eingriffsflächenäquivalent (EFÄ) für Versiegelung wird vorliegend wie folgt ermittelt:

$$EFÄ = A * ZSV$$

Das Kompensationserfordernis für Funktionsbeeinträchtigungen von Biotopen (mittelbare Beeinträchtigungen) wird wie folgt berechnet:

$$EFÄ = A * BW * WF$$

Auf der Fläche 04 sowie bei einzelnen Biotoptypen auf den Flächen 05, 07, 09, 12 und 15 werden vorliegend ausschließlich die von Voll- und Teilversiegelung betroffenen Flächen in der Eingriffsbilanzierung berücksichtigt. Die auf den Baugrundstücken verbleibenden Freiflächen werden nach den Bautätigkeiten denselben Biotopwert (PGN, PGZ = Biotopwert 1) aufweisen wie vor dem Eingriff (PER, PWY = Biotopwert 1), so dass es nicht zu einem Wertverlust gegenüber der Bestandssituation kommt.

In allen übrigen unversiegelten Bereichen kommt es durch Realisierung einer Wohnbebauung zu einem Wertverlust. Da im Bestand höherwertige Biotope (z.B. PEG, RHU, PWX) vorhanden sind, ergibt sich, ausgehend von einer späteren Nutzung der nicht von Versiegelung betroffenen Flächen als Nutz- oder Ziergärten (Biotopwert = 1), ein Wertverlust. Bei diesem handelt es sich jeweils um die Differenz aus Bestandsbiotopwert und Zielbiotopwert, welche nachfolgend bei der Bilanzierung in Ansatz gebracht wird.

Tabelle 1: Ermittlung des Kompensationsflächenbedarfs aufgrund von Beeinträchtigungen der Biotope

Fläche 01 (30 % Versiegelung)

Betroffener Biotoptyp (Kürzel) ¹	Beeinträchtigung, Auswirkung des Eingriffs	WS ²	BW ³	ZSV ⁴	LF ⁵	WF ⁶	A ⁷	EFÄ ⁸
RHU	Biotopverlust	2	2,0*		0,75		1.352	2.028
WKX	Biotopverlust	2	2,0*		0,75		456	684
Geb	Im Bestand bereits versiegelte Flächen	0	0		0,75		49	0
	Vollversiegelung (1.857*0,2) abzgl. der im Bestand bereits versiegelten Flächen (49 m ²)			0,5			322	161
	Teilversiegelung (1.857*0,1)			0,2			186	37
Summe							1.857	2.910

* Verringerung des Biotopwertes um 2,0 von 3,0 (RHU, WKX) auf 1,0 (PGZ, PGN) bei Umsetzung der Planung

Fläche 04 (30 % Versiegelung)

Betroffener Biotoptyp (Kürzel) ¹	Beeinträchtigung, Auswirkung des Eingriffs	WS ²	BW ³	ZSV ⁴	LF ⁵	WF ⁶	A ⁷	EFÄ ⁸
PER	keine Bilanzierung da keine Wertminderung zwischen Bestand und Planung	0	1,0		0,75		1.250	0
	Vollversiegelung (1.352*0,2)			0,5			250	125
	Teilversiegelung (1.352*0,1)			0,2			125	25
Summe							1.250	150

Fläche 05 (30 % Versiegelung)

Betroffener Biotoptyp (Kürzel) ¹	Beeinträchtigung, Auswirkung des Eingriffs	WS ²	BW ³	ZSV ⁴	LF ⁵	WF ⁶	A ⁷	EFÄ ⁸
PER	keine Bilanzierung da keine Wertminderung zwischen Bestand und Planung	0	1,0		0,75		2.729	0
PEU	Biotopverlust	1	0,5*		0,75		791	297
PWX	Biotopverlust	2	2,0**				769	1.154
OVP	Im Bestand bereits versiegelte Flächen	0	0		0,75		345	0
	Vollversiegelung (4.634*0,2) abzgl. der im Bestand bereits versiegelten Flächen (345 m ²)			0,5			582	291
	Teilversiegelung (4.634*0,1)			0,2			463	93
Summe							4.634	1.835

* Verringerung des Biotopwertes um 0,5 von 1,5 (PEU) auf 1,0 (PGZ, PGN) bei Umsetzung der Planung

** Verringerung des Biotopwertes um 2,0 von 3,0 (PWX) auf 1,0 (PGZ, PGN) bei Umsetzung der Planung

Fläche 07 (20 % Versiegelung)

Betroffener Biotoptyp (Kürzel) ¹	Beeinträchtigung, Auswirkung des Eingriffs	WS ²	BW ³	ZSV ⁴	LF ⁵	WF ⁶	A ⁷	EFÄ ⁸
PER	keine Bilanzierung da keine Wertminderung zwischen Bestand und Planung	0	1,0		0,75		1.175	0
PHZ	Biotopverlust	1	0,5*		0,75		155	58
PWX	Biotopverlust	2	2,0**				929	1.394
	Vollversiegelung (2.259*0,13)			0,5			294	147

Betroffener Biototyp (Kürzel) ¹	Beeinträchtigung, Auswirkung des Eingriffs	WS ²	BW ³	ZSV ⁴	LF ⁵	WF ⁶	A ⁷	EFÄ ⁸
	Teilversiegelung (2.259*0,07)			0,2			158	32
SE	mittelbare Beeinträchtigungen	3	6			0,25	111	167
VSX	mittelbare Beeinträchtigungen	2	3			0,25	447	335
VSZ	mittelbare Beeinträchtigungen	3	6			0,25	592	888
Summe							2.259	3.021

* Verringerung des Biotopwertes um 0,5 von 1,5 (PHZ) auf 1,0 (PGZ, PGN) bei Umsetzung der Planung

** Verringerung des Biotopwertes um 2,0 von 3,0 (PWX) auf 1,0 (PGZ, PGN) bei Umsetzung der Planung

Fläche 09 (30 % Versiegelung)

Betroffener Biototyp (Kürzel) ¹	Beeinträchtigung, Auswirkung des Eingriffs	WS ²	BW ³	ZSV ⁴	LF ⁵	WF ⁶	A ⁷	EFÄ ⁸
PER	keine Bilanzierung da keine Wertminderung zwischen Bestand und Planung	0	1,0		0,75		1.423	0
	Vollversiegelung (1.423*0,2)			0,5			285	142
	Teilversiegelung (1.423*0,1)			0,2			142	28
Summe							1.423	170

Fläche 10 (30 % Versiegelung)

Betroffener Biototyp (Kürzel) ¹	Beeinträchtigung, Auswirkung des Eingriffs	WS ²	BW ³	ZSV ⁴	LF ⁵	WF ⁶	A ⁷	EFÄ ⁸
PEG	Biotopverlust	1	0,5*		0,75		2.981	1.118
	Vollversiegelung (2.981*0,2)			0,5			596	298
	Teilversiegelung (2.981*0,1)			0,2			298	60
Summe							2.981	1.476

* Verringerung des Biotopwertes um 0,5 von 1,5 (PEG) auf 1,0 (PGZ, PGN) bei Umsetzung der Planung

Fläche 11 (30 % Versiegelung)

Betroffener Biototyp (Kürzel) ¹	Beeinträchtigung, Auswirkung des Eingriffs	WS ²	BW ³	ZSV ⁴	LF ⁵	WF ⁶	A ⁷	EFÄ ⁸
PEG	Biotopverlust	1	0,5*		0,75		1.716	644
Geb	Im Bestand bereits versiegelte Flächen	0	0		0,75		77	0
	Vollversiegelung (2.981*0,2) abzgl. der im Bestand bereits versiegelten Flächen (77 m ²)			0,5			282	141
	Teilversiegelung (2.981*0,1)			0,2			179	36
Summe							1.793	821

* Verringerung des Biotopwertes um 0,5 von 1,5 (PEG) auf 1,0 (PGZ, PGN) bei Umsetzung der Planung

Fläche 12 (30 % Versiegelung)

Betroffener Biototyp (Kürzel) ¹	Beeinträchtigung, Auswirkung des Eingriffs	WS ²	BW ³	ZSV ⁴	LF ⁵	WF ⁶	A ⁷	EFÄ ⁸
PER	keine Bilanzierung da keine Wertminderung zwischen Bestand und Planung	0	0		0,75		1.254	0
		0	0		1,0		250	0

Betroffener Biototyp (Kürzel) ¹	Beeinträchtigung, Auswirkung des Eingriffs	WS ²	BW ³	ZSV ⁴	LF ⁵	WF ⁶	A ⁷	EFÄ ⁸
GIM	Biotopverlust	1	0,5*		1,0		655	328
OWP	Im Bestand bereits versiegelte Flächen	0	0		0,75		1	0
	Vollversiegelung (2.159*0,2)			0,5			432	216
	Teilversiegelung (2.159*0,1)			0,2			216	43
Summe							2.160	587

* Verringerung des Biotopwertes um 0,5 von 1,5 (GIM) auf 1,0 (PGZ, PGN) bei Umsetzung der Planung

Fläche 13 (30 % Versiegelung)

Betroffener Biototyp (Kürzel) ¹	Beeinträchtigung, Auswirkung des Eingriffs	WS ²	BW ³	ZSV ⁴	LF ⁵	WF ⁶	A ⁷	EFÄ ⁸
PEG	Biotopverlust	1	0,5*		0,75		3.917	1.469
	Vollversiegelung (3.917*0,2)			0,5			783	392
	Teilversiegelung (3.917*0,1)			0,2			392	78
Summe							3.917	1.939

* Verringerung des Biotopwertes um 0,5 von 1,5 (PEG) auf 1,0 (PGZ, PGN) bei Umsetzung der Planung

Fläche 14 (30 % Versiegelung)

Betroffener Biototyp (Kürzel) ¹	Beeinträchtigung, Auswirkung des Eingriffs	WS ²	BW ³	ZSV ⁴	LF ⁵	WF ⁶	A ⁷	EFÄ ⁸
PEG	Biotopverlust	1	0,5*		0,75		3.853	1.445
	Vollversiegelung (3.853*0,2)			0,5			771	385
	Teilversiegelung (3.853*0,1)			0,2			385	77
Summe							3.853	1.907

* Verringerung des Biotopwertes um 0,5 von 1,5 (PEG) auf 1,0 (PGZ, PGN) bei Umsetzung der Planung

Fläche 15 (30 % Versiegelung)

Betroffener Biototyp (Kürzel) ¹	Beeinträchtigung, Auswirkung des Eingriffs	WS ²	BW ³	ZSV ⁴	LF ⁵	WF ⁶	A ⁷	EFÄ ⁸
PWY PGN	keine Bilanzierung da keine Wertminderung zwischen Bestand und Planung	0	0		0,75		2.534	0
RHU	Biotopverlust	2	2,0*		0,75		3.419	5.129
WKX	Biotopverlust	2	2,0*		0,75		3.247	4.871
Geb	Im Bestand bereits versiegelte Flächen	0	0		0,75		597	0
	Vollversiegelung (9.797*0,2) abzgl. der im Bestand bereits versiegelten Flächen (597 m ²)			0,5			1.362	681
	Teilversiegelung (9.797*0,1)			0,2			980	196
BHF	mittelbare Beeinträchtigungen	3	6			0,1	1.195	717
Summe							9.797	11.594

* Verringerung des Biotopwertes um 2,0 von 3,0 (RHU, WKX) auf 1,0 (PGZ, PGN) bei Umsetzung der Planung

Erluterung der Abkrzungen:

¹ Biotop-Code entsprechend der „Anleitung fr die Kartierung von Biotoptypen und FFH-Lebensraumtypen“ (LUNG M-V 2013)

² WS = Wertstufe: Biotopbewertung entsprechend Kapitel 2.1 der HzE M-V (MLU M-V 2018)

³ BW = Biotopwert entsprechend Kapitel 2.1 der HzE M-V (MLU M-V 2018)

⁴ ZSV = Zuschlag fr Vollversiegelung und Teilversiegelung gem. Kapitel 2.5 der HzE M-V (MLU M-V 2018) unter Bercksichtigung der eingangs von Kapitel 6.1 genannten Anpassungen

⁵ LF = Lagefaktor gem. Kapitel 2.2 der HzE M-V (MLU M-V 2018)

⁶ WF = Wirkfaktor gem. Kapitel 2.4 der HzE M-V (MLU M-V 2018)

⁷ A = Biotopflche in m² (Summe = Summe der unmittelbar betroffenen Biotope)

⁸ EF = Eingriffsflchenquivalent [m²] gem. der HzE M-V (MLU M-V 2018)

6.2 Kompensationsumfang fr den Verlust von Einzelbumen

Im Vorhabenbereich befinden sich insgesamt 27 Einzelbume (BBJ, BBA) auf den Flchen 04, 07, 10, 13 und 14, die z.T. gem § 18 NatSchAG M-V geschtzt sind. Zudem unterliegen weitere Bume im Bereich von Gehlzbiotopen auf den Flchen 05, 07 und 15 dem Schutz gem § 18 NatSchAG M-V.

Bume im Geltungsbereich sind zu erhalten. Ist ein Eingriff unumgehbar, ist die „Satzung des Amtes Dmitz-Malli zum Schutz der Bume“ vom 01.07.2005 zu beachten. In diesem Fall ist eine Ausnahme von dem Verbot einer Beseitigung geschtzter Gehlze zu beantragen (§ 7 der Satzung). Die Kompensation ist in § 8 der Satzung geregelt: Es sind Ersatzpflanzungen mit standorttypischen Laubgehlzen durchzufhren, wobei im Anschluss mindestens 2 Jahre fr deren Pflege zu sorgen ist. Die Menge der als Ersatz zu pflanzenden Bume bemisst sich dabei entsprechend am Stammumfang des entfernten Baumes. Gem Satzung zum Schutz der Bume ist hier je angefangenen 0,5 m Stammumfang ein Baum als Ersatz zu pflanzen, dessen Stammumfang sich wiederum auf 0,10-0,12 m bemessen muss. Die Ersatzpflanzungen haben in der Periode zu erfolgen, in der Bestandsbume entfernt/beeintrchtigt werden. Entsprechend der o.g. Satzung ist eine Ausgleichszahlung zu leisten, sollte ein Ersatz nicht mglich sein.

7 Grnordnerische Manahmen

7.1 Erluterung zu den grnordnerischen Festsetzungen

Das grnordnerische Manahmenpaket umfasst die in Kapitel 4 aufgefhrten Vermeidungsmanahmen sowie die nachfolgend beschriebenen Kompensationsmanahmen.

Grundlage sind die in Kapitel 2 aufgefhrten gesetzlichen Verpflichtungen aus der Eingriffsregelung. Unter den betroffenen Funktionen des Naturhaushaltes ist Kompensation fr Beeintrchtigungen der Biotop- und Bodenfunktion zu leisten. Unter einem multifunktionalen Ansatz sollen die Kompensationsmanahmen zugleich fr den Ausgleich bzw. Ersatz der in geringem Mae betroffenen Landschaftsbildfunktion genutzt werden. Die Prfung gem § 15 (3) BNatSchG ergab, dass keine Manahmen zur Entsiegelung bzw. der Wiedervernetzung von Lebensrumen als Kompensationsmanahmen zur Verfgung stehen.

Zum Ausgleich der Eingriffe innerhalb der Vorhabenflchen sind Pflanzungen von Einzelbumen und/oder von Siedlungsgebschen bzw. -hecken vorgesehen. Durch die vorgenannten Pflanzmanahmen sollen die Eingriffe mglichst innerhalb der jeweiligen Baugrundstcke kompensiert werden. Sofern eine Kompensation der Eingriffe auf dem jeweiligen Baugrundstck nicht oder nicht vollstndig mglich ist, ist die Kompensation ber planexterne Manahmen oder kokonten in Absprache mit der zustndigen UNB zu erbringen.

7.2 Grünordnerische Maßnahmen innerhalb des Plangebietes

7.2.1 Pflanzung von Einzelbäumen auf den Baugrundstücken

Auf den Baugrundstücken ist die Pflanzung von Einzelbäumen als Kompensationsmaßnahme für die auf den Baugrundstücken entstehenden Versiegelungen sowie z.T. für Biotopwertverluste möglich. Zu verwenden sind Hochstämme unten stehender Pflanzliste. Die Bäume sind dauerhaft zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen.

Es gelten folgende Anforderungen:

- Pflanzung von kleinkronigen Bäumen (vgl. unten stehende Pflanzliste) oder Obstbäumen (Stammumfang 10-12 cm; Apfel, Birne, Kirsche, Pflaume, Walnuss, etc.)
- Pflanzgruben: vertikal 1,5facher Ballendurchmesser, horizontal doppelte Ballenhöhe
- Baumscheibe: mindestens 12 m² unversiegelte Fläche mit dauerhaft luft- und wasserdurchlässigem Belag; bei Bedarf ist die Baumscheibe zu mulchen
- Mindestbreite von ober- und unterirdisch befestigten Pflanzstreifen: 2,5 m
- Dreibockanbindung und ggf. Wildverbisschutz
- Realisierungszeitraum: Die Maßnahmen sollen fachgerecht und in einem engen Zusammenhang mit den Baumaßnahmen durchgeführt werden.
- Pflanzung im März/April bzw. bevorzugt Mitte Oktober bis Mitte November,
- Verwendung von Pflanzware norddeutscher Provenienz, die den Qualitätskriterien des Bundes deutscher Baumschulen entspricht.
- Bäume bei Bedarf wässern im 1. – 5. Standjahr
- Instandsetzen der Schutzeinrichtung und Verankerung; Verankerung nach dem 5. Standjahr entfernen; Abbau der Schutzeinrichtung nach 5 Jahren
- 2-3 Erziehungsschnitte in den ersten 10 Jahren zur Gewährleistung einer gleichmäßigen Kronenentwicklung

Kleinkronige Bäume (Hochstamm, 3 x v, U min. 16-18 cm):

<i>Acer campestre</i>	-	Feldahorn
<i>Acer platanoides</i>	-	Spitzahorn
<i>Acer pseudoplatanus</i>	-	Berg-Ahorn
<i>Quercus robur</i>	-	Stieleiche
<i>Tilia cordata</i>	-	Winterlinde

7.2.2 Pflanzung von Siedlungshecken

Neben der Pflanzung von Einzelbäumen stellt die Pflanzung von Siedlungshecken entlang der Grundstücksgrenzen eine mögliche Kompensationsmaßnahme dar. Zu verwenden sind Heister und Sträucher gemäß der Pflanzliste. Vorliegend wird von der Pflanzung dreireihiger Hecken mit beidseitigem Saum von 1 m ausgegangen.

Es gelten folgende Anforderungen:

- Verwendung von mindestens 5 Strauch- und mindestens 2 Baumarten; Anteil nichtheimischer Gehölze max. 20 %
- Bäume als Heister im Abstand 3 m x 3 m, großkronige Überhälter im Abstand von 15-20 m, Sträucher im Verband 1 m x 1,50 m
- Soweit erforderlich Aufbau von Schutzeinrichtungen (Einzäunung) gegen Wildverbiss

- Realisierungszeitraum: Die Maßnahmen sollen fachgerecht und in einem engen Zusammenhang mit den Baumaßnahmen durchgeführt werden.
- Pflanzung im März/April bzw. bevorzugt Mitte Oktober bis Mitte November,
- Verwendung von Pflanzware norddeutscher Provenienz, die den Qualitätskriterien des Bundes deutscher Baumschulen entspricht. Ersatzpflanzungen bei Ausfall
- Jungwuchspflege (jährliche Mahd von Gras- und Ruderalvegetation) 5 Jahre
- Ersatzpflanzungen der Bäume bei Ausfall, bei Sträuchern mehr als 10 % Ausfall
- Instandsetzung der Schutzeinrichtungen, bedarfsweise Bewässerung
- Entfernen der Verankerung nach 5 Jahren; Abbau der Schutzeinrichtungen bei gesicherter Kultur, frühestens nach 5 Jahren

Heister (2 x v, Höhe 150-175 cm):

<i>Quercus robur</i>	-	Stieleiche
<i>Acer platanoides</i>	-	Spitzahorn
<i>Sorbus aucuparia</i>	-	Eberesche
<i>Prunus avium</i>	-	Vogelkirsche
<i>Malus sylvestris</i>	-	Holzapfel
<i>Cornus mas</i>	-	Kornelkirsche

Sträucher (2 x v, 3-4 Triebe, Höhe 60-100 cm):

<i>Cornus sanguinea</i>	-	Roter Hartriegel
<i>Rosa canina</i>	-	Hunds-Rose
<i>Sambucus nigra</i>	-	Schwarzer Holunder
<i>Pyrus communis</i>	-	Kultur-Birne
<i>Crataegus monogyna</i>	-	Eingriffeliger Weißdorn

7.3 Bilanzierung der Maßnahmen

Die Bilanzierung der Maßnahmen erfolgt wiederum durch Berechnung nach den HzE M-V des MLU M-V (2018).

Der Kompensationswert berücksichtigt die ökologische Aufwertung sowie die Kosten, die zur Durchführung bzw. Unterhaltung der Maßnahme erforderlich sind. Die ökologische Aufwertung entspricht dem voraussichtlichen ökologischen Zustand nach einer Entwicklungszeit von ca. 25 Jahren. Der Kompensationswert (KW) setzt sich aus einer Grundbewertung (GW) und einer Zusatzbewertung (ZW) zusammen. Letztere erhöht den Kompensationswert und ist zu berücksichtigen, wenn weitere Anforderungen bei der Umsetzung erfüllt werden. Für die Entsiegelung (EZ) von Flächen wird ein Aufschlag von 0,5-3,0 auf den betreffenden Kompensationswert der Maßnahme gegeben.

Darüber hinaus sind bei der Bewertung der Kompensationsmaßnahmen Lagezuschläge (LZ) zu berücksichtigen. Befindet sich die Maßnahme vollständig in einem Nationalpark, einem Natura 2000-Gebiet oder einem landschaftlichen Freiraum der Stufe 4, so ist ein Zuschlag von 10 % anzurechnen. Bei der Lage der Maßnahme innerhalb eines Naturschutzgebietes ist ein Zuschlag von 15 % zu berücksichtigen. Der Zuschlag beträgt 25 %, wenn die Maßnahme der Erreichung eines günstigen Erhaltungszustandes eines FFH-LRT oder der Erreichung eines guten ökologischen Zustandes gemäß WRRL im betreffenden Gewässerabschnitt dient.

Darüber hinaus ist ein Leistungsfaktor (LF) zu berücksichtigen, sofern sich die Kompensationsmaßnahme in der Nähe zu einer Störquelle befindet. Der Leistungsfaktor ergibt sich aus „1 -Wirkfaktor“ und beträgt somit 0,5 in der Wirkzone I und 0,85 in der Wirkzone II. Die Kompensationswerte der

Maßnahmen im Siedlungsbereich beziehen bereits die Beeinträchtigungen durch die Nähe zu Störquellen mit ein, sodass der Leistungsfaktor bei diesen Maßnahmen nicht zu berücksichtigen ist.

Für die Pflanzung von Einzelbäumen im Siedlungsbereich sowie von Siedlungshecken beträgt der Kompensationswert 1,0. Für die Anlage von Allen und Baumreihen wird in Anlage 6 der HzE M-V (MLU M-V 2018) ein Kompensationswert von 2,0 angegeben.

Der Umfang der Kompensationsmaßnahmen, ausgedrückt als Kompensationsflächenäquivalente (KFÄ), wird durch Multiplikation ermittelt:

$$\text{KFÄ} = \text{Fläche der Maßnahme (A)} * \text{KW} * \text{LF} = \text{A} * (\text{GW} + \text{ZW} + \text{EZ} + \text{LZ}) * \text{LF}$$

Die Maßnahmenfläche umfasst bei den Baumpflanzungen 25 m² je Baum und beinhaltet bei der Heckenpflanzung die Pflanzreihen sowie den Saum. Bei den genannten Maßnahmen werden vorliegend keine Leistungsfaktoren berücksichtigt, da es sich hierbei um Maßnahmen mit dem Zielbereich Siedlungen handelt und Störwirkungen bei der Vergabe des Kompensationswertes entsprechend von vornherein berücksichtigt wurden.

Im Folgenden wird der Umfang der Kompensationsmaßnahmen für die Baufelder hergeleitet. Die Durchführung und Finanzierung der Maßnahmen erfolgen durch die Grundstückseigentümer. Die dingliche Sicherung erfolgt über einen Vertrag zwischen der Gemeinde Malliß und dem jeweiligen Vorhabenträger.

7.3.1 Bilanzierung der Maßnahmen für die Versiegelung

Gemäß der in Kapitel 6.1 erfolgten Eingriffsbilanzierung ergibt sich für die Voll- bzw. Teilversiegelung auf den jeweiligen Flächen ein Eingriffsflächenäquivalent von 0,37-0,40 EFÄ/m² Versiegelung (z.B. 508 m² Versiegelung und 198 m² EFÄ auf Fläche 01 = 0,39 EFÄ/m²). Dementsprechend ergibt sich je 130 m² Versiegelung ein Maßnahmenerfordernis von 50 m² KFÄ. Bei Maßnahmen mit Kompensationswert 1,0 (hier: Pflanzung von Einzelbäumen oder Siedlungshecken) sind entsprechend 50 m² Hecke oder 2 Einzelbäume zu pflanzen.

$$130 \text{ m}^2 \text{ Versiegelung} * 0,39 \text{ EFÄ/m}^2 = 50 \text{ m}^2 \text{ Hecke bzw. } 2 \text{ Bäume } \acute{a} 25 \text{ m}^2 * \text{KW } 1,0$$

7.3.2 Bilanzierung der Maßnahmen für den Biotopverlust und mittelbare Beeinträchtigungen

Auf den Flächen 01, 05, 07 sowie 10-15 entsteht ein Kompensationserfordernis für die Überplanung von Flächenbiotopen (vgl. Kapitel 6.1). Weiterhin entstehen durch Baumaßnahmen auf den Flächen 07 und 15 mittelbare Beeinträchtigungen von Biotopen. Entsprechend ergeben sich zusätzlich zu den in Kapitel 7.3.1 berechneten Maßnahmen für Versiegelung weitere Maßnahmenerfordernisse.

Fläche 01

2.712 EFÄ ergeben sich aus dem Wertverlust der Ruderalflur und des Waldes bei vollständiger Überplanung (entspricht 1,50 EFÄ/m²). Entsprechend ist das Pflanzen von 2 Bäumen oder 50 m² Hecke je 35 m² Biotopverlust erforderlich:

$$35 \text{ m}^2 \text{ Biotopverlust} * 1,50 \text{ EFÄ/m}^2 = 50 \text{ m}^2 \text{ Hecke bzw. } 2 \text{ Bäume } \acute{a} 25 \text{ m}^2 * \text{KW } 1,0$$

Sofern eine Kompensation der Eingriffe auf dem Baugrundstück nicht möglich ist, ist die Kompensation über planexterne Maßnahmen oder Ökokonten in Absprache mit der zuständigen UNB zu erbringen.

Fläche 04

Der ältere Einzelbaum auf der Fläche 04 ist bei Verlust entsprechend der Satzung zum Schutz der Bäume, wie in Kapitel 6.2 beschrieben, zu ersetzen.

Fläche 05

1.451 m² EFÄ ergeben sich aus dem Wertverlust der Freifläche und des Siedlungsgehölzes (entspricht 0,93 EFÄ/m²). Die Kompensation kann vorliegend im Verhältnis 1:1 erfolgen: Je 50 m² Biotopverlust wird entsprechend die Pflanzung von 2 Einzelbäumen oder 50 m² Hecke erforderlich. Weiterhin sind Bäume innerhalb des Siedlungsgehölzes gemäß § 18 NatSchAG M-V geschützt und wie in Kapitel 6.2 aufgeführt bei Abgang entsprechend der Satzung zum Schutz der Bäume zu ersetzen. Sofern eine Kompensation der Eingriffe auf dem Baugrundstück nicht möglich ist, ist die Kompensation über planexterne Maßnahmen oder Ökokonten in Absprache mit der zuständigen UNB zu erbringen.

Fläche 07

2.841 m² EFÄ ergeben sich aus dem Wertverlust der Siedlungshecke und des Siedlungsgehölzes (1.451 m² EFÄ) sowie den mittelbaren Beeinträchtigungen (1.390 m² EFÄ; entspricht insgesamt 2,62 EFÄ/m²). Entsprechend ist das Pflanzen von 2 Bäumen oder 50 m² Hecke je 20 m² Biotopwertverlust erforderlich:

$$20 \text{ m}^2 \text{ Biotopverlust} * 2,62 \text{ EFÄ/m}^2 = 50 \text{ m}^2 \text{ Hecke bzw. } 2 \text{ Bäume } \acute{a} \text{ } 25 \text{ m}^2 * \text{ KW } 1,0$$

Findet eine vollständige Umwandlung von Siedlungshecke und Siedlungsgehölz in Zier- oder Nutzgarten statt, ist eine Kompensation der Biotopverluste auf der Fläche 07 nicht möglich. Ein möglichst großflächiger Erhalt der Gehölzbiotope ist anzustreben. Anderenfalls ist sowohl im Bereich der jüngeren Einzelbäume entlang der Verkehrsfläche sowie in Bezug auf Bäume des Siedlungsgehölzes bei Verlust eine Kompensation gemäß Kapitel 6.2 erforderlich. Sofern eine Kompensation der Eingriffe auf dem Baugrundstück nicht möglich ist, ist die Kompensation über planexterne Maßnahmen oder Ökokonten in Absprache mit der zuständigen UNB zu erbringen.

Bilanzierung für Flächen 10, 11, 13, 14

Gemäß der in Kapitel 6.1 erfolgten Eingriffsbilanzierung ergibt sich für Biotopverluste auf den jeweiligen Flächen ein Eingriffsflächenäquivalent von 0,38 EFÄ/m² Versiegelung. Dementsprechend ergibt sich je 135 m² Biotopverlust ein Maßnahmenanfordernis von 50 m² KFÄ. Bei Maßnahmen mit Kompensationswert 1,0 (hier: Pflanzung von Einzelbäumen oder Siedlungshecken) sind entsprechend 50 m² Hecke oder 2 Einzelbäume zu pflanzen. Zudem sind Verluste von Einzelbäumen auf den Flächen 10, 13 und 14, wie in Kapitel 6.2 beschrieben, gemäß der Satzung zum Schutz der Bäume auszugleichen. Sofern eine Kompensation der Eingriffe auf dem Baugrundstück nicht möglich ist, ist die Kompensation über planexterne Maßnahmen oder Ökokonten in Absprache mit der zuständigen UNB zu erbringen.

Bilanzierung für Fläche 12

328 m² EFÄ ergeben sich aus dem Wertverlust des Grünlands (entspricht 0,50 EFÄ/m²). Entsprechend ist das Pflanzen von 2 Bäumen mit je 25 m² Kompensationsflächenäquivalenten oder 50 m² Hecke für 100 m² Grünlandverlust infolge der Überplanung erforderlich:

$$100 \text{ m}^2 \text{ Grünlandverlust} * 0,50 \text{ EFÄ/m}^2 = 50 \text{ m}^2 \text{ Hecke bzw. } 2 \text{ Bäume } \acute{a} \text{ } 25 \text{ m}^2 * \text{ KW } 1,0$$

Sofern eine Kompensation der Eingriffe auf dem Baugrundstück nicht möglich ist, ist die Kompensation über planexterne Maßnahmen oder Ökokonten in Absprache mit der zuständigen UNB zu erbringen.

Bilanzierung für Fläche 15

10.717 m² EFÄ ergeben sich aus den mittelbaren Beeinträchtigungen des Feldgehölzes (717 m²) sowie dem Wertverlust der Ruderalflur und des Waldes bei vollständiger Überplanung (10.000 m² EFÄ; entspricht insgesamt 1,61 EFÄ/m²). Entsprechend ist das Pflanzen von 2 Bäumen oder 50 m² Hecke je 30 m² Biotopverlust erforderlich:

$$30 \text{ m}^2 \text{ Biotopverlust} * 1,61 \text{ EFÄ/m}^2 = 50 \text{ m}^2 \text{ Hecke bzw. } 2 \text{ Bäume } \acute{a} 25 \text{ m}^2 * \text{ KW } 1,0$$

Robinien innerhalb des Siedlungsgehölzes sind z.T. gemäß § 18 NatSchAG M-V geschützt und bei Verlust entsprechend der Satzung zum Schutz der Bäume (siehe Kapitel 6.2) zu ersetzen. Der Eingriff ist soweit möglich auf der Fläche 15 zu kompensieren. Sofern eine Kompensation der Eingriffe auf dem Baugrundstück nicht möglich ist, ist die Kompensation über planexterne Maßnahmen oder Ökokonten in Absprache mit der zuständigen UNB zu erbringen.

Quellen

LUNG M-V – LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE (2013): Anleitung für die Kartierung von Biotoptypen und FFH-Lebensraumtypen in Mecklenburg-Vorpommern, Heft 2.

MLU M-V – MINISTERIUM FÜR LANDWIRTSCHAFT UND UMWELT MECKLENBURG-VORPOMMERN (2018): Hinweise zur Eingriffsregelung. Neufassung 2018.

KARTENPORTAL UMWELT M-V des LUNG M-V,
URL: <http://www.umweltkarten.mv-regierung.de/atlas/script/index.php>, Stand: März 2022.

Aufgestellt:

Schwerin, den 15.03.2022

